

789042242

Beiträge  
zur  
Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

Neuntes Heft.

Inhalt:

Die Beguinenconvente Essens

von

Prof. Dr. Julius Heidemann.

Essen.

Druck von G. D. Hübner.

1886.

Beiträge  
zur  
Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

---

Neuntes Heft.

---

Inhalt:

Die Beguinenconvente Essens

von

Prof. Dr. Julius Heidemann.

---

Essen.

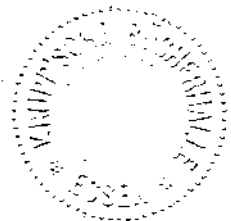
Druck von G. D. Biederer.

1886.

0 62  
Die Beguinenconvente

Essen.

---



Nach den Urkunden bearbeitet

von

Prof. Dr. Julius Heidemann.

---

Essen.

Druck von G. D. Bader.

1886.

←  
Fingerring  
17. 5. 88



## Einleitung.

Der Name der Beguinen (Beghuinen, Beghinen, Baginen, Baguten) hat rücksichtlich seiner etymologischen Entstehung bis zum heutigen Tage noch keine allgemein als richtig anerkannte Erklärung gefunden. Jeder Begründung entbehrt die in Brabant seit dem 17. Jahrhundert landläufige Volksfage, welche deren Ursprung in die fernste Karolingerzeit zurückführt und in Begga, der Tochter Pipins von Landen<sup>1)</sup>, die Stifterin sieht. Mosheim leitet in seiner Abhandlung über die Begharden und Beguinen den Namen aus dem Altdeutschen her; er findet seinen Stamm in dem Zeitwort *beggen*, *bedgan*, *bidgan*, eifrig bitten, beten, und meint, die Beguinen wären die Betschwestern des Mittelalters, übersieht aber dabei, daß sie neben dem Beten auch das ernste Arbeiten nicht vergaßen und somit diese Bezeichnung, wenn darin ein Tadel liegen sollte, mit voller Berechtigung von der Hand weisen konnten. Hoffmann von Fallersleben<sup>2)</sup> bringt in dem Wörterverzeichnis zu seiner Ausgabe des *Keineke Vos* das Wort zusammen mit dem Verbum *sik begeben*, in tropischer Bedeutung: Mönch oder Nonne werden, in ein Kloster gehen; allein die Beguinenconvente waren keine Klöster, ihre Bewohnerinnen keine Nonnen. Wenn Leger (*Chronikon der deutschen Städte*, Band III., Nürnberg III., S. 420) bemerkt,<sup>3)</sup> daß,

<sup>1)</sup> 633 Major domus in Aufrastien.

<sup>2)</sup> Hoffmann von Fallersleben, *Keineke Vos*. Mit Einleitung, Anmerkungen und Wörterbuch. 2. Ausg. Breslau 1852.

<sup>3)</sup> Conf. Haupt in *Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte* VII. Band 4. Heft. S. 536 und 37.

wollte man die Ableitung des Wortes Begine vom englischen beg, betteln, festhalten (gegen die übrigens sowohl Gebrüder Grimm als Wackernagel sich ausgesprochen haben), man darauf hinweisen könnte, daß auch die buddhaisitischen Nonnen bhixuni, Bettlerinnen, heißen, so ist dagegen zu bemerken, daß die Beguinenconvente entschieden keine Bettelorden waren, ihre Statuten zum Teil das Betteln direkt verboten und — wo es vorkam —, dies eben nur ein Mißbrauch einzelner Convente war. Keller, der in seiner Schrift „Die Reformation und die ältern Reformparteien“<sup>1)</sup> sich der etymologischen Deutung des Namens enthält, will sie in enge Beziehung bringen zu den Waldensern und somit ihren Ursprung in Südfrankreich suchen; allein keines der vielen mir bekannten Beguinenhäuser am Niederrhein und in Essen ist je ein Herd für antikirchliche Anschauungen gewesen, wie sie bei den Waldensern gepflegt wurden, und selbst während der Reformationszeit und nach derselben hat wenigstens in unserer Gegend deren keines der neuen Lehre geschuldigt,<sup>2)</sup> sondern sie sind stets energisch für die freie Ausübung ihrer katholischen Religion eingetreten. Die Verfolgungen, denen allerdings die Beguinen vielfach ausgesetzt waren, hatten andere Gründe, oder man warf sie mit Sekten zusammen, denen sie fremd waren. Wenn Keller ferner sagt,<sup>3)</sup> sie hätten sich selbst nie Beguinen genannt, so ist er entschieden im Irrtum; denn z. B. heißt es in der Urkunde des Alten-Hagen vom 12. April 1362 wörtlich: wy vorgemelte beginnen vnd vnse Nachkomlinge dey beginnen in den vorgemelten huuse in den alden Hagen. Sie nannten sich allerdings meist einfach nach dem Namen ihres Hauses: „Wir Schwestern vom Turm, vom Dunkhaus, vom Alten-

<sup>1)</sup> Dr. L. Keller, R. Staatsarchivar, die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885.

<sup>2)</sup> Wenn in dem Mariengarten zu Wesel in der Letztzeit seines Bestehens Töchter protestantischer Familien Aufnahme fanden, so geschah das durch die Willkür des protestantischen Stadtrates, nicht nach dem Willen der katholischen Conventschweftern.

<sup>3)</sup> Keller, a. a. O. S. 28.

Hagen“ u. s. w.; eine Absicht finde ich darin nicht; denn auch in den für ihre Häuser erlassenen Statuten und Verordnungen heißen sie Beguinen, ohne daß sie den Namen von der Hand gewiesen hätten. Um nun diesen zu deuten, möchten wir immerhin der von Hallmann<sup>1)</sup> wieder aufgenommenen älteren Ansicht als der wahrscheinlichsten beipflichten, nach der in Lambert de Begues (Boghue), einem Weltpriester in Lüttich, der Stifter der Beguinenhäuser und zugleich der Urheber dieses Namens vermutet wird. Getrieben von acht christlichem Geiste und warmer Menschenliebe ließ derselbe aus eigenen Mitteln auf seinem Grundstück in seiner Vaterstadt in der Nähe des St. Laurentiusklosters ein Gotteshaus und einen Gottesacker einrichten, rings herum aber eine Anzahl kleiner Häuser erbauen, die alleinstehenden Witwen und unverheirateten Frauenzimmern ohne Unterschied des Standes zur Wohnung überwiesen wurden, damit sie fromm und gottesfürchtig in bescheiden stiller Thätigkeit zusammen lebten und sich von aller Unsittlichkeit fern hielten; Männern aber den Zutritt versagten. Das ganze Besitztum wurde, um von der Außenwelt abgetrennt zu sein, mit einer hohen Mauer umschlossen. Eingeweiht wurde diese Kirche den 26. März 1184. Außer andern Gründen spricht für Hallmanns Ansicht auch der Umstand, daß die Begründung der de Begueschen Stiftung mit der ersten Entstehung der Beguinenhäuser zeitig zusammenfällt und sie diesen sämtlich Vorbild geworden ist, nur mit dem Unterschiede, daß am ganzen Niederrhein, wie auch in Essen, statt der einzelnen kleinen Häuserchen ein großes Haus mit gemeinsamen Arbeitsfälen eingerichtet und der Tisch meistens auf gemeinsame Kosten geführt wurde, was schon wegen der Zeitersparnis und des Kostenpunktes sich empfahl. — Nach de Begues Vorgange nun fanden die Beguinenhäuser eine wunderbar schnelle Verbreitung, so daß kaum 100 Jahre nachher fast keine Stadt in

1) Hallmann, Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beguinen. Berlin 1843.

den Niederlanden und in den nordwestlichen Gauen unseres Vaterlandes ihrer entbehrte; in Wesel gab es 5, in Essen 6.

Die Beguinenconvente, theils von den obrigkeitlichen Behörden, theils von einzelnen Wohlthätern, theils und wohl zum größten Theile aber durch den Zusammentritt alleinstehender Frauenzimmer fundiert, die sich auf gemeinsame Kosten ein ruhiges Asyl schaffen wollten, ergänzten sich zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise aus den mittleren und niederen Ständen und waren deshalb in der Regel nicht reich dotiert, obgleich einzelne Beguinenhäuser durch das Eingebachte der Aufgenommenen, durch Schenkungen und Vermächtnisse, durch eigene Thätigkeit und Sparsamkeit ihrer Inhaberinnen zu Wohlstand gelangten.

Die Beguinen waren keine Klosterfrauen, sie legten keine Gelübde ab, waren auch nicht zeitlebens, sondern nur zeitweilig an ihr Haus gebunden, das sie wieder verlassen konnten, um zu heiraten und in die Außenwelt zurückzutreten. Sie lebten nach einer festen, entweder von ihnen selbst aufgestellten oder ihnen von den Fundatoren vorgeschriebenen Lebensordnung, die ihnen strenge Sittlichkeit und Ausschließung vom Treiben der Außenwelt auferlegte, Verkehr mit Männern verbot und gewöhnlich ihre religiösen Übungen gleichwie ihre Beschäftigungen regelte. <sup>1)</sup> Sie beschäftigten sich mit Nähen, Spinnen und Weben; daher jede Beguine einen Spinrocken mitzubringen hatte und größere Bleichplätze mit ihren Behausungen verbunden waren; ferner mit der Unterweisung der Jugend in weiblichen Handarbeiten, im Lesen, Schreiben und in den Grundlehren der Religion, wobei jedoch stets die Erweckung und Belebung des religiösen Sinnes bei ihren Pflegebefohlenen die Hauptsache war. Ganz besonders aber widmeten sie sich, gleich den barmherzigen Schwestern und Diakonissen der Jetztzeit, der Krankenpflege in

<sup>1)</sup> Von keinem der Essener Beguinenhäuser ist eine solche spezielle Lebensordnung uns erhalten; sie gingen wohl verloren, da sie nicht ferner beachtet wurden, als die hiesigen Convente sich sämtlich überlebt hatten.

ihrem Hause und außerhalb desselben, daher die größeren und besser dotierten Beguinenconvente auch eigene Krankenhäuser besaßen; der Name Beguinen wurde geradezu üblich für Krankenpflegerinnen. Auch fanden arme, verlassene Kinder weiblichen Geschlechts bei ihnen Aufnahme, um nach ihrer Ausbildung als Mägde in den Dienst der besseren Familien zu treten und besonders als Kindermädchen religiösen Sinn in die noch empfänglichen Gemüther der Jugend zu pflanzen; diese, die sogenannten Stadtbeguinen im Gegensatz zu den Hausbeguinen, blieben in enger Verbindung mit dem Mutterhause und fanden dort immer wieder einen Zufluchtsort.

Über die strenge Innehaltung des Statuts und der Hausordnung wachte die entweder auf je ein Jahr oder meistens auf Lebenszeit von den Schwestern selbstgewählte Mutter (Matersche) oder Meisterin (magistra), der in der Regel eine Procuratorin zur Seite stand. Ihren Anordnungen waren sämtliche Schwestern unbedingten Gehorsam schuldig. Wiederholte Widersetzlichkeit gegen sie und Unfittlichkeit hatten Ausschluß aus dem Verbanne zur Folge. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschah in der Regel durch Kooptation, die aber — wenigstens in späterer Zeit — meistens der Bestätigung der Obrigkeit oder des Kommissars bedurfte. Ursprünglich nämlich verwalteten die Beguinen selbst ihre sämtlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb des Hauses. Als aber späterhin sich diese, zumal bei Zuwachs des Besitzes, ausdehnten und der Verkehr mit der Außenwelt Inkonvenienzen herbeiführte, wählte man sich einen Kommissar, der den Convent nach außen hin vertrat, seine Interessen wahrte, die Einnahmen und Ausgaben kontrollierte und bei der Aufnahme neuer Mitglieder ratend oder auch entscheidend eingriff; es war das in der Regel ein Geistlicher der Stadt, bei größeren Conventen, die ihren eigenen Priester besoldeten, versah dieser solche Geschäfte.

Eine bestimmte Kleidung war den Beguinen ursprünglich nicht vorgeschrieben, nur sollten sie sich alles Auffälligen enthalten,

sich einfach kleiden und dunkler Farben bedienen; sie wählten vorzugsweise die schwarze Farbe, doch auch grau und blau, daher die Bezeichnung „schwarze, graue, blaue Beguinen“. Mit der Zeit stellte sich allerdings — abgesehen von der Farbe des Kleiderstoffs — eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Tracht ein; das Übereinstimmende war nach Hallmann folgendes:

„Den Kopf bedeckte eine einfache, weißleinene Mütze ohne Besatz, mit Bändern desselben Stoffes unter dem Kinn gebunden, darüber wurde unter dem Kinn her ein weißleinenes Tuch geschlagen und auf der rechten Seite mittelst einer Nadel festgesteckt. Die übrige Kleidung bestand in einer Jacke mit langen Ärmeln und einem Rocke desselben Stoffes, gewöhnlich von Wolle und beides von derselben Farbe, in der Regel schwarz, jedoch auch grau oder dunkelblau. Beim Ausgehen wurde über den Kopf noch ein etwa zwei Ellen breites und vier Ellen langes, fast immer schwarzes Tuch geschlagen und auf der Brust mit Nadeln befestigt.“

Ihre Blütezeit hatten die Beguinenconvente im 13., 14. und zum Teil noch im 15. Jahrhundert; mit der Reformation hört ihre Bedeutung und in den meisten Orten auch ihr Bestehen auf; denn wo die neue Kirche siegte, wurden sie als katholische Stiftungen, die treu an ihrem Glauben festhielten, mit mißtrauischen Augen angesehen, in ihrer Thätigkeit beengt, hier und da auch an der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes behindert und endlich ganz aufgehoben.<sup>1)</sup> Aber auch da, wo die katholische Kirche im Vollbesitz ihrer Macht blieb, fanden sie in der Geistlichkeit wenigstens keine warmen Beschützer. Hatten doch die Beguinenconvente, die sich jeder anerkannten Ordensregel, jedes bindenden Gelübdes, alles direkten kirchlichen Einflusses entzogen, von vornherein gegen Anseindungen von

---

<sup>1)</sup> In Wesel durften sie nur bei verschlossenen Thüren ohne Zulassung anderer Messe lesen lassen, dann wurde ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder verboten, sie somit auf den Aussterbe-Stat gesetzt.

jener Seite zu kämpfen gehabt und sich durch ihre Liebedienste mit der Zeit nur so weit Bahn brechen können, daß sie geduldet wurden. Die nunmehr streitende Kirche zog es vor, Ordensleute, die ihr dienten, an die Stelle der friedlichen Schwestern zu setzen.<sup>1)</sup> Wo sie weiter hinaus existierten, wie hier in Essen, verloren sie ihre Bedeutung und wurden zuletzt mehr oder weniger bloße Versorgungsanstalten für Frauenzimmer, besonders höheren Alters, die einen gemeinsamen oder auch getrennten Haushalt führten und wie eben ihre Fähigkeiten und Kräfte es gestatteten, in und außer dem Hause Nebenverdienste suchten, teils durch Unterricht und Krankenpflege, teils durch Handarbeiten, nicht bloß Spinnen, Weben, Nähen, sondern auch durch Kochen, Waschen, Scheuren als Arbeitsfrauen. Somit waren ihre Statuten außer Kraft getreten und ihre Auflösung sicherlich geseglich zulässig.

---

<sup>1)</sup> Conf. J. Heidemann, Die Beguinenhäuser Wesels. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins. 4. Band. S. 85—115.) Rücksicht auf meine hiesigen Leser zwang mich, daß dort Mitgeteilte in der Hauptsache — hier und da rektifiziert — zu wiederholen.

## 1. Der Bequinenconvent im Kettwig.

Das alte Kapuzinerkloster in Essen, in welchem jetzt die Barmherzigen Schwestern in werthätiger und aufopfernder Gottes- und Menschenliebe der leidenden Menschheit Trost und Vinderung spenden, blickt bereits auf eine sehr ferne Vergangenheit zurück; denn die Fundationsurkunde der ursprünglichen Stiftung,<sup>1)</sup> aus der das Kloster erwachsen ist, — zwar nicht im Original, aber doch abschriftlich im Staatsarchiv zu Düsseldorf erhalten — stammt aus dem Jahre 1288; dieselbe ist samt einer „Copia Reformationis“ aus dem Jahre 1423 — ebenfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf — das einzige Genauere, was wir über die ursprüngliche Stiftung bis zu ihrer Umwandlung in ein Kapuzinerkloster besitzen; indes sind wir an der Hand dieser beiden Urkunden genügend im Stande, etwas positiv Sicheres über den früheren Zustand der Stiftung festzustellen.

In der Fundationsurkunde bestätigt die Äbtissin von Essen, Bertha II. von Arnberg, als Oberlehnherrin unter dem 5. Juni 1288 die Schenkung des Kanonikus und Presbyters der Kirche zu Essen, Heinrich von Kettwig, der sein Haus nebst Hofstätte in der Stadt Essen neben dem Kettwiger Thor mit den dabei liegenden und dazu gehörigen Häusern (casis seu domunculis), so wie dieselben nach dem Erbrechte sein Eigenthum sind, nebst einem Kapital von 75 Mark zu seinem und seiner Eltern Seelenheil schenkt und bestimmt zu einer Vereinigung (ad collegium ibidem faciendum) von Mädchen, die dort zusammen

<sup>1)</sup> S. Urkunden zum Convent im Kettwig. Nr. 1.

leben sollen, um dem Heiland und der heiligen Jungfrau in Keuschheit zu dienen.

In der zweiten Urkunde vom St. Peters und Pauls-Abend d. h. vom 28. Juni 1423, <sup>1)</sup> der sogenannten Copia Reformationis, ordnet die Abtissin Margaretha von der Mark eine Reformation der Stiftung des Heinrich von Kettwig an; sie erklärt, daß, „want leyder guth Regiment in disen huise lange tyt gebrocken heßt (gefehlt hat), also dat die persohnen des huses verstorven ende verfahren syn, ende dis huis ledig ende los geworden is“, sie unter Beirat und nach Gutdünken des Kapitels und ihrer Freunde die Maria von Ziel und Drude ter Hoven, von deren Brautheit sie sich überzeugt, in dasselbe aufgenommen und es ihnen, so wie für ewige Zeiten den Mägden und Frauen, die von den zeitigen Inhaberinnen aufgenommen würden, <sup>2)</sup> samt allen dazu gehörigen Gütern übergeben habe, um darin gemeinsam zu leben, Gott in Keuschheit, Demut und Armut zu dienen und zu beten für ihr (der Fürstin) und des Kapitels Seelenheil. Sie gewährt ihnen das Recht, sich zur Leitung ihrer Angelegenheiten, als da sind: „ihre Beichte zu hören, sie zu inspizieren, zu belehren, zu installieren, zu ermahnen und zu strafen“, einen Priester von gutem Rufe zu erwählen und denselben zur Bestätigung zu präsentieren, die nicht versagt werden solle, wenn die präsentierte Persönlichkeit für diese Stellung geeignet erscheint. <sup>3)</sup> Ferner haben die Mägde und Frauen für ewige Zeiten aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine oder zwei

<sup>1)</sup> S. Urkunden zum Convent im Kettwig. Nr. 2.

<sup>2)</sup> Also Aufnahme durch Koaptation.

<sup>3)</sup> Daß der Convent auch seine eigene Kapelle hatte, zeigt Rinbinger, Urkundensammlung, Band CVII. S. 191 u. 192. Urk. 4. Vgl. Urk. 10. (Staatsarchiv zu Münster.) — 1467 in vigilia visitationis Marie virginis gloriose (2. Juli) schenkt Bernard van Galen, genannt Gafwick, Pastor zu St. Gertrudis zu Essen, „dem pater in de synen gesellen bichtvaders der susteren to Ketwich to Essen eyne erflike halve marcke, dat is xvij coltser wytpennyngte payments to Essen genge ende gave. Originalurkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

von den bescheidensten Schwestern zu erwählen zur Führung des Regiments im Hause, denen die übrigen Schwestern ohne Widerlegen in Demut unterthan sein sollen, widrigenfalls die Erkörenen berechtigt und verpflichtet sind, nach Übereinkommen mit den übrigen Schwestern oder wenigstens der Majorität derselben, die Widerspenstigen aus ihrer Mitte zu entfernen. <sup>1)</sup> Schwestern, die gezwungen oder freiwillig das Haus verlassen, oder in demselben versterben, haben ihr eingebrachtes oder während ihrer Abwesenheit im Hause ererbtes Vermögen dem Hause zu belassen ohne Widerspruch von ihrer oder ihrer Angehörigen Seite.

So die Copia Reformationis.

Um nunmehr mit Zuhülfenahme dieser beiden Urkunden auf das Wesen und den Zweck dieser Stiftung des Heinrich von Kettwig näher einzugehen, haben wir zunächst die Frage zu erörtern, welchem Orden sie angehörte. Darüber läßt uns beim ersten Blicke das überlieferte Material ohne Auskunft: es heißt einfach, daß der Stifter seine Schenkung gemacht habe behufs des Dienstes Gottes (*divino cultui*) für Jungfrauen (*puellarum*), die in einer dort zu bildenden Vereinigung (*ad collegium — nicht claustrum oder monasterium — ibidem faciendum*) dem Heilande und der heiligen Jungfrau in Keuschheit dienen sollen. Ebenso wird in der zweiten Urkunde die Schenkung einfach bezeichnet als gemacht „behoef geistlicher magde de unser Herr Gode ende seiner moder dienen solden tot ewigen dagen“: dann heißt es ferner, daß die Personen, welche bis dahin das Haus bewohnten, teils verstorben, teils „verfahren“ d. i. verzogen seien, und werden nachher die Bewohnerinnen des Hauses „meegede ende strawen“, Mägde und Frauen, genannt, denen

<sup>1)</sup> Trotzdem blieben solche Konflikte nicht ganz aus; das beweist uns eine Urkunde bei Kinklinger (Band 107, S. 269), in der die Äbtissin Elisabeth von Sassenberg unter dem 9. Dezember 1451 die Schlichtung eines herben Streites der Mutter Maria von Tiel samt den übrigen Conventschwwestern mit der Jutta von Jütphen übernimmt, die unter Zurückempfang des Eingebachten das Haus verläßt. S. Urkunden. Nr. 3.

bei Widersegllichkeit Ausstosung angedroht wird. Es gab nun aber, so weit mir bekannt ist, damals nur eine Ordensstiftung, in der neben freierer Bewegung der Mitglieder auch auferhalb des Klosters ein nachheriges Verlassen des Hauses gestattet war: dies waren die Franziskanerinnen dritten Ordens. In keinem wirklichen Orden indes, also auch bei diesem, fanden, ausgenommen nach jahrelang vorhergegangener Keuschheit, Frauen Aufnahme und wurde auch wohl nicht die Ausweisung als Strafe angewandt; bei fortgesetzten Überschreitungen traten bis zur äußersten Strenge gesteigerte Züchtigungsmittel ein und Einsperrungen im Ordenshause. Hiernach dürfen wir in der vorliegenden Stiftung keinesfalls einen klösterlichen Orden sehen, zumal diese Bezeichnung sich auch in keiner der beiden Urkunden findet und ebensowenig von einer Ordensregel die Rede ist; denn wenn es in der zweiten Urkunde heißt, daß sich die meegede ihren Priester selbst wählen sollen, „die oer orden halden“, so ist dies eben nur eine allgemeine Bezeichnung für die Ordnung des Hauses. Es war also die Stiftung entschieden kein Klosterorden, sondern ein Beguinen-Schwesterhaus, eine Beguinen-Vergatterung, wie die gewöhnliche Bezeichnung ist. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in späteren Urkunden, z. B. in einer Urkunde vom 5. August 1614, in welcher der Magistrat der Stadt Essen den Convent im Kettwig geradezu ein Beguinen-Klosterhaus nennt und ihn in eine Reihe stellt mit dem Zwölfkling, den Beguinenconventen im Alten- und Neuen-Hagen, im Dunkhause und im Turm. Über die Beschäftigung der Conventualinnen im Kettwig wird uns nichts berichtet; daß sie neben den allen Beguinenconventen üblichen Handarbeiten (Spinnen, Weben, Nähen) auch der Krankenpflege oblagen, ist selbstredend, ob bloß auferhalb ihres Hauses oder auch im Convente selbst — sie also ein Krankenhaus besaßen — wissen wir ebenso wenig, als daß sie sich mit Unterricht beschäftigt haben! Die Stürme der Reformation überlebte die Stiftung, die im 17. Jahrhundert eintretende Gegenreformation brachte ihr den Untergang im Jahre 1614 oder 1615.

Am 25. März 1609 war Herzog Johann Wilhelm von Cleve gestorben, der letzte seines Stammes; die anfängliche Hoffnung, die Differenzen zwischen den auf diese Länder am meisten Anspruchsberechtigten durch Vergleich geschlichtet zu sehen, ging nicht in Erfüllung, sondern es folgten blutige Kämpfe. Der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg trat zum reformierten Bekenntnis über und verband sich mit den Holländern; der Erbprinz Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg ward katholisch und warf sich der Ligue resp. den Spaniern in die Arme, welche die Gelegenheit begierig ergriffen, die schönen Nordwestgaue unsers Vaterlandes auszuplündern und zu verwüsten; denn seit der Übrumpelung Wesels durch die Spanier 1613 dominierten dieselben von diesem festen Punkte aus in dem größeren Teile des Niederrheins und in den benachbarten Landschaften. Unter ihrer Mitwirkung gewann die alte Kirche hier wieder das Übergewicht.

In Essen herrschte damals als Fürst-Äbtissin Elisabeth von Berge (1605—1614), die, gestützt auf den Schutz ihres Bruders, der als spanischer General unsere Gegend plündernd durchzog, zunächst das gräfliche Kapitel, in dem die neue Lehre bereits Eingang gefunden hatte, von nicht katholischen Elementen säuberte, dann zur Durchführung der Gegenreformation die Jesuiten nach Essen berief und überhaupt eifrig bemüht war, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Sie war es auch, die bereits den Plan faßte, den Convent im Kettwig aufzuheben, um dahin einen geistlichen Orden zu setzen, und zu diesem Zwecke dessen Briefe und Siegel einforderte; allein ihr Tod am 12. Januar 1614 durchkreuzte diese Absichten. Es folgte die energische und ebenso streng-katholische Gräfin Maria Clara von Spauer, Pfraum und Wallier (1614—44),<sup>1)</sup> die den Plan

<sup>1)</sup> Sie ging sogar damit um, das Vermögen des Stiffts an die Jesuiten zu bringen und das Gräfinnen-Kapitel, wie ihr Bruder schreibt, in ein armes Beguinenhaus zu verwandeln. S. Urkunde 9. — Mit span. Hilfe sollte der Protestantismus gewaltsam ausgerottet werden. S. Urkunde 11.

ihrer Vorgängerin verwirklichte, die Beguinen aus dem Kettwig entfernte und ihn den Kapuzinern übergab, <sup>1)</sup> welche bis zur staatlichen Aufhebung des Klosters im Besiz desselben geblieben sind.

Zur Darstellung der Auflösung des Beguinenconvents Kettwig nun und der Berufung der Kapuziner nach Essen sind uns mehrere Aktenstücke zur Hand, das eine im Staatsarchiv zu Düsseldorf, die andern im hiesigen Ratsarchiv befindlich. Ersteres ist in lateinischer Sprache abgefaßt und trägt die Überschrift: „Quomodo patres Capuzini venerint Essendam et monasterium Kettwich eis pro stabili habitaculo traditum sit.“ Es reicht in seinen Berichten bis zum 18. November 1731 und schließt mit den Worten: Dieses sind alle documente, welche sich über die Einführung der Kapuziner in Essen finden.“ Weit aussholend beginnt der Bericht mit einigen Notizen über das Leben des h. Franz von Assisi, des Stifters des Franziskanerordens, berichtet kurz über diesen Orden selbst, über Matthaeus von Vassi, der 1525 den Orden der Kapuziner (welcher 1528 von Papst Clemens VII. bestätigt wurde) von den Minoriten abzweigte, und über dieses letztern Ordens Ausbreitung über Italien. „Da im Jahre 1610“, heißt es dann weiter, „Johann Schweikard von Kronberg, Erzbischof von Mainz (1604—1626), sich von Papst Paul V. für seine Diözese Kapuziner erbeten hatte, ward Franciscus Hybernus mit acht Patres nach Deutschland geschickt; als sie durch Köln kommen, veranlassen der Dekan der Metropolitankirche, Itellius Fredericus Graf von Hohenzollern, und der päpstliche Nuntius Antonius Albergatus im Einverständnis mit dem derzeitigen Erzbischof von Köln, Ernst von Bayern, den Rat zu Köln, den Kapuzinern auch dort Aufnahme zu gewähren, wo sodann auf Kosten des gräflichen Dekans ihnen im Jahre 1612 Kloster und Kirche erbaut wird. Von dorther suchte durch Vermittlung des päpstlichen Nuntius die Fürstin von Essen, Elisabeth von Berg,

<sup>1)</sup> nobis pro curantibus sagt der päpstl. Nuntius in der Urkunde Nr. 8.

die Kapuziner hierher zu berufen, damit sie auch ihren Unterthanen durch ihr religiöses Leben zum nachzueifernden Beispiel würden, durch die Predigt des göttlichen Wortes den überall umherschweifenden Irrthümern eines Luther und Calvin (*undique grassantibus Lutheri et Calvinii haeresibus*) entgegenzutreten und den Untergang der Seelen (*ruinas animarum*) verhinderten. Ein wahrhaft löbliches Unternehmen, heißt es dann weiter, und löblich die Fürstin, die es unternahm! Doch leider raffte ein frühzeitiger Tod sie fort zum herbsten Schmerze der Katholiken, besonders der Kapuziner, die gleich Waisen die verstorbene Mutter schmerzlich betrauereten. Der gütige Gott aber führte das Werk, welches die Entschlafene in frommer Entschließung begonnen hatte, zur Ehre seiner göttlichen Majestät zum erwünschten Ziele. Es folgte nämlich als Fürst-Abtissin Maria von Spaur, Pfaff und Waller, die auf Eingebung Gottes, welcher der Menschen Herzen lenkt, die Kapuziner mit wahrhaft mütterlicher Liebe umfaßte, sie in ihrem Lande nicht bloß duldete, sondern ihnen auch das Kloster Kettwig, das der Bewohner ledig und deshalb kraft der Fundationsurkunde und der Copia Reformationis der weiteren Verfügung der Fürstin verfallen war, als eigene Behausung gab. Somit nahmen die Kapuziner von demselben im Jahre 1615 Besitz, indem die eine oder andere der früheren Nonnen, die in demselben sich noch aufhielt, entfernt wurde. Da indes die Gebäude in der Art verfallen waren, daß sie in solchem Zustande ohne die größten Inconvenienzen (*sine maximo incommodo*) nicht bewohnt werden konnten, wurde nach einigen Jahren ein Neubau der Kirche und des Convents bewerkstelligt und die Mittel zu demselben entnommen theils aus dem mit Genehmigung des päpstlichen Nuntius vorgenommenen Verkauf der Grundstücke und Obligationen des Convents, <sup>1)</sup> theils aus milden Beiträgen von Wohlthätern und besonders der Fürstin Maria Clara selbst, deren Wappen den äußern Giebel ziert mit

<sup>1)</sup> S. Urkunden zum Convent im Kettwig. Nr. 8.

der Unterschrift: Maria Clara von Gottes gnaden des kayserrlichen frey-weltlichen stifts zu Essen und Nottelen Abdisinn, gräffin zu Spaur Pflaum. Über die Zeit dieses Baues giebt die obere Giebelfront Auskunft, welche in einem eisernen Anker die Jahreszahl 1620 trägt. Der Abt von Werden ließ auf seine Kosten den ganzen Chor von Grund aus bauen, wie ein in die hintere Mauer eingefügter Stein besagt mit der Inschrift:

Reverendissimus et amplissimus Dominus, Dominus Hugo Dei gratia imperialium et exemptorum monasteriorum Werdensis et Helmstadiensis abbas anno MDCXIX. die XXX. Octobris erigi fecit.

Dieselbe Inschrift findet sich in einem Fenster der Bibliothek.

Geweiht wurde die Kirche der heiligen Clara und dem heiligen Augustin.<sup>4)</sup>

So weit der Bericht. Die Zeit seiner Abfassung kann nicht zweifelhaft sein; die Mitteilungen gehen nicht über das Jahr 1731 hinaus, und über den etwa dreißig Jahre später vorgenommenen Neubau wird nichts gesagt; die Fürstin Franziska Christina ließ nämlich die Kirche abbrechen und von Grund aus neu aufbauen; sie wurde den 5. August 1764 durch Abt Anselmus von Werden eingeweiht. Der Bericht ist also aus den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts. Der Verfasser ist unzweifelhaft ein Geistlicher und zwar ein Pater des Kapuzinerklosters. Die historische Ausbeute, welche der Bericht liefert, ist für das Factum selbst, die Berufung der Kapuziner nach Essen, sehr gering.

Wiel wichtiger sind die im städtischen Archiv befindlichen Aktenstücke, aus denen sich ergibt, daß die neue Einrichtung nicht ohne vorherigen Konflikt zwischen Fürstin und Stadt durchgeführt ist. Dieser städtischen Urkunden sind fünf: 1. und 2. Zwei vom kaiserlichen Notarius Heinrich Kroesen aufgenommene Akte. 3. Ein vom genannten Notarius aufgenommener Protest. 4. Ein nochmaliger Protest des Rats. 5. Ein Dekret der Fürstin.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ratssarchiv II. VI. C., 1—5.

In dem unter Nr. 1 aufgeführten, vom 1. August 1614 datierten Aktenstücke, 3 Bogen stark, erklärt der kaiserliche Notar Heinrich Kroesen, daß er vom ersten Bürgermeister der Stadt Offen, Heinrich Stecke, beordert und ermächtigt worden sei, im Namen der Stadt sich in Begleitung des Bürgermeisters Stecke und der Ratsglieder Hermann Rihmann und Alexander Bottgießer in den Convent zum Kettwig zu begeben, um dessen Inhaberinnen, die sich sowohl persönlich, als durch ihre Freunde beim Bürgermeister wegen Übergriffe der Fürstin beklagt hätten, protokolllarisch zu vernehmen. Sie treffen die beiden hochbetagten Schwestern Anna Kuelhoff und Anna Leonard, von denen die erstere in Gegenwart und unter Bestimmung der Anna Leonard Folgendes zu Protokoll giebt:

„Sie hätten sich allerdings verschiedentlich an die Stadt gewandt, um durch Unterstützung der städtischen Behörde wieder in Besitz ihrer Papiere zu kommen, damit sie ihre Renten eintreiben und dieselben für ihren Unterhalt verwenden könnten. Die verstorbene Fürstin (Elisabeth von Berg) habe nämlich ihre Briefe und Siegel zur Einsicht eingefordert, aber nicht zurückgegeben, und von der zeitigen Fürstin Maria Clara würden ihnen dieselben vorenthalten. Sie beide (die Kuelhoff und die Leonard) wären zwischen 60 und 70 Jahre alt und gegen 40 Jahre im Convent gewesen, aber sie wären bisher noch von keiner Fürstin — wie sie selbst erfahren und von anderen gehört hätten — in ihrem Religionswesen, in der Einnahme ihrer Renten und in der sonstigen Verwaltung ihres Convents beeinträchtigt und angefochten, wie es von der jetzt regierenden Fürstin geschehen. Auch die Fürstinnen von Diepholt<sup>1)</sup> und von Tecklenburg<sup>2)</sup> wären wohl zu ihnen in ihr Kloster gekommen, hätten sie aber ungestört bei ihren Gewohnheiten belassen. Die jetzige Fürstin hätte vor kurzem mit einigen Clarissen und tags vorher

<sup>1)</sup> Irmgard von Diepholt 1561—1575.

<sup>2)</sup> Katharina von Tecklenburg 1551—1560.

(den 31. Juli) mit Kapuzinermönchen ihren Convent allerorts durchgesehen und besichtigt, insolge dessen das allgemeine Gerücht ginge, daß dieselben dort untergebracht werden sollten. Sie hätten dies abzuwehren, da es ganz gegen den Inhalt der Fundationsurkunde wäre, an der auch, wie ihnen berichtet, der Stadt Siegel hingen; diese Urkunde besage ausdrücklich, daß Töchter von Eßener Bürgern darin wohnen und Gott dienen sollten, wie denn auch der vornehmsten Bürger Töchter darin gewesen wären, so 2 Töchter des gewesenen Bürgermeisters Peter Kroesen, dessen Name noch in einem ihrer Fenster zu lesen wäre, eine Nichte des Bürgermeisters Devens und anderer vornehmer Bürger Kinder. Jetzt wären sie vollständig aus ihrem Rechte verdrängt: die Fürstin habe ihnen in dem Michael von der Ketten einen Rentmeister bestellt und durch diesen ihre Renten einziehen lassen; zweimal sei ihnen ein wenig Speck und Brot zugesandt, ihnen dann aber aufgetragen, sich ihre tägliche Nahrung aus der Abtei zu holen, was sie zweimal unbedachtsamer Weise gethan, nachher aber unterlassen hätten, um sich dadurch nicht factisch ihres Rechts zu begeben (— auch sich darin „gewidert“ —); sie wollten sich lieber ärmllicher behelfen.“

Der Bürgermeister Stecke verspricht, sich ihrer anzunehmen, ihnen zur Wiedererlangung ihrer Briefe und Siegel behülflich zu sein, sie bei ihrem alten Herkommen, bei Recht und Gerechtigkeit zu schützen und keineswegs eine Neuerung in der Ausübung der katholischen Religion und dem Gottesdienste ihres Vaters vorzunehmen.

In dem zweiten notariellen Akte, datiert vom 5. August 1614, erklärt Notar Kroesen, daß er etwa um die neunte Stunde des genannten Tages vom Ratsdiener vor den versammelten Ratscitiert und durch den Bürgermeister Stecke beauftragt worden sei, sich in Begleitung der Ratsglieder Dietrich Classen und Dietrich Witte als Zeugen in die Abtei zu begeben, um der regierenden Frau Abtissin den von ihm im Auftrage aufgesetzten Protest<sup>1)</sup> zu überreichen, in welchem seitens der Stadt gegen

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. Nr. 3.

die im Convent im Kettwig projectierten Neuerungen Einspruch erhoben, ihre Abstellung verlangt und Zurücklieferung der Briefe und Siegel an den Convent gefordert wird unter Bezugnahme auf die protokollarische Vernehmung und die Aussagen der Conventschwester Kuelhoff und Leonard. — Die Deputirten werden vom fürstl. Räte Dr. Wasserfuer empfangen; er nimmt den Protest an und überbringt ihn der Fürstin, welche bald hernach Notar und Zeugen in ihre „Stube“ kommen läßt,<sup>1)</sup> ihnen ihr großes Befremden über solche Annahme der städtischen Behörde ausdrückt und erklärt, daß der Rat der Stadt Essen nicht einmal in der Stadt zu gebieten habe, viel weniger im Kettwig oder in sonstigen kirchlichen Instituten, wo überall Ihre Fürstl. Gnaden die einzige rechtmäßige Obrigkeit wäre. Um dieses bezüglich des Kettwig noch zu beweisen, wird die Conventschwester Kuelhoff, die also in Bereitschaft gehalten oder schnell herbeigeht und entschieden vorher gut instruiert war, vorgeführt und von der Fürstin befragt: Wie lange sie im Kettwig sei? Antwort: 40 Jahre. Wer dem Kloster während der Zeit vorgestanden hätte, wer gesetzliche Obrigkeit gewesen wäre, von wem sie Gebot und Verbot erhalten hätten? Antwort: Von der zeitigen Abtissin, in der sie stets ihre rechtmäßige Obrigkeit erkannt hätten u. s. w. — Als nun der Notarius ihr vorwirft, daß sie vor der Deputation des Rates, dessen Unterstützung sie gegen die Fürstin nachgesucht, ganz anders gesprochen und unbedachtamer Weise Fürstin und Stadt an einander gehehrt hätte, bleibt sie die Antwort schuldig. Die Fürstin aber befiehlt dem Notarius, von der Aussage Notiz zu nehmen und der städtischen Behörde darüber Bericht zu erstatten; sie giebt auch die Versicherung, daß die Fundations- und Reformationssurkunde des Convents des Siegels der Stadt entbehre;<sup>2)</sup> sie sei nicht abgeneigt, ihnen einen Auszug aus denselben zukommen zu lassen, damit die Unbefugnis des Rats

1) Sie wohnte also damals in der Abtei, nicht in Vorbeck.

2) Und darin hatte sie recht.

desto mehr an den Tag käme; übrigens wolle sie den Bürgern ernstlich raten, nicht ihrer aufrührerischen Meinung durchaus zu ihrem Unheil so lange zu folgen, bis sie es bitter bedauern müßten. — Worauf der mitanwesende Ratsherr Classen erwidert: „Gnädige Frau, das wollen wir nicht hoffen.“ Nochmals ergriff die Fürstin das Wort und erklärte, daß sie recht wohl wisse, daß diese Angelegenheit des Kettwig und andere dergleichen unbefugte Sachen gegen sie als einen nur kleinen Reichsstand absichtlich angesponnen und eingefädelt würden; man solle bedenken, daß dieselben bei den andern vornehmen Reichsständen und hohen Potentaten, die — was die Stadt kaum glauben dürfte — wohl unterrichtet seien, nicht in Vergessenheit kämen, sondern man ihrer seiner Zeit wohl gedenken würde. — Was übrigens die Bemerkung im Protest beträfe, daß die Kinder Essens und selbst der vornehmsten Bürger Töchter vormals im Kettwig Aufnahme gefunden, sie auch Ansprüche darauf hätten, so wolle Ihre Fürstl. Gnaden nur wünschen, daß die Bürger so gottesfürchtig würden, ihre Töchter hineinzubringen; ihnen solle, wofern sie sich gebührllich hielten, jegliche Förderung gewährt werden. Im übrigen wäre Ihre Fürstl. Gnaden niemals darauf bedacht gewesen, eine Veränderung mit dem Kettwig vorzunehmen.

Damit war die Deputation entlassen, die Sache jedoch noch nicht abgeschlossen; denn im direkten Widerspruch mit ihrer gegebenen Versicherung fuhr die Fürstin fort, augenscheinlich im Kettwig die Aufnahme der Kapuziner vorzubereiten. Die Folge war nicht bloß eine auf Bitten der Stadt versuchte, aber erfolglose Vermittelung des Grafen von Broich, „unsers gnädigen Nachbarhern“, wie er genannt wird, sondern auch ein neuer ebenso erfolgloser Protest des damit beauftragten Notar Kroesen. Die Fürstin antwortete durch nachstehendes Dekret:

Wir Maria Clara von Gottes gnaden des kays. Freyweltlichen Stiffts zu Essen, auch zu Notteln Abtissinne, Dechantinne zu Breden, geborne Grauin und Frewlein zu Spaur, Pflaum und Vallier, etc. suegen hitmit jedermenniglich zu wissen,

Demnach die Süstern vnserß Convents Kettwigh sich hieueorn bey vnß demutigh beklagt, daß ihnen des Convents jährliche Renthen vnd Berrfelle bei den Deßtoren hin vnd widder vnbezahlet außstehen plieben, ohne daß sie des glegen vnd vermuegens wehren, solche des gebuer beyzutreiben, vnd darumb gebetten, wir ihnen einen Rentmeister oder Berwaller ihrer auffskompten gnedigh verordnen wolten, wie wir dan ihnen vergunnet vndt gestattet vnserer Statt Burgeren Michelen von der Ketten abzunehmen, In maßen sie ihme dan ire Restanten Zattulen uberliebert, vnd er solchen dienst eine zeitlangh vertreten, biß Er newlich vmb erlasung dessen bey vnß vnderthenig<sup>1)</sup> vndt genante Süstern abermahl demuetig gebetten, auch erhalten, daß wir ihnen vnseren Diener vndt Gottailier Johannem Dockstarrt zum Rentmeister vnd einnehmer bestest vnd abgenommen, Als wollen wir hiemitt jedermenniglich, die diese sach betreffen wirt, dessen avisirt vnd bey abermahliger erlasung ihres debiti gewarnet haben, Niemandten als gedachten vnsern ahngeordneten Renthmeistern zu agnoscircen, auch allen vnd jeden vnserer Statt vnd Stiffts Bürgern, Einwohernern vnd vnderthanen ernstlich verpotten haben, sich außershalb ernanter angeordneter gedachter verwallung oder Rentmeisterei einiger gestalt zu vnderwinden, Alß lieb ihnen ist vnserer Ungnad vnd straff von hundert Goldgulden, (Auch ferner noch ermeßigung) zu uermeidern.

Wornach sich ein jeder zu richten. Geben in vnserer Statt Essen vnter vnser Handt vnd außgedrücktem Secret den zehenden Augusti anno sechszeinhundert vnd vierzehn.

Maria Clara, Abtiffin.

Der Schlußakt folgte bald; die paar Süstern, welche noch im Convente waren, mußten weichen, und die Kapuziner zogen ein 1615 oder vielleicht schon Ende 1614. — Die Geschichte des Kapuzinerklosters, für welche das Staatsarchiv in Düsseldorf sehr reiches Material birgt, muß schon ihres Umfanges wegen einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben.

<sup>1)</sup> Ist wohl zu ergänzen: eingekommen.

## 2. Der Beguinenconvent im Alten-Hagen.

Die für die älteste Geschichte des Convents im Alten-Hagen nur sehr spärlich fließenden Quellen gehen zurück bis in das 13. Jahrhundert. Es sind im ganzen 4 Urkunden, — nur in Kopieen erhalten, — eine aus dem 13., zwei aus dem 14., eine aus dem 15. Jahrh.; aus dem 16. Jahrh. wissen wir gar nichts über den Convent, aus dem 17. Jahrh., in dem er aufgelöst wird, sind reichliche Hülfsmittel vorhanden. Die Stiftungsurkunde, resp. das erste Statut ist nicht mehr vorhanden, allein die Erneuerung desselben samt abtheilicher Bestätigung findet sich abschriftlich bei Kindlinger und im Natsarchiv. 1) Die Abtissin Beatriz von Holte bestätigt dort im Jahre 1299 die ihr von der Mutter und den sämtlichen Mitgliedern des Ordens von der Lippe (ordinis de poenitentia) 2) im Hagen vorgelegten Statuten. Die betreffende Urkunde beginnt in der Übersetzung: „Wir Meisterin und gesamte vorgenannte Genossenschaft stellen hierdurch fest, erneuern vielmehr unsere alten Feststellungen“ u. s. w. — Hieraus ergibt sich zunächst, daß der Convent nicht erst begründet wird, sondern schon mit selbstgeschaffenen Statuten vorhanden war; seit wann? ist unbekannt; von langer Dauer kann sein

1) Kindl., Urkundensammlung CVII., S. 75 ff. — Natsarchiv II. VI. A., Nr. 1. — S. Urkunde 1.

2) Die Beguinen selbst gebrauchen niemals diese Bezeichnung, von der Fürstin und ihren Beamten wird sie wiederholt auf sämtliche Beguinenconvente angewandt. Der ordo de poenitentia sind die Franziskaner-Minoriten. Natsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 16. — Ebenso werden die Conventualinnen im Kettwig ohne alle Berechtigung von der fürstlichen Behörde Augustinerinnen, die beim Turm Alexianerinnen genannt.

Bestehen allerdings noch nicht gewesen sein, wenn der Turm, der 1293 fundiert wurde, wirklich der älteste der damals in Offen noch existierenden Convente war, wie es im 17. Jahrh. mehrfach ausgesprochen wird.<sup>1)</sup> Sodann muß es auffallen, daß es im Eingange des Statuts nicht heißt: „Wir Meisterin und gesamte Genossenschaft im Hagen“, sondern: „Wir Meisterin und gesamte vorgenannte Genossenschaft“. In Bestätigungs-urkunden wird sonst das zu bestätigende aus dem Original wörtlich aufgenommen; es kann aber im Original nicht: „vorgenannte Genossenschaft“ geheißen haben; denn der Convent war noch nicht genannt. Somit ist hier eine Änderung des Originals und wohl eine absichtliche seitens der Fürstin, um den eigentlichen Namen „Beguinenconvent“ nicht hervortreten zu lassen, sondern diesen sofort einem bestimmten Orden zu affiliieren, wie es rücksichtlich der Beguinenconvente stets das Streben der Kirche war. — Schließlich ist wohl zu beachten, daß die Fürstin in der Bestätigungsurkunde sofort selbst ihre Macht ausdehnt. Die Schwestern hatten sie ernannt zu ihrer protectrix und correctrix; sie nennt sich protectrix, gubernatrix, correctrix, nimmt also auch das oberste Regiment im Hause für sich in Anspruch.

Die Statuten nun enthalten in 4 Paragraphen folgende Bestimmungen:

1. Wenn eine Person, die in den Convent eingetreten ist, innerhalb des ersten Jahres austritt, kann sie für ihre dem Convent geleisteten Dienste nichts beanspruchen, aber das gewohnheitsgemäß gezahlte Geld erhält sie zurück. Ist sie über ein Jahr geblieben oder innerhalb des ersten Jahres gestorben, wird nichts zurückerstattet.

2. Wenn eine Schwester verdächtige Verbindungen unterhält und, öfter von der Mutter in Gegenwart des Beichtvaters ermahnt, sich nicht bessert, wenn sie sich offenerer Fleischeslust

---

<sup>1)</sup> Der 1288 fundierte Convent im Kettwig war bereits 1614 den Kapuzinern zugewiesen.

ergiebt und sich so verlehrt und unverbesserlich zeigt, daß sie weder den Ermahnungen der Mutter noch des Beichtvaters Gehör schenkt, sondern des Hauses Frieden stört und dessen Zucht lockert, ebenso wenn sie über 6 Wochen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Mutter im Convent fehlt, verliert sie ihren Platz, und wenn sie nach solcher Ankündigung durch die Mutter in Gegenwart der Schwestern nicht innerhalb 8 Tagen das Haus verläßt, geht sie ihres Eingebrachten verlustig; ihre Utensilien aber dürfen und sollen ihr die Schwestern vor die Thür setzen lassen, es sei denn, daß sie ernstlich Reue zeigt, und deshalb milder mit ihr verfahren werde.

3. Neben dem Parochialpfarrer wählen die Schwestern einen gemeinsamen Beichtvater aus dem Orden der Franziskaner-Minoriten, aus Ehrerbietung gegen den heiligen Franciscus<sup>1)</sup> und um viele Unordnungen zu vermeiden.

4. Damit diese Statuten um so genauer beobachtet werden, der Männer Eintritt in den Convent auf das notwendigste beschränkt werde, ernennen die Schwestern die Abtissin zu Essen zu ihrer Schutzherrin und übergeben ihr Strafgewalt im Convent.

Die Abtissin Katharina von der Mark bestätigte diese Bestimmungen 1342<sup>2)</sup> dem nunmehr Alten-Hagen (Hagen maior)<sup>3)</sup>

1) Der heilige Franciscus wurde besonders hochgehalten von den Beguinenconventen. In Essen war kein Franziskanerkloster, indes kamen häufig Ordensbrüder (Fratres Praedicatorum, Fratres de ordine minorum, Fratres de ordinibus Carmelitarum, Wilhelmitarum ac Cruciferorum) hierher als Gäste der Abtei. Daß diese auswärtigen Klostergeistlichen sich hier in Essen auch wohl der Übergriffe nicht immer enthielten, zeigt ein Konflikt des Dominikanerbruders Conrad Scriver aus Dortmund mit „Heron Henrike pastor van sunte Johannes“, dessen Schlichtung der Prior des genannten Ordens, Titeman Zebeler, anbahnt. Ein darauf bezügliches Schreiben des genannten Priors an Bürgermeister und Rat der Stadt Essen ohne Datum — jedoch nach Sprache und Schrift aus dem 15. Jahrh. — findet sich in dem ungeordneten Briefconuolut Nr. 2 im Ratssarchiv.

2) Kindl. CVII. S. 77. ff.

3) Zwischen 1299 u. 1342 war also der Neue-Hagen aufgetommen.

mit dem Zusatz: „Und damit aller Anlaß zu Streit und Zweifel für die Zukunft aufgehoben werde, soll hiermit bestimmt sein, daß, wenn keine Mutter da ist (oder dagewesen ist), die Entscheidungen, welche sonst dieser anheimfallen, durch die Stimmenmehrheit der Conventschwwestern getroffen werden sollen. Wozu dieser Zusatz? fragen wir. Entschieden um zu verhüten, daß das Regiment des Hauses auch nur die kürzeste Unterbrechung erleide. Frühere Vorkommnisse mochten die Nothwendigkeit dieser Bestimmung gezeigt haben.

1481<sup>1)</sup> hat sich die Stellung des Convents zur Fürstin wesentlich geändert; früher bestätigte dieselbe bloß die ihr vom Convent vorgelegten Statuten; im genannten Jahre aber stattet die Äbtissin Sophie von Gleichen denselben aus eigener Machtvollkommenheit mit neuen Statuten aus; sie erklärt nämlich in einer Urkunde vom 9. September, daß sie auf den Rat einiger gelehrten Freunde ihren lieben Bagginou im Alten-Hagen einige Punkte und „manyern“ aufgestellt und ihnen geboten habe, darnach zu leben.

1. Der Convent soll abends geschlossen sein, von Ostern bis Michaelis von 9 Uhr an, von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr an, und sollen die Schlüssel der Vorsteherin (Mutter) überliefert werden.

2. Wollen Schwestern des Morgens früh die Messe oder Frühmesse besuchen, so sollen sie stets wenigstens zu zweien hin- und zurückgehen, und so bei jedem Gottesdienste.

3. Keine Schwester soll zu Wöchnerinnen gehen, resp. einer Entbindung beiwohnen.

4. Schwestern, die bei festlichen oder traurigen Ereignissen ihre Freunde und Verwandten in der Stadt besuchen wollen, sollen sich bescheidenlich bei der gewählten Vorsteherin des Hauses Urlaub erbitten, und wenn sie zur bestimmten Zeit nicht heimkehren können, entweder selbst oder durch einen ehrbaren Boten

<sup>1)</sup> Rindl. CVII. S. 79. ff.

sich dazu die Genehmigung der Vorsteherin erwirken. Dasselbe gilt, wenn sie außerhalb der Stadt irgendwohin zu gehen wünschen, was nur im Geleit ehrbarer Personen geschehen darf. Die Urlaubszeit ist genau einzuhalten.

5. Entstehen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauses, so hat die Schwester, welche zuerst davon hört, es sofort der Meisterin anzuzeigen, damit diese den Streit schlichte; nur zu ihrer Kenntnis sollen solche Zwiste gebracht, nicht gegen fremde Leute ausgeplaudert werden. — Gelingt es der Meisterin nicht, den Streit beizulegen, so unterliegt die Sache der Entscheidung der zeitigen Abtissin.

6. Einer Schwester, die diesen Bestimmungen nicht nachkommt, soll man den Spinnrocken und ihre Kleider vor das Thor des Hofes setzen; sie soll ihrer Stelle, ihrer Rechte und aller Habe, die sie ins Haus gebracht hat, verlustig sein.

Hiernach stellt sich heraus, daß dieser Convent, welcher ursprünglich ganz selbständig war, sich bald nach seiner Konstituierung zur Sicherheit und Festigkeit des Hauses freiwillig unter den direkten Einfluß der Fürstin stellte, dieser also nicht daraus entstand, daß das Haus seitens der Abtei dotiert war, wie die Fürstin Anna Salome im Schreiben vom 30. September 1652 behauptet; <sup>1)</sup> denn sonst würde die Fürstin Beatrix auch die Statuten gegeben, wenigstens solches Verhältnis in ihrer Bestätigung irgendwie angedeutet haben.

Nach dem Statut nun entscheidet in den innern Angelegenheiten des Hauses zwar die von den Conventschwwestern gewählte Meisterin oder Mutter, allein die Fürstin ist die höhere Instanz, und selbst als der Stiftung später in dem Pfarrer von St. Johann ein Kommissar gegeben wird, behält sich die Fürstin die letzte Entscheidung vor. — Die Aufnahme geschah jedenfalls durch Kooptation; ob diese der Bestätigung der Fürstin oder des Kommissars unterlag, erfahren wir ebenso wenig, als uns über

---

<sup>1)</sup> Matsärbiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 7.

die Beschäftigung der Schwestern direkt etwas gemeldet wird; daß es übrigens außer Handarbeiten — Spinnen, Weben, Nähen, wie in andern Beguinenhäusern — auch die Krankenpflege war, ergibt sich schon daraus, daß ihnen untersagt wird, zu freisenden Wöchnerinnen zu gehen, resp. einer Entbindung beizuwohnen. Eine Schule war mit dem Convente wohl nicht verbunden. Eine nähere Beziehung zur städtischen Behörde und eine Jurisdiktion derselben tritt nirgends zu Tage; daher auch die Befreiung von städtischen Lasten und Abgaben durch Opfer erkaufte werden muß, <sup>1)</sup> während sie dagegen z. B. dem Convent im Neuen-Hagen umsonst bewilligt war.

Über das innere Leben und Treiben des Convents wissen wir wenig, aus dem 16. Jahrh. erfahren wir nichts von ihm, im 17. Jahrh. war er entschieden sehr in Verfall geraten und fast ausgestorben; ursprünglich auf 10 Schwestern berechnet, <sup>2)</sup> sankte er um die Mitte dieses Jahrhunderts nur 2, <sup>3)</sup> und scheint ihre Zahl in den vorhergehenden 20—30 Jahren nicht viel größer gewesen zu sein. Die beiden letzten Bewohnerinnen, Schwester Enneken zur Linden aus Gladbeck, seit ihrem 18., und Erne Wülners aus Essen, seit ihrem 40. Lebensjahre im Convent, führten ein vorwiegend unthätiges Dasein, ohne sich des Berufs der Beguinenconvente noch klar bewußt zu sein; freilich antwortet die letztere 54jährige auf die Frage des Ratsdeputierten, was ihr Amt, Thun und Wandel wäre, „Nähen, Spinnen und dergleichen“, während jedoch die 40jährige Enneken

<sup>1)</sup> Rindl. CVII. S. 83. Nach dieser Urkunde bewohnen den Alten-Hagen damals (1332) folgende Schwestern: Aleyt van Brysich, Lyese van Westerfelde, Elsebe van Rinbecke, Elsebe Gürdess tochter, Hille opn Graven, Mette er Süster, Stina von Grünnichsvelt, Stina von Gladbecke, Druedeke ihr süster, Grete van Borbecke, Drüdecke im Kümpe, Catharina van Harsappe, und Stine Gerne Grottes tochter, begunen tho der tyt in dem huiss geheyten dey alde hagen.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 3. S. 3. §. 11.

<sup>3)</sup> Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 3.

zur Linden als ihre Lebensaufgabe angibt, „müßte ihre Gezepter lesen“. 1) — Da nun aber die Fonds, welche auf 10 Personen berechnet waren, von nur zweien teilweise in Nichtsthun vergeudet wurden, faßte die Fürstin Anna Salome 1652 den vernünftigen Entschluß, den Convent aufzuheben, um seine Güter zu nützlichen Zwecken zu verwenden, und setzte dies — freilich nicht ohne scharfen Widerstand der städtischen Behörden — mit kaiserlicher Genehmigung auch wirklich durch.

Es hatte sich im September 1652 unter der Bürgerschaft, die gegen Ordensleute eine gewaltige Aversion zeigte, die aufregende Kunde verbreitet, daß sich in der Stadt Nonnen des Augustiner-Ordens aus Lothringen aufhielten, ohne daß man wisse, welches ihr Vorhaben wäre. 2) Da erschien am 28. Sept. der fürstliche Richter v. Coey 3) beim älteren Bürgermeister mit dem Gesuche, daß doch die beiden Bürgermeister oder andere Committierte aus der Mitte des Rates behufs einer Besprechung in seine Behausung kommen möchten. 4) Man traf dort zwei fürstliche Räte, den Statthalter von Hasenkamp und den Licentiaten Trippelsfuß, welche den Deputierten vorstellten, ob nicht den in der Stadt weilenden 3 Ordensschwestern des Augustiner-Ordens im Alten-Hagen ein bloßer „Unterschlupf“ gegeben und sie daselbst gebildet werden möchten, um jungen Mädchen gegen eine monatliche Vergütung von 1/2 Thaler im feinen Schreiben, in der französischen Sprache, im Bordüren 5), Sticken und dergleichen zierlichen Künsten Unterricht zu erteilen. Sie würden niemand in der Stadt mit Betteln und Almosen sammeln belästigen, den beiden übrigen Conventschwwestern nicht lästig werden, überhaupt das alte Herkommen und die Foundation des Convents nicht

1) Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 3.

2) Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 2.

3) Die Schreibart Coey und Coei wechselt; ebenso heißt es bald einfach Coey, bald v. Coey.

4) Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 3. ff.

5) Buntsticken. So noch im Holländischen.

verlegen. Was sie durch Unterricht und Handarbeit für ihren Unterhalt nicht erwerben könnten, würden sie von der Fürstin erhalten. 1)

Die beiden Bürgermeister erklären, daß sie in dieser Sache nicht allein entscheiden dürften, sondern sie am 1. Oktober in der Ratssitzung zur Beschlußnahme vorlegen würden. Hier nun wurde einhellig angenommen, daß solches Vorhaben der Fürstin dem westfälischen Frieden und der Foundation des Convents widerspreche, zudem die Einführung neuer Nonnen in die Stadt der Reformation Abbruch thäte, für deren Bestystand in hiesiger Gegend 1624 als Normaljahr festgesetzt sei. — Dies sollte folgenden Tages den fürstlichen Committierten mitgeteilt werden. Inzwischen hatten sich die 3 Nonnen bereits selbst in Besitz des Convents gesetzt: sie waren, wie es im Protokoll heißt, „selbigen tages ungewöhnlicher Nachtzeit, etwa um neun, zehn oder elf Uhren sich eigener autorität in dasselbe Convent getrunnen, wie des andern tages kund worden“. Der gesamte Rat und Vorstand der Gemeinde, „augsbürgischer und katholischer Confession“, beschloß einstimmig, daß solches gewaltsame Verfahren nicht zu dulden, sondern der Ratssdiener Heinrich Börgerers sofort zu den 3 Nonnen mit dem Befehle zu senden sei, daß sie bis 3 Uhr nachmittags das Lokal zu räumen, widrigenfalls aber Gewaltmaßregeln zu gewärtigen hätten. Dem committierten Ratssdiener wird nach Ausführung seines Auftrags von den Nonnen im Convente ein Schreiben der Fürstin vorgezeigt; als er das aber mit den Worten, er könne nicht lesen, zurückweist, die Antwort gegeben, daß sie um 3 Uhr wohl noch da sein würden. 2)

Der um dieselbe Zeit im Rathause versammelte Rat und Vorstand der Gemeinde faßt einstimmig den Beschluß, eine Deputation an den Richter Coey mit dem Gesuche zu senden, die Fürstin zu vermögen, daß sie solche Thätlichkeiten und die

1) Ratssarchiv II. VI. A. I. Nr. 7.

2) Ratssarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 5. ff.

vorgenommenen Neuerungen durch Entfernung der 3 fremden Nonnen abstellen möge. Dieser vertröstet „ob certas excusationis causas“ die Deputierten auf den folgenden Tag, weist dann aber für seine Person die Vermittelung in einer Sache, die ihn nichts näher angehe, von der Hand und erteilt den Rat, durch Notar und Zeugen auf der fürstlichen Kanzlei einen schriftlichen Protest überreichen zu lassen, was beschlossen wird. Inzwischen wurde der Stadtkretär Krupp zum Convent beordert, das fürstliche Schreiben einzusehen, welches so lautete: <sup>1)</sup>

Nachdem Wir zumahl mißfällig vernommen, daß die Clöster in unser Stadt Eßen allhie zumahl außsterben und verwüsten, also der Foundation zumahl zuwider gelebt wirdt, die vorbitt vor der Fundatricen unserer Vorfrauen Seelen undt deren verordneten Gottsehligen ahnstatt kein begnügen beschicht, vielleicht (welches jedoch der gütige Gott abwenden wolle) zu deren auffenthalt undt behinderung, deme Wir gewißens halber also nicht zusehen können noch wollen; als haben Wir zu mehrer ehren Gottes, auch forsetzung des gemeinen bestens unsers Closters im alten Hagen (so von unserer Vorfrawe gestiftet und begütet, auch dessen direction auß ordentlicher Obrigkeit uns allein zustehet) mitt noch dreyen andern Geistlichen Junffern Augustiner Ordens neben den zweyen, so darcin und von vorigen zehen übrig sein, zue besetzen. Befehlen derwegen jeh gemelten dreyen Junffern, so Wir von Münster abkommendt in unsern schutz undt schirm genommen, sich nach gemeltem unsern Closter im alten Hagen von ehisten alsobaldt zu versügen, der Foundation in der liter <sup>2)</sup> nachzuleben, vnd also sich aldaß zu verhalten, auch die Jugend bestes fleißes und vermögens unterweisen, biß auf andernwertiger unserer Verordnungh. Urkundt dieses Geben in unser Stadt Eßen ahm 30. Septembris 1652.

L. S.

Anna Salome Abtissin zu Eßenn.

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 7 u. 8.

<sup>2)</sup> buchstäblich, genau.

In der nunmehr mit Bezug auf das vorstehende fürstliche Schreiben vom kaiserlichen Notar Johannes Hangel angefertigten Protestation wurde unter Hinweis auf den westfälischen Frieden und das Normaljahr 1624 die Rechtsbefugnis der Fürstin, Klosterfrauen nach Essen-zu ziehen, um ihnen den Alten-Hagen zu überweisen, in Abrede gestellt und dagegen Einspruch erhoben; zudem, hieß es, habe die Fürstin keine Jurisdiktion, weder Gebot, noch Verbot innerhalb der Stadt und ihrer Friedenspfähle; denn dieselbe sei reichsunmittelbar und also nur dem Reiche unterworfen.<sup>1)</sup>

Mit diesem Proteste begab sich im Auftrage der städtischen Behörde der Notar in Begleitung zweier Zeugen zur fürstlichen Kanzlei; der anwesende Licentiat Trippelsfuß ersucht ihn, folgenden Tages wieder zu kommen, damit zunächst die Fürstin Kenntnis davon erhalte, und dann die Räte zur Empfangnahme anwesend wären. — Eine Abschrift des Protestes wurde auch den 3 Männern im Convent überreicht; die älteste, an die man sich wandte, erklärte, sie verstehe kein deutsch, indes die andern nahmen das Schriftstück an, um mit Hülfe ihrer Leute Kenntnis davon zu nehmen.

Folgenden Tags, den 4. Oktober, erschien der Notar der Verabredung gemäß nachmittags 3 Uhr wiederum vor der fürstlichen Kanzlei; der Licentiat Trippelsfuß, der am Thore stehend ihn kommen sah, entfernte sich sofort, die Räte blieben aus; nach langem vergeblichen Warten auf dem Kanzleihofe wurde der Protest dem Kanzleischreiber Bernhard Bieten zur Weiterbeförderung eingehändigt. Auf Freitag den 11. Oktober wurde dann der Notar durch den Hofsfrohnen Hans Gerardt vor die fürstlichen Räte auf die Kanzlei geladen, wo er ohne Zeugen erschien. Der Licentiat Trippelsfuß verlangte von ihm ohne weiteres, daß er die Protestation wieder mitnehme, weil Essen darin unberechtigter Weise eine Reichsstadt genannt sei. — Auf

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 9. ff.

seine Weigerung wird er bedroht mit Entziehung der Ausübung des Notariatsamtes auf der Kanzlei und am hohen Gerichte. Als er erklärt, er könne auch sonst seinen Lebensunterhalt gewinnen, und sich ohne Zurücknahme der Protestationschrift entfernen will, „da“, heißt es wörtlich, „ist Statthalter Hasenkamp von seinem seßell aufgestanden und hatt die rechte Handt nach dem Degen gelenckt, sagend: Ir sollt sie wieder nehmen, und sich vor der Canzleyen thür gesetzt, daß ich nicht hinaus könnte. Da wardt mir widerumb gesagt, würde von der Canzley nicht kommen, ich nehme dann die Protestation widerumb zu mir. Hab also selbe widerumb zu mir genommen und bin hinweg gangen. Als aber wider Vermuthen die Abtey unverschloßen gefunden, hab solche Protestation zur Canzley wider hineingeworffen und stracks davon lauffen wollen. Darauff ist alßbaldt ein großes geschrey auf der Canzley worden: „Halte da, halte da!“ der Hoffmeister Monsieur Pannewitz kam mit bloßen Degen gelauffen, der Trompeter undt Schlüter<sup>1)</sup> waren mir vorgeloffen, daß ich nicht entgehen konnte. Da wardt mir die Protestation vor den fußen niedergeworffen, und fragte mich obgemelter Canzleyschreiber, ob ich sie widernehmen wolte, oder nicht. Hab also ich die so oft erwehnte Protestation uffgenommen und alßbaldt Herrn Bürgermeistern undt Rath, da sie damals noch zum theil uffen Rathhaus versamlet waren, vorgezeiget und diesen leyten handell erzehlet.“<sup>2)</sup>

Selbstredend erregte solches herausfordernde und verletzende Benehmen der fürstlichen Beamten, die nur zu wohl wußten, welchen sicheren Halt sie hinter sich hatten, den gerechten Zorn der Stadt. Warum hatte man mit ihnen beraten und ihre Zustimmung nachgesucht, wenn ihre Antwort nicht einmal angehört werden sollte? Doch die Fürstin Anna Salome, stets energisch in der Durchführung dessen, was sie sich vorgesetzt hatte, und

<sup>1)</sup> Schließer, Portier.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. A. I. Nr. 2. S. 13 u. 14.

rücksichtslos bei der Beseitigung von Hindernissen, die sich ihren Entschlüssen entgegentürmten, ging von ihrem Plane nicht ab: die 3 Augustiner-Nonnen blieben als Besitzerinnen im Alten-Hagen, die 2 noch übrigen Beguinen Emmeken zur Linden und Erne Wälners mußten gegen das frühere Versprechen weichen: sie wurden mit einer lebenslänglichen Pension dem Neuen-Hagen überwiesen.<sup>1)</sup> — Doch was konnte die Stadt zur Wahrung ihres vermeintlichen Rechts noch weiter thun? Die Macht der Fürstin war gerade damals, zumal bei der Selbständigkeit, Energie und Herrschertüchtigkeit derselben, ebenso groß, wie die Ohnmacht der Stadt, die allseits zu Tage trat; sie hatte durch den eben beendeten dreißigjährigen Krieg und seine vielen Misereen gewaltig gelitten: die Klassen waren erschöpft, die Schuldenlast drückte, der scheinbar endlose Prozeß um die Reichsfreiheit schwebte bereits 86 Jahre und verschlang große Summen. So blieb denn der Stadt, die augenblicklich aller Mittel bar war, nichts übrig, als die Sache laufen zu lassen, wie es in einem Aktenstücke heißt; denn der gerichtliche Weg war kostspielig und sein Ausgang mehr als unsicher.

Es wurde somit aus dem Beguinenconvent im Alten-Hagen 1652 eine Klosterschule der Augustinerinnen.<sup>2)</sup> Da diese indeß nicht gedeihen wollte, ging sie aus Mangel an Schülerinnen bald wieder ein; denn in einem Berichte des Essener Magistrats von 1786 heißt es<sup>3)</sup>, daß wenigstens seit 60—80 Jahren im Alten-Hagen keine Schule mehr gehalten worden sei. Daher faßte die Fürstin Maria Kunigunde (1775—1803) bald nach ihrem Regierungsantritt den Entschluß, diese Schule wieder ins Leben zu rufen, sie neu zu organisieren, sie, wie es heißt, „zu

<sup>1)</sup> Staatsarchiv II. VI. B. I. Nr. 26. S. 37 u. 68.

<sup>2)</sup> Für die Geschichte des Klosters der Augustinerinnen (Congregatio beatae Mariae virginis), die einer spätern Zeit vorbehalten bleibt, hat das Staatsarchiv in Düsseldorf ein reiches Material mit vielen Urkunden.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv II. VI. B. I. Nr. 22.

einer der besten Erziehungsanstalten jener Zeit zu machen“ und ein Pensionat für Auswärtige damit zu verbinden. 1)

Die hohen Verdienste, die sich die Fürstin Maria Kunigunde in Stadt und Stift Essen um die Hebung des Schulwesens erwark, dem sie die treueste Sorge zuwandte, sind unbestreitbar. Sie errichtete eine Schulkommission, unter deren Aufsicht die Schulen stehen, vor der sämtliche Lehrer und Lehrerinnen sich einer Prüfung unterwerfen sollten; sie sorgte für Fortbildung der Lehrer, so weit sie dazu noch fähig waren; aus den elenden, bis dahin fast nutzlosen Dorfschulen suchte sie nützliche Lehranstalten zu machen und dieselben, so weit als möglich, mit brauchbaren Lehrern zu versehen. 2) Von solchen Ideen geleitet,

1) Ratsarchiv II. VI. B. I. Nr. 22.

2) Ratsarchiv II. VI. B. I. Nr. 16. Sehr gravierend ist übrigens in Beziehung darauf der Vorwurf, welcher der Fürstin vom Magistrat zu Essen im Schreiben an die preussische Regierung gemacht wird. „Was die Schulen auf dem Lande betrifft, so ist nur so viel bekannt, daß zu deren Verbesserung seit ein paar Jahren jeder Bauer für die Erlaubnis, Kaffee trinken zu dürfen, jährlich einen Reichsthaler bezahlen muß, welche Abgabe jährlich über 100 Louisdor einträgt. Nichts hat man aber von irgend einer Verwendung dieser Gelder zu dem Bedürfnis, wozu sie erhoben werden, gehört, weder daß neue Schulen auf fürstliche Kosten angelegt, noch daß die alten Salarien, die wenigstens mit einem Grund von dem Mangel an guten Lehrern abgeben, im geringsten vermehrt worden.“ Ratsarchiv II. VI. B. I. Nr. 26. S. 63. — Ferner heißt es auf der folgenden Seite desselben Aktenstückes über das Gymnasium Josephinum: „Die Josephinische Schule war vorhin mit Jesuiten, nachher mit 2 Exjesuiten, dann mit ein paar hiesiger Weltgeistlichen, Vikaren, besetzt gewesen, deren jeder ein Salarium von 170 Rthlrn. genossen. Jetzt hat man sie ein paar Kapuzinern eingeräumt, und mit deren Besoldung dahin besser gewirtschaftet, daß man jedem jährlich nur 50 Rthlr. sogenanntes Kloster- und 15 Rthlr. Douceur-Geld zufließen läßt, wodurch man von drey Classen jährlich ein merkliches für die Hochfürstl. Chatouille erspart.“ — Doch wir dürfen nicht vergessen: *ultra posse nemo tenetur*. Auch der Fürstin waren die Mittel knapp zugemessen, ihre Wahl aber hatte ihr durch großartige Bestechungen enorme Summen gekostet. Herr Kaplan Brockhoff in Düsseldorf wird demnachst darüber höchst interessante, urkundlich verbürgte Mittheilungen machen.

faßte sie auch die Erneuerung und Hebung der früheren Schule im Alten-Hagen ins Auge: nicht bloß die gewöhnlichen Elementarfächer sollte dieselbe in ihren Lehrplan aufnehmen, sondern zugleich den Töchtern der besseren Stände eine höhere Bildung gewähren. — Sie ließ zu dem Zwecke Klosterfrauen von der Congregation de notre Dame direct aus Frankreich als Lehrerinnen kommen, versah das neue Institut nach Kräften mit dem Nötigen und schickte demselben, um es zu heben, auf eigene Kosten mehrere Pensionärinnen zu. Da indes hierzu auf die Dauer ihre Mittel nicht ausreichten, die Schülerinnen ausblieben, die Klosterfrauen aber, wie es wörtlich heißt, „in Dürftigkeit schwächeten“ <sup>1)</sup>, sah sie sich zur bessern Dotierung der Stiftung und zur weiteren Berufung tüchtiger Lehrkräfte nach Hülfsmitteln um. Von den drei Conventen Dunkhaus, Turm, Zwölfling war nicht viel zu holen: sie besaßen außer ihrer Behausung keine nennenswerten Besitztümer; anders verhielt sich's mit dem Convent im Neuen-Hagen, der sich durch fleißige Hausarbeit und Betriebsamkeit, durch gute Wirtschaft und Sparsamkeit ein verhältnismäßig bedeutendes Vermögen erworben hatte, zudem aber auch deshalb der Fürstin ein Dorn im Auge war, weil er hauptsächlich die Schuld trug, daß der neuen Schule die Schülerinnen fehlten. Die Schule im Neuen-Hagen genoß nämlich in hohem Grade das Vertrauen der Bürgerschaft und erfreute sich in der Schwester Brandmüller einer sehr beliebten und vorzüglichen Lehrerin, unter der die Zahl der Böglinge bis auf 150 stieg; <sup>2)</sup> denn auch viele evangelische Eltern vertrauten deren Leitung und Unterweisung

<sup>1)</sup> Katsarchiv II. VI. B. I. Nr. 25. — Gegen diese Äußerung der fürstlichen Regierung restriktiert jedoch der Eijener Magistrat, „daß die große Mittellosigkeit und Armut der Congregatio Beatae Mariae Virginis eben nicht zu Tage trete und dieselbe vom Schwachen noch sehr fern sei, indem sie erst vor wenigen Jahren ihre Wohnung bergestalt von Grund aus habe erneuern lassen, daß dieses Gebäude sowohl was das äußere Ansehen als auch die innere Einrichtung betreffe, dem hiesigen abtheilichen Schlosse den Rang sehr streitig mache.“

<sup>2)</sup> Katsarchiv II. VI. B. I. Nr. 26. S. 136.

ihre Kinder an. Diese Schule mußte somit fallen, wenn die neue Anstalt, die aus Essen nur 6 Mädchen und etwa 12 auswärtige besuchten, aufkommen sollte.<sup>1)</sup> Um nun zunächst das Vorurteil der katholischen Bürgerschaft gegen Klostererziehung<sup>2)</sup> zu überwinden, wußte man es durchzusetzen, daß die Schule im Neuen-Hagen, angeblich ob des allerdings schlechten Lokals, mit der Lehrerin Brandmüller, ohne daß dieselbe der Kongregation beitrug, in ein geräumiges und angemessenes Zimmer im Alten-Hagen verlegt wurde. Hierdurch trat sie unter den unmittelbaren Schutz und Einfluß des Klosters. — Als nun dieses erreicht war, nahm man Bedacht, den Alten-Hagen mit reicheren Existenzmitteln zu versehen auf Kosten des Neuen-Hagens, dessen Siegel und Briefe die fürstlichen Räte Offizial Schmiß und Hofrat Schmiß von den Conventschwwestern erzwangen,<sup>3)</sup> um der laufenden Renten Herr zu werden; weiter zu gehen und sich auch der sonstigen Habe und Behausung des Convents zu bemächtigen, hinderte sie der Eingriff der städtischen Obrigkeit und der daraus erwachsende mehrjährige Konflikt zwischen Fürstin und Stadt, der selbst das Reichskammergericht und den Reichshofrat in Wien beschäftigte, dann aber endlich dem Schutzherrn, dem König von Preußen, zum Ausgleich unterbreitet wurde. Die interessanten Einzelheiten desselben gehören indes dem Neuen-, nicht dem Alten-Hagen an.

Übrigens hatte die neue Schule trotz der Vorforge, welche die Fürstin ihr zuwandte, noch lange mit Hemmnissen und Widersachern zu kämpfen: ihre Gegner fand sie in dem größten Teile der Bürgerschaft und ganz besonders in der städtischen Obrigkeit, die mit ihrem scharfen und oft ungerechten Urtheile über die Fürstin und deren Schöpfung nicht zurückhielt. So heißt es in einem Berichte derselben, der zugleich den schwachen Besuch der Anstalt hervorhebt:

<sup>1)</sup> Natsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. S. 21.

<sup>2)</sup> Natsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 16. — Nr. 22. Nr. 25.

<sup>3)</sup> Natsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 2 u. 3.

„Und worin bestehen denn die gerühmten Verdienste der Fürstin um das Schulwesen? In nichts anderem, als daß sie ein paar Französinen und zwar unmittelbar aus Frankreich verschrieben hat, um eine französische Kostschule für herbeizuziehende Pensionärinnen zu errichten, während doch mit Ausnahme der französischen Sprache alle übrigen Artikel weiblicher Kenntnisse in und außerhalb Effen viel besser erlernt werden können. — Nachsicht wegen des geringen Schadens möchte etwa noch gegen die Thorheit gebraucht werden dürfen, daß man die Kleinigkeiten, worüber die Tyrannei der Mode ihre Herrschaft ausübt, nach dem Geschmack der Franzosen einrichtet und, um diesen ja nicht zu verfehlen, dergleichen Tandeleien unmittelbar aus Pariser Kramläden verschreibt; allein daß auch in unsern Schulen, in denen man verständige und redliche deutsche Bürgerinnen gebildet haben will, der französische Plattergeist das Ruder in die Hand bekommen soll, das ist einem Deutschen, der kein Feind seines Vaterlandes ist, unausstehlich.“<sup>1)</sup>

Doch solche Stimmen verflangen mit der Zeit, weil sie ohne Beantwortung blieben, vielleicht auch manches, was nicht in der Ordnung sein mochte, abgestellt wurde. Die Schule entwickelte sich allmählich und zog auch von auswärts nicht wenige Pensionärinnen herbei; sie hat bestanden — ob ohne Unterbrechung, mag dahingestellt bleiben — bis sie infolge der Waigesehe nach Steyl in den Niederlanden verlegt wurde.

<sup>1)</sup> Kaiserarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 139.

### 3. Der Beguinenconvent im Neuen-Hagen.

Die älteren Urkunden über das Beguinenhaus im Neuen-Hagen sind verloren, und somit ist die Zeit seiner Begründung nicht festzustellen. Ein Bericht der abtheilichen Kanzlei vom 27. März 1787 sagt: „Der Ursprung des Convents im Neuen-Hagen ist noch ganz im Dunkeln, und seine Entstehung kann bisher nur aus Mutmaßungen dargethan werden.“<sup>1)</sup> In einem Referate des Essener Magistrats aus dem 18. Jahrh. heißt es dagegen:<sup>2)</sup> „Vor fast 200 Jahren bewohnte eine Bürgerstochter der Stadt Essen, Jette Schrievers genannt, das von ihren Eltern ererbte, in der Stadt Essen und in der Hagen-Strasse gelegene Haus, und weil sie nach der damaligen Denkungsart einen eingezogenen, frommen und stillen Lebenswandel geführt und sich damit vor anderen ihres Gleichen ausgezeichnet hat, so hat sie dadurch es dahin gebracht, daß andere und besonders adeliche Fräulein, namentlich Grete von Bülswyn, Triene von Strünkede, Brigitte von der Lippe und Belie von Kaldenhoven, zu ihr eingezogen sind, und mit derselben einen frommen Wandel gemeinschaftlich zu führen beflissen haben.“

Hiernach fiel also die Stiftung des Convents im Neuen-Hagen in die 2. Hälfte des 16. Jahrh., eine Zeit, wo die Bedeutung der Beguinenconvente längst vorüber war. Indes widerspricht dem zunächst die Schenkung eines Stück Landes an den Convent zum Neuen-

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 16.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 2, Nr. 16, S. 7. — Nr. 21a, Nr. 22, Nr. 26.

Hagen seitens der Conventschwester Nella Bywe im Jahre 1371; <sup>1)</sup> sodann das Testament der „Elyzabeth de Limborgh“, die unter dem 8. Januar 1445 <sup>2)</sup> außer andern kirchlichen Instituten und Stiftungen in Essen auch dem Beguinenhause im Neuen-Hagen einen Scheffel Roggen vermachte. Endlich wird der Alte-Hagen in der erneuerten Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1299 <sup>3)</sup> einfach Hagen genannt, während er im Jahre 1342 <sup>4)</sup> bereits Hagen maior heißt, was eine zweite Stiftung desselben Namens voraussetzt. Es ist somit zweifellos, daß die ursprüngliche Konstituierung des Convents im Neuen-Hagen zwischen 1299 und 1342 fällt; indes fehlen darüber alle direkten Urkunden, sodas es unmöglich ist, sicher zu bestimmen, wann und durch wen er gestiftet, indes soviel steht entschieden fest, daß die angeblische Stiftung der Jette Schrievers (so in den Stadtakten, in den Akten des Staatsarchivs Jutta Schrievers) vollständig mit der ursprünglichen Stiftung zusammen fällt und nichts weiter ist, als eine Schenkung an diese; dafür spricht auch eine Notiz aus einem Aktenconvolut den Convent betreffend im Staatsarchiv zu Düsseldorf aus dem Jahre 1758, <sup>5)</sup> in dem die derzeitige Mutter des Neuen-Hagens, Anna Rahmans, nachstehendes berichtet:

„Das institutum undt die tag ordnung, wornach wir bißhiehin gelebet haben, befindet sich unter denen adstis sub Nr. 81 1 et 2. Wiewohlen die auffschriift des ersteren wegen der Jahr Zahl de 1596, wan man das wort Renovatum nicht praecise betrachtet, einige confusion erwecken könnte, indehme auß gerichtlichen alten Akten brieffen erwiesen werden kan, daß die darin benente Jutta Schrievers gegen das Jahr 1483, undt Bela von Aldenhofen circa Annum 1398 gelebet habe, gefolglich das Institutum

1) S. Urkunde 1.

2) Kintl., CVII. S. 259—263.

3) Urkunde 1 zum Alten-Hagen.

4) Urkunde 2 zum Alten-Hagen.

5) Staatsarchiv zu Düsseldorf: II. Stift Essen. Gelfillche Sachen. Nr. 8a. S. 42b.

weith älter seyn müße, überhaupts auch sich bey uns ein Rentebrieff vorfindet, daß unser convent schon gegen das Jahr 1336 eine Erb Rent acquiriret habe."

Der Convent zum Neuen-Hagen ist also von Gutta Schrievers weder begründet, noch in seine spätere Behausung verlegt; er hatte unzweifelhaft von seiner Begründung in den ersten Decennien des 14. Jahrh. bis zur Auflösung das Lokal der jetzigen katholischen Schule an der Trentelgassen- und zweiten Hagenstraßen-Ecke inne.

Wenden wir uns hiernach, um das innere Leben des Hauses näher kennen zu lernen, weiterhin dem oben berührten Berichte des Magistrats wieder zu. Dort heißt es ferner:

"Als diese Schwestern zu Jahren und Abnahme der Kräfte gekommen, haben sie sich mit einander verabredet, andere dergleichen Personen, denen es um ihrer Seelen Seeligkeit zu thun gewesen; in ihre Behausung aufzunehmen und denselben als Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben":

"Daß sie sich allezeit eines guten Lebenswandels befeiffigen, sich ehrlich aufführen, an verdächtige Orte nicht gehen, mit jederman und unter einander fried- und freundschaftlich sich betragen, keinen Zank unter einander anrichten, sich nicht besser als andere halten, aus dem Hauße, was geschehe, nicht ausplaudern und keine Plaudereien in dasselbe hineinbringen, der ältesten von ihnen in billigen Sachen gehorsam sein, und daserne dieselbe des Haußes Urbar und Bestes nach ihrer Macht zu vermehren nicht geschickt wäre, alsdann eine andere an deren Stelle friedlich wählen, welche ihnen nütlicher zu sein dächte, des Haußes Bestes nach allem Vermögen suchen, gehorsam seyn in allen Unterweiffungen, ohne Urlaub nicht ausgehen, das Haus bessern mit Erbrenthen und Schwestern, und mit alle dem, wie sie könnten, und wo sie es nicht halten wollten, alsdann ihrer Herberg und Stätte quit und verlustig seyn sollten."

Daß in diesen Bestimmungen die sonst viel strengere und genauere Beguinenordnung bedeutend abgeschwächt und gemildert erscheint,

bedarf keiner Bemerkung. Man sieht unverkennbar den Verfall der Beguinenhäuser; gesteht doch selbst der Magistrat der Stadt Essen, daß dies eben nur Vorschriften seien, „die zu einer wohl-eingerichteten Haushaltung, wo es an dem Nötigen nicht fehlen sollte und worin man in Ordnung, Ruhe und Frieden leben wolle, notwendig erforderlich wären“. — Auch bezüglich der Kleidung beanspruchte der Convent im Neuen-Hagen wenigstens später seine besonderen Freiheiten. Die Schwestern im Neuen-Hagen trugen sich schwarz; sie erklärten aber ausdrücklich, „es stände ganz bei ihnen, eine andere Farbe zu wählen; sie hielten die schwarze deshalb bei, weil sie seither bei ihnen üblich gewesen wäre“. Der Bericht des Magistrats fügt hinzu: „Dieselben auch noch für einigen Jahren, um sich von denen übrigen dreym Conventen zu unterscheiden, proprio motu statt deren bey den übrigen hiesigen Conventualinnen gewöhnlichen so genannten Heuden, nach Art der bey hiesigen Bürgerinnen gebräuchlichen faulle oder — — Kleider verfertigen lassen, und nach freier willkührlichen libertet darmit abgewechselt haben.“<sup>1)</sup>

Die obigen Bestimmungen sind übrigens ein genauer Auszug aus einem Statut des Convents angeblich vom Jahre 1596, das uns in einer der Fürstin im Jahre 1757 überreichten Kopie erhalten ist.<sup>2)</sup> Beide Berichte leiden deshalb in der Einleitung an demselben Fehler, indem sie die Stiftung des Convents in den Ausgang des 16. Jahrh. verlegen und die als Stifterin bezeichneten Jungfrauen, deren Lebenszeit weit aus einander fällt, zeitlich zusammen eringen. In der Kopie ist selbstredend die Sprache der Zeit der Abfassung des Statuts gewahrt, nicht so im Auszuge. — Weit wichtiger ist eine andere, wenn auch bedeutend später aufgezeichnete Urkunde; es ist dies ein Schriftstück

<sup>1)</sup> Matscharchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 50.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. — Diese Kopie entbehrt der Bestätigung und Beglaubigung und wurde deshalb von der Fürstin auch nicht anerkannt.

mit der Überschrift: „Hochfürstl. Bestätigung deren alten Statuten und jüngst eingeführter ordnung des Convents zum Neuen-Hagen binnen Essen, gleichsolche in anno 1743 <sup>1)</sup> Ihro Hochfürstl. Durchl. Francisca Christina zeit Fürstin zu Essen und Thorn gnädigst confirmirt worden.“ Diese Bestimmungen verlieren dadurch ihren Wert nicht, daß sie nachher von der Fürstin widerrufen wurden, als dieselbe an die Reorganisation der Convente dachte. Das Schriftstück trägt nämlich von viel späterer Hand die Bemerkung: „Die obrubricirte Confirmation ist nicht zu statten.“ Ich lasse die Urkunde wörtlich folgen, zumal sie die einzige Tagesordnung enthält, welche uns aus den Essener Conventen erhalten ist. <sup>2)</sup>

Ewerc Hochfürstl. Durchl. geruchen gnädigst mit mehrerem zu vernehmen, wie daß die geistliche Versammlung oder so genandte Convent zum neuen Hagen von ohngefähr vierhundert jahren her biß zu jehiger zeit von beständig Gots Verlobten persohnen bewohnet, und alsogar löblich zu uns hergeleitet worden, welche wehrendem diesem Verlauff, anfangs vermittels aufgerichteter sicherer Statuten, und geistlicher tag ordnung Gott ihrem Himmlischen Bräutigam mitt einem Christlich from und erbawlichem lebens wandel beständig suchen zu gefallen, auch dessen Ehr zu beförderen durch unterrichtung der unschuldigen jugend sich immer angelegen sein lassen.

Nachgehens genante alte tag ordnung und observance auß erheblichen ursachen, zu ihrem größeren geistlichen nutzen, zum theil abgeändert und lezt in jüngst verlossenen jahren des Convents gemeine Einkünfften umb ein merkliches suchen zu verbessern. gleich dann auß nachstehender deduction Höchst dieselbe gnädigst geruchen weiteres zu ersehen.

---

<sup>1)</sup> wohl „von“ zu ergänzen.

<sup>2)</sup> Hiernach ist der Irrtum in der Einleitung S. 8. Anm. 1 zu verbessern.

So viel auß ihren alten schrifftten abzunehmen haben die anfangs und beständig Einverleibten Conventualinnen gemess ersteren Statuten von Ehrlichem und Ehelichem her kommen sein, Eines auß erbaulichen wandels, guten zitten, der zeitmutter in billigen sachen gehorsamb, über die Convents Begebenheiten bey außwertigen sich eines genauen stillschweigens anzuwehnen, und gleichformiger Kleidung bedienen müssen,

nicht ohne erlaubniß der Mutter auß gehen dürfen, viel weniger nach 8 uhren abends, oder gar die nacht über drauß bleiben, im gelübt der Keuschheit stehen,

und sich zu täglicher abbettung vieler psalmen und gebetten zu latein, auch verschiedener andachts übungen verbinden müssen.

Nach Möglichkeit die gemeine Einkünfften zu vermehren suchen.

Und leztlich, wann sich jemandt unter sie unanständig auführen würde und in öffentliche Schande gerathen, als dann dieselbe ohne ansehen der person solle mögen herauß gewiesen werden.

Obstehende puncten sind auß in anno 1652 vom Herrn Canonicus Wilhelmo Haltman auß einer alten annotation oder Rolle abgeschrieben worden.

Welchen gemess die zeitliche Conventualinnen beständig auß und angenommen worden, auch sich zu deren Observance immer woll und löblich eingeschickt haben, bis ad Annum 1693 in welchem jahr (lauth einer annotation) auß erheblichen ursachen zur grosseren Ehr Gottes, und andächtiger seelen trost und zu nehmen, mit einhelliger Bewilligung derer Conventualinnen, die weitläuffige ablejung deren psalmen und lateinischer gebetter abgeschaffet, und nachfolgende ordnung vorgeschrieben worden, gleich solche bissher annoch gottseelig gehalten wirdt.

1.<sup>mo</sup>. Es sollen alle drey mahl im jahr, im Januario, Majo und Septembri sich befleissen den ablaß zu verdienen für die abgestorbene wolthädter des Convents.

2.<sup>do</sup>. sollen sie alle den 21. Jan. in festo Agnetis, den 13. Julii in festo Margarete, den 25. Nov. in festo Catharinae

communiren (sic!), und ihre gemeine andachten als Messe, gezeiten etc. verrichten für die lebendige wollthädter des Convents.

3.<sup>to</sup>. Sollen den Ersten tag in jedem Monat nach der mittags Litaney sieben Vatter unser, und ave Maria betten für lebendige und abgestorbene wollthädter des Convents.

4.<sup>to</sup>. Sollen sie alle Montags ihre Messe zu dieser Meinung hören, und wer verhindert ist, soll das veräumte bey erster gelegenheit ersetzen.

5.<sup>to</sup>. Sollen sie alle tag einen rosen Kranz abbetten für die lebendige wollthädter. Sodan die Litaney von der Mutter Gottes des nachmittags für lebendige und abgestorbene wollthädter.

6.<sup>to</sup>. Sollen sämtliche Mutter und Conventualinnen folgende tag Ordnung halten.

Morgens 4 uhr aufstehen, nach verrichtetem Morgens und meinungs gebet soll die Litaney vom Heiligsten Nahmen Jesu abgebetten werden. Halber fünf Betrachtung halten.

Fünff uhr die tag gezeiten von der Mutter Gottes Chorweiß andächtig abbetten, biß zur Nona des selbigen officii.

Halber sechs zur arbeit gehen, unter welcher ein rosen Kranz von denen freudentreichen geheimnißen der Mutter Gottes für die abgestorbene wollthädter soll gebetten werden.

Sechs uhr soll diejenige, so in der Küchen oder sonsten verhindert ist, Meß hören, die andere beobachten daß stillschweigen auß liebe des nächstens, damit eine jede ersetzen möge, was bißher des morgens im Betten oder Betrachtung veräumet worden.

Sieben uhr hören die andere alle Meß, nach derselben gehen sie zur arbeit, unter welcher etwas geistliches oder aufferbawliches mag geredet werden.

Um neun uhr wirdt der schmerz haffte rosenkranz abgebettet, damit alle Mittschwestern wachsen mögen im Glauben, Hoffnung und Liebe Gottes und des nächstes auch in beständigem fried und einigkeit erhalten werden.

Dar nach beobachtet man nach möglichkeit das stillschweigen.  
Ein Viertel vor Elff macht man das Examen.

Elff uhr gehet man zu tisch.

Nach dem essen wird die Litaney von der Mutter Gottes gebetten. Dar nach die nona von desselbigen Officio.

12 uhr gehet man widder zur arbeit, unter welcher ein aufferkawlicher, nütlicher, auch unschuldig lustiger discours mag gehalten werden.

Um Ein uhr wird der glorwürdige rosenkrantz abgebetten für die lebendige wollthädter, und darauff ein geistliches buch vorgelesen.

Um zwey uhr widderholt man was gelesen worden und haltet gespräch, wie solches ins werck zu richten.

Um drey uhr wirdt das stillschweigen widder beobachtet.

Um vier uhr wird die Vesper und Complet vom dem Officio der Mutter Gottes abgelesen.

Dar nach widder zur arbeit, unter welcher hin widder Silentium zu halten, damit einer jeden gelegenheit gegeben werde ihren rückstand bey zu bringen, oder besondere andachten zu verrichten.

Um sechs uhr gehet man zum abend essen.

Halb sieben nach dem tisch bettet man die Litaney von allen Heiligen. Dar nach arbeiteth man ohne stillschweigen.

Um acht uhr wird Betrachtung vorgelesen, selbige widerholt, und gespräch darüber gehalten, wie jeder punct zu verstehen seye.

Ein Viertel vor neun hält man Examen, abendes gebett, und darnach gehet man schlaessen, wobey

7.<sup>mo</sup>. Wohl und beständig sorg zu tragen, daß ein jede Wittschwester ihr mitgenommeneß licht wohl bewahre, und zu rechter Zeit behuetsam außlösch.

8.<sup>vo</sup>. Wann Ein geschafften halber dieser tagordnung nicht beywohnen kan, so soll man, ohne ihrer zu warthen, fortfahren, und die Zeit wohl in obacht nehmen, gleich wie sie vorgeschrieben.

9.<sup>no</sup>. Solle man vor einer jeder andacht, nach gegebenem Zeichen, ein kleine zeit, oder halb miserere lang warthen, ehe man anfang, damit eine jede ihr gemüth zu Gott richte, und durch eine gute meinung sich zur andacht vorbereithe.

10.<sup>no</sup>. Diese Tag Ordnung und Verrichtung deren wirken verbindet zu keiner sünde, <sup>1)</sup> jedannoch sollen alle und jede ohne außnahme einer bescheidenen straeß unter worffen sein, welche selbige ordnung unterbrechen, oder auß nachlässigkeit, und ohne zu vore von der Mutter erhaltener erlaubnuß sich dar von suchen zu entziehen.

So weit obgenante annotation de anno 1693.

Sie auff haben Etwelche mittschwwestern sonderbare <sup>2)</sup> neigung spühren lassen für die leibliche wollfahrt ihrer nachfolgerinnen, und machten hir zu den anfang, da sie ganz frey gebig durch eine testamentarische disposition alles ihrige dem Convent und dessen Einverleibten mittschwwestern zu derer besserem lebens unterhalt hinterlassen haben. Welchem löblichen Beispiel zu folg die in anno 1730 lebende Mutter und sämtliche Coaventualinnen

Erstlich sich bemühet haben, daß alte hauwfällige hauß ader Convent nidder zu reißen undt durch sonderbahren gnädigsten Beystand Ihro Hochfürstl. Durchl. hin widder ein von grund auß neues auffzurichten. So dann ferner folgende allerseits beliebte resolution gefaßt, krafft, welcher sie sich mitt einander verbunden, alles waß sie würdlich in Besiß angeworben, oder ins Künftig anwerben, oder anerben würden, solches alles dem Convent und dessen Einverleibten mittschwwestern donatione inter vivos bester gestalt zu übertragen, mit vor behalt dannaoh der abnukung Zeit lebens.

Zu welcher resolution drittens die new auff zunehmende Mittschwvester hinzutretten hätten, ehe und bevor sie zur auffnahme mögten gelassen werden. Wohin gegen aber viertens aus denen gemeinen Convents mittelen nach vermögen ein ganz gemeinsamer tisch solle eingerichtet und geführt werden, woran

<sup>1)</sup> Es muß etwas außgelassen oder verschrieben sein.

<sup>2)</sup> Hier, wie auch nachher, in der Bedeutung: ganz besondere.

eine vollkommene gleichheit im essen und trinken unter denen Mutter und Mittschwwestern sollte beobachtet werden, gleich dann auch solchs alles bis hieher mit Allerseitigem Vergnügen in gewünschter observance gebracht worden.

Da nun obgenante Einrichtung dieser unserer geistlichen Versammlung, Statuten, tag ordnung und ley drauff erfolgte allerseitige resolution fürnemptlich die Er Gottes, die beständige, so wohl zeit- als ewige wohlfahrt deren Einverleibten auch mercklich zunahm der Catholische religion durch dasige beständige instruction der unschuldigen jugend zum Vorwurff hat, und also höchst billig, daß selche zur beständigen observance gegen allen anfall deren sie widder gesinneten fürs Künftig in sicherheit gestellet werden,

So haben zu Ew. Hochfürstl. Durchl. die in mehrgenannten Convent würcklich lebende Mutter und sämtliche mittschwwestern ihre unterthänigste zuslugt, und demütigste Bitte wenden wollen, Höchst- dieselbe geruhen in Hohen gnaden obstehende Einrichtung in allem zu confirmiren und die etwa eingelassenen fehler gnädigst zu ersehen.

Höchstderoselbe befehlen wir hingegen durch unserm geringfügigem gebett dem Allerhöchsten in seinen Allmächtigen und Väterlichen schuß, und ersterben in unterthänigster, devotester devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste Dienerinnen

N. N.

Begründet und dotiert wurde dieser Convent also wahrscheinlich im 14. Jahrh. von Töchtern begüterter Bauern und Gutsbesitzer. <sup>1)</sup> Über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause und Befolgung der von ihnen selbst aufgestellten Haus- und Lebensregeln wachte in den ersten Jahren ihres Zusammentritts die älteste, und wenn diese dazu nicht tauglich war, die von ihnen aus ihrer Mitte gewählte Schwester. Später wurde stets eine Vorsteherin auf Lebenszeit gewählt. Ihren Unterhalt fanden die Conventualinnen in der Unterstützung von ihren Angehörigen, aus dem Erwerb durch eigene Thätigkeit und aus den Erträgen des eingebrachten

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 22. S. 3, Nr. 25. S. 2.

Vermögens, über das ihnen übrigens bis zum Jahre 1730 die freie Verfügung verblieb zum Vorteil ihrer Verwandten. <sup>1)</sup> Erst um die Zeit wurde durch eine zwischen der Vorsteherin des Hauses und den sämtlichen Schwestern vereinbarte und von der erzbischöflichen Behörde in Köln bestätigte Verordnung festgesetzt, <sup>2)</sup> daß in Zukunft das Eingebachte der einzelnen Schwestern nach deren Tode dem Convente zufallen und zum Ankauf liegender Güter im Hochstift Essen verwendet werden sollte. Von da an führten die Conventsmitglieder einen gemeinsamen Tisch, während anfänglich jede einen eigenen Hausstand gehabt hatte. <sup>3)</sup>

Daß bezüglich ihrer Beschäftigung auch gewöhnliche Handarbeiten ihnen nicht fremd waren, zeigt die Verpflichtung jeder Neueintretenden, ein Spinnrad mitzubringen. <sup>4)</sup> Vorzugsweise

<sup>1)</sup> Katsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 21a.

<sup>2)</sup> Katsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 21a. Nr. 25., S. 5. — Nr. 26., S. 57. — S. 94.

<sup>3)</sup> Katsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 93.

<sup>4)</sup> Katsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. Dies Schriftstück ohne Datum, nach Schrift und Sprache jedoch spätestens aus dem 15. oder dem Anfange des 16. Jahrh., lautet: Item eine ienge Suster moit hebben angains:

ein bedde mit synre to behoir.

twe nyer grae rocke ond ein lange hoicke (Mantel).

twe nye pelse.

iiij nyer keile. (?)

iiij nyer hembden.

iiij nyer honfft doicker.

iiij nyer betzeln. (?)

iiij nyer muschen (Müge, Haube).

iiij nyer aerdoicker.

iiij nyer schoeteldoicker.

ein par nyer hoesen off twe.

ein par nyer schon.

ein par nyer tuffeln.

xij punt tyns int Conuent.

xij ellen beltwerck to taffel laeken.

xij ellen slechrs (schlechteres) taffel laekens.

ij stoil kussen.

iiij par laeken.

ein stoil ond ein spin rocken.

aber befaßten sie sich mit der Jugendbildung, außerdem mit der Krankenpflege — die aber später ganz in den Hintergrund trat<sup>1)</sup> — und mit der Armenpflege. — In ihrer Schule, die sich wenigstens später Knaben und Mädchen aller Konfessionen und Volksklassen, Bürger- und Bauernkindern, erschloß, wurden die Zöglinge, deren Zahl zu Zeiten auf 100—150 stieg, im Buchstabieren, Lesen, Schreiben und in den Grundlehren der Religion unterrichtet; die Mädchen erhielten auch Anleitung in allen nützlichen Haus- und Handarbeiten, im Stricken, Nähen, Stopfen, Sticken u. s. w., wozu damals (im 18. Jahrh.), wie ausdrücklich bemerkt wird, keine andere Anstalt in Essen Gelegenheit bot.<sup>2)</sup>

Den weltlichen und geistlichen Mächten gegenüber nahm der Convent die freieste Stellung ein; seine Aufnahmen, Wahlen, Einnahmen und Ausgaben waren deren Genehmigung, Kontrolle und Bestätigung nicht unterworfen. Über seine im Gebiete der Stadt Essen liegenden Güter übte selbstredend der städtische Magistrat die Gerichtsbarkeit und die obrigkeitlichen Gerechtigkeiten aus. Der Convent genoß ob der vielen Liebesdienste, deren sich die Bürger seinerseits erfreuten, volle Befreiung von allen bürgerlichen Lasten.<sup>3)</sup>

So lange das Haus in beschränkten äußern Umständen lebte, besorgten dessen Inhabertinnen selbst alle Angelegenheiten desselben; als diese sich besserten und die Besitztümer sich mehrten, wählten sie sich für die „weltlichen Geschäfte“ einen Kommissar,<sup>4)</sup> der nach außen hin ihre Interessen vertrat und ihre Einnahmen und Ausgaben kontrollierte; ihm wurde auch von der Ausnahme

<sup>1)</sup> Noch nach der Mitte des 18. Jahrh. lagen sie dieser Beschäftigung nicht klein außerhalb ihres Hauses ob, sondern auch in demselben, wo ein besonderes Krankenzimmer war. Vergl. Düsseldorf'scher Staatsarchiv a. a. O. Nr. 8b. S. 6.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 7. — Nr. 26. S. 35.

<sup>3)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. S. 7.

<sup>4)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. S. 7.

neuer Mitglieder Anzeige gemacht. Seine Wahl lag ausschließlich in der Hand der Conventsmitglieder und bedurfte keiner Bestätigung von irgend welcher Seite. Daß man einen Geistlichen zu diesem Ehrenamte erkor, brachten die Stellung des Convents und die Zeitverhältnisse mit sich. Da um die Mitte des 18. Jahrh. bei dem Ableben des damaligen Kommissars ihnen die Fürstin von Essen ohne Rechtsbefugnis einen Jesuiten als solchen zuweisen wollte, widersetzten sich die Conventualinnen ganz entschieden und waren trotz aller Vorladungen und Strafandrohungen schließlich nur dahin zu bringen, daß sie der Fürstin gestatteten, aus den von ihnen vorgeschlagenen Canonici<sup>1)</sup> einen Kommissar anzuordnen. Die Fürstin Franziska Christina (1726 bis 1776) hatte nämlich den vier noch bestehenden Conventen deren Parochialpfarrer als Kommissare designiert und durch eine Verordnung vom 31. Mai 1756<sup>2)</sup> diesen unter Beschränkung der fundationemäßigen Privilegien der Convente den ausgedehntesten Einfluß auf dieselben eingeräumt. Der Neue-Hagen war, als zur St. Johannes-Parochie gehörig, dem Pastor von St. Johannes, Jesuitenpater Scholl, unterstellt; denn die Administration dieser Kirche war durch fürstliche Anordnung dem Kanonikencapitel genommen und den Jesuiten überwiesen worden.<sup>3)</sup> Die

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. S. 7.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. O. Nr. 8a. S. 28.

<sup>3)</sup> Die damalige Fürstin Franziska Christina ließ sich von den Jesuiten völlig leiten und bereitete sich dadurch im Leben viel Verdruß und Kummer. Ihnen war sie zeitweilig die treueste Freundin und Beschützerin; sie überwies den Jesuiten in Essen aus dem eigenen Vermögen unter dem 20. Nov. 1751 4000 Reichsthaler und unter dem 29. Dez. 1760 weitere 1000 Reichsthaler; der Jesuiten-Residenz in Jülich gab sie unter dem 20. März 1761 ebenfalls 2000 Reichsthaler, für jene Zeit sehr erhebliche Summen. Die Original-Urkunden dieser Schenkungen finden sich im Archiv des Waisenhauses zu Steele, ihrer Stiftung. Der Jesuit Warner, der kurz vor ihr starb, war bis zu seinem Tode ihr Beichtvater und steter Berater. Dem Statut des Steelenjer Waisenhauses hat sie trotzdem die gewiß erwähnenswerte Bestimmung hinzugefügt, daß nie ein Geistlicher Direktor werden dürfe. S. Stiftungsurkunde des Waisenhauses.

Conventualinnen im Neuen-Hagen ignorierten; indes den ihnen aufgedrungenen Kommissar und zeigten ihm die Aufnahme einer Kandidatin weder an, noch erbaten sie seine Assistentz zur Einkleidung derselben. Die Folge war ein Dekret des fürstlichen Officialats vom 27. August 1757, das unter Androhung einer Strafe von 30 Goldgulden im Unterlassungsfalle dem Convent befiehlt, innerhalb acht Tagen die Einkleidung der betreffenden Kandidatin durch ihren Kommissar, den Pastor Scholl, vornehmen zu lassen, in Zukunft aber ohne dessen vorherige Genehmigung keine Schwester aufzunehmen, damit sich derselbe zuvor von der Würdigkeit der aufzunehmenden überzeugen könne.<sup>1)</sup> Dagegen richteten die Mutter Anna Margaretha Rahmans<sup>2)</sup> und die Schwester Anna Katharina Feldhaus namens des Convents ein schriftliches Gesuch bei der Fürstin ein: sie erklären, daß die betreffende Kandidatin Maria Scennenschein, von ehrlichen Eltern zu Fischlaken im Stift Werden ehelich geboren,<sup>3)</sup> der Foundation gemäß in vorgeschriebener Form bei ihnen aufgenommen worden sei, die Einkleidung aber nach altem Brauche bis dahin stets von ihrem Parochialpfarrer als solchem, nicht von einem Kommissarius<sup>4)</sup> vorgenommen wäre; sie wüßten überhaupt nicht, welchen Begriff sie mit dem Worte Kommissarius verbinden sollten. Die Einkleidung der neuen Schwester wäre bis dahin nur unterblieben, weil sie sich nicht doppelte Kosten machen wollten, da sie bei der Nuntiatur um die Erlaubnis eingekommen wären, unter Ablegung der drei wesentlichen Gelübde in die Zahl der wahrhaftigen Nonnen aufgenommen zu werden und unter Änderung der Kleidung sich gleich den Klosterjungfrauen in Duisburg (Franziskanerinnen dritten Ordens) zu kleiden. Ihre Vorgängerinnen und auch sie hätten diese heilige Begierde seit undenklichen Zeiten gehabt, dieselbe jedoch nicht befriedigen

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 9.

2) Der Name wird bald Rahmans, bald Ramans, bald Rammans geschrieben.

3) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 15.

4) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 44.

können, weil ihre Mittel früher nicht, wie es jetzt der Fall wäre, zum anständigen Unterhalt von zehn Schwestern ausgereicht hätten. Sie bitten die Fürstin um ein Empfehlungsschreiben an seine päpstliche Heiligkeit zur Befürwortung ihres Übertritts in einen wirklichen Orden und um die Erlaubnis, die Einkleidung der neuen Schwester bis zur Erledigung jener Sache verschoben zu dürfen.<sup>1)</sup> — Statt einer Antwort erscheint der Befehl, daß unter Überlieferung einer Abschrift der angezogenen Foundation die Mutter und die älteste Schwester am 7. September vor dem Officialatsgericht erscheinen sollen.<sup>2)</sup> Bei ihrem Eintritt überreichen die Mutter Rahmans und Schwester Maria Gertrud Weismann<sup>3)</sup>, welche für die abwesende ältere Schwester Feldhaus eingetreten war, die verlangte frisch geschriebene Kopie der Foundation von 1596<sup>4)</sup> und nennen nach vielem Drängen den Lector des Kapuzinerklosters als Conciipienten dieser sowohl als ihres Schreibens an die Fürstin.<sup>5)</sup> Sodann wird ihnen Abschrift der fürstlichen Verordnung vom 31. Mai 1756 mit dem Befehle überreicht, sie im Convente zu publizieren und nachmittags um 3 Uhr namens desselben vor dem Official zu erklären, ob sie

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 15 und 16. — S. 19 b. u. 20. — Das Schreiben ist von sämtlichen Conventualinnen eigenhändig unterzeichnet; es sind: Anna Margaretha Rahmans, Mutter, Anna Catharina Feldhaus, Maria Gertrud Weismann, Catharina Gertrudis Stattrop, Maria Christina Lindemans, Catharina Elisabeth Peters, Maria Gertrud Hoffescheidt, Anna Catharina Kramwinkel, Anna Maria Sonnenschein, anhaltende Jungfer, Anna Elisabeth Goerdt, anhaltende Kostjungfer.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 23.

3) So wird sie stets in den Akten genannt; sie selbst unterzeichnet Weismann, wahrscheinlich irrthümlich.

4) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 24. 26 u. 27.

5) Infolgedessen erließ die Fürstin (Rhorn, den 24. Sept. 1757) durch den Official Schmitz an den Guardian des Kapuzinerklosters den Befehl, „zu veranlassen, daß obgemelter Lector ehebaldig loco amovirt, bis daran aber Ihnen aller umgang mit obgemelten sogenannten Nonnen ernsthaft untersagt werde“. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 30.

derselben nachkommen wollten, widrigenfalls, sie eine Geldstrafe von 50 Geldgulden zu gewärtigen hätten. Zur bestimmten Zeit erschienen, erklärten die beiden Vertreterinnen des Convents im Namen sämtlicher Witconventualinnen, daß sie sich den fürstlichen Befehlen, die mit ihren Privilegien im Widerspruch ständen, nicht fügen könnten, und bleiben trotz aller Zureden des Official's unerschütterlich bei ihrem Entschlusse. Auch da wird kein anderes Resultat erzielt, als die sämtlichen Schwestern, jedesmal zu zweien, durch den Küster Hüls mündlich vor das Officialatsgericht geladen und zur Nachgiebigkeit allen Ernstes ermahnt werden; die Mutter Rahmans erhebt sogar entschiedenen Widerspruch gegen diese Art der Vorladung; dieselbe müsse schriftlich geschehen.<sup>1)</sup>

So blieben alle diese langen und breiten Verhandlungen durchaus resultatlos; die Schwestern erklären nach wie vor in voller Übereinstimmung, daß sie Vater Scholl nie als gesetzlichen, sondern nur als einen ihnen statuten- und gesetzwidrig aufgezwungenen Kommissar ansehen könnten. Um indes einen Weg zum Ausgleich zu bieten, sind sie schließlich insoweit zur Nachgiebigkeit bereit, als sie zugeben wollen, daß die Fürstin aus zwei von ihnen vorzuschlagenden Kanoniken ihnen den Kommissar ernenne.<sup>2)</sup>

In voller Entrüstung über solche Festigkeit und Hartnäckigkeit, berichtet der Official an die Fürstin: „daß, nachdem dem Capuciner-Lectorn der umgang mit gedachten Nonnen verboten, andere weith schlimere rath's-geker im spiel sein müssen,<sup>3)</sup> schlicke ich daraus, daß, als ich die Schwestern durch den Küsteren Hüls mündlich anders berufen ließ, die vorgekommene anmaßliche Mutter die bemesten Schwestern hirsin gehen zu lassen anfänglich

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 34 u. 35.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 34.

<sup>3)</sup> Der Official hat unzweifelhaft und wohl nicht ohne Grund den städtischen Magistrat im Auge. Auch die verschiedenen Schreiben, die vom Convent eingereicht worden, deuten entschieden auf sachkundige Personen hin.

verweigeret habe, vorgebend, daß die citationes gemäß Erv. Hochfürstl. Durchl. gnädigster verordnung schriftlich insinuiret, und hierin die ursach, warumb u. s. w. gesetzt werden müste. Mein Gott! wer sollte sich vorstellen können, daß eine solche Nonne neben dem Rosenkranzbetten auch den inhalt deren Hochfürstlichen Verordnungen wisse, wo solches nicht von andern ihr eingegeben sein sollte? überdem muß ich unter der Hand hören, daß die gemelten Nonnen zur Nuntiatur appelliren wolten.“<sup>1)</sup>

Official meint hiernach, daß die fürstliche Regierung, den Schwestern zuvorkommend, mit dem Nuntius sich in Verbindung setzen und dessen Unterstützung sich sichern solle.<sup>2)</sup> Das wird versucht, allein der Erfolg entspricht nicht den Erwartungen. In der Antwort des mit dem Weiteren beauftragten Mandatars in Köln heißt es: (Cölln d. 14. Decembris 1757.)<sup>3)</sup> „Habe endlich von Herrn Auditore die facti speciem zurückerhalten und von ihm zur antwort bekommen, daß er non audita altera parte nichts zuverlässiges melden könnte, immittels aber vermeinte, daß dergleichen moniales der geistlichen jurisdiction nicht unterwürfig seien, so aber dieses also hergebracht sei, nicht rathsam wäre secundum strictum jus hierin fortzugehen, weil man zu Rem in sacra congregatione sehr faul wäre, die recusationes in dergleichen sachen anzunehmen, sondern sich einer geschickten<sup>4)</sup> oeconomie hierin zu bedienen, und lieber was aus gnade nachzugeben, als die Nuntiatur und diese leute in unruhe und uneinigkeit zu stellen, derschhalb er nicht mißrathen wollte, das ostertum der convents Mönchen, um zwey subjecta zu praesentiren und daraus einen zu ernennen, anzunehmen, im übrigen aber gelind zu werck zu gehen, welches alles wäre, welches er qualitate qua sagen könnte. Die sache sei in der That viel zu gering, daß sie verdiene, die Fürstin in unruhe und process zu bringen.“

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 36.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 37 u. 38.

3) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 40—41.

4) geschreuten, klugen.

So schwer dieser das Nachgeben auch werden mochte, sie entschloß sich endlich, dem vernünftigen Räte ihr Ohr nicht zu verschließen, zumal bei weiterem Verfolg der Sache lästige Eingriffe der städtischen Behörde zu befürchten waren. Gewählt wurde demnach aus den beiden in Vorschlag gebrachten Canonicis der Official Schmitz zum Kommissar des Convents und unter dem 26. März 1759 mit einer ausführlichen Instruktion versehen, während die Einkleidung neuer Schwestern nach altem Brauche dem Parochialpfarrer, also dem Pastor von St. Johann, vorbehalten blieb, die Fürstin sich aber das Recht wahrte, nach ihrem Belieben auch jeden andern Priester damit zu betrauen. <sup>1)</sup> — Für den Convent im Neuen-Hagen hatte dieser Konflikt mit der Fürstin übrigens die Folge, daß die Ausnahme in den Orden der Franziskanerinnen, dessenthalben man sich sogar noch direkt an den heiligen Stuhl gewandt hatte, <sup>2)</sup> nicht bewilligt wurde. Die Conventualinnen erhielten von der Nuntiatur in Köln die Mitteilung, daß zur Realisierung ihrer Wünsche es der Genehmigung und Empfehlung der von ihnen übergangenen fürstlichen Behörde bedürfe, diese aber wurde von der gegen den Convent eingenommenen Fürstin nicht bewilligt. <sup>3)</sup>

Neue Händel zwischen dieser und dem Convent ließen nicht lange auf sich warten. Im Jahre 1771 (Vorbeck d. 25. Juli 1771) <sup>4)</sup> wird dem fürstlichen Official mit dem Auftrage, gutachtlich darüber zu berichten, offiziell mitgeteilt, daß Ihrer Hochfürstl. Durchl. glaubwürdig hinterbracht worden, „daß die Nonnen im Neuen-Hagen zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes in ihrer Hauskapelle alle Vorkehrungen trafen, auch

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. S. 46 u. 47. Vergl. Urkunde 3. — Natsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. S. 7. (Wenn es hier heißt, daß zwölf Personen von den Conventualinnen in Vorschlag gebracht seien, so kann das — gegenüber den Originalberichten im Staatsarchiv — doch nur ein Irrtum oder Schreibfehler sein.)

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 42.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8a. S. 42—43.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 2.

wirklich eine Mauer angeschafft hätten und im Begriff ständen, die längs der Straße hinlaufende Mauer zu durchbrechen, um dadurch dem Publikum einen Weg zur Kapelle zu eröffnen.“ Hierauf berichtet der Official unter dem 30. Juli, <sup>1)</sup> daß er sich selbst zur Kenntnisaufnahme in den Convent verfügt und dort an den linkerseits an die Kapelle stoßenden zwei Zimmern, deren eines bisher Krankenzimmer gewesen, das andere aber zur Aufbewahrung des Leinenzeugs und der Convents-Briefschaften benutzt worden sei, eine nach Aussage der Mutter vor 14 Tagen fertig gestellte Veränderung wahrgenommen habe: es sei aus letzterem Zimmer ein Krankenzimmer gemacht, in dem bisherigen Krankenzimmer aber ein Durchschlag angebracht, auf dessen einer Seite ein kleines Zimmer geblieben und mit einem Ofen versehen wäre, nach Angabe der Mutter für die hiesigen Stiftsdamen bestimmt, wenn sie in Unpäßlichkeitsfällen bei ihnen Messe hörten, damit sie nicht, wie bisher, sich im Krankenzimmer aufzuhalten brauchten. Auf der andern Seite des erwähnten Durchschlags sei ein etwa 6 Fuß breiter Gang gebildet worden mit einer Öffnung nach der Kapelle, einer zweiten nach dem Garten, damit die Nachbarn, welche bei ihnen dem Messopfer beiwohnen wollten, ohne durchs Haus zu gehen, durch die Klosterpforte, welche während der Messe offen bliebe, in die Kapelle gelangen könnten. Eine besondere Pforte sei in die Mauer nach der Straße nicht gebrochen, auch denke man nicht daran, es zu thun. — Diese Veränderung sei vorgenommen, weil der Pastor von St. Johann nicht allein auf öffentlicher Kanzel, sondern auch vom christlichen Lehrstuhl aus — freilich ohne sie namhaft zu machen, aber doch so, daß jeder gewußt, wer gemeint sei — gegen sie und ihren Gottesdienst gepredigt, unter anderem gesagt habe, daß der, welcher bei ihnen die Messe besucht, dem Kirchengesetz nicht genügt habe; von gewissen Damen darüber zur Rede gestellt, habe er als Grund angegeben, daß ihre Kapelle nicht einmal einen Zugang

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8 b. C. 6—10.

von der öffentlichen Straße habe. Nach diesen Vorgängen hätten mehrere Canonici und verschiedene Geistlichen, voll unwilliger Verwunderung über das Benehmen des Pastors, ihre Privilegien eingesehen und ihnen den Rat gegeben, einestheils für einen besondern Eingang zur Kapelle zu sorgen, andernteils den Pastor bei der Nuntiatur zu verklagen, was wegen Unpäßlichkeit der Mutter bis dahin noch unterblieben wäre.

Sodann, berichtet der Official weiter, sei allerdings, um ein Zeichen zum Anfang der Messe zu geben, ein etwa 20 Pfund schweres, also ganz kleines Glöckchen auf dem Speicher des Convents unter dem Dache und zwar unter den sogenannten Hahnenhölzern angebracht, doch weder ein besonderes Fenster gebrochen, noch ein Türmchen errichtet worden.<sup>1)</sup> Das Recht hierzu könnte den Conventualen nicht abgesprochen werden: sie hätten laut Urkunden schon im Jahre 1606 von der Nuntiatur die auf den zeitigen Canonicum Seniores in Essen ausgestellte Lizenz erhalten, eine Kapelle und Glocke zu „benediciren“ und den Altar zu „consecriren“. Die Anschaffung einer Glocke sei bis dahin nur aus Mangel an Mitteln unterblieben, das Recht jedoch nicht erloschen, vielmehr 1686 erneuert und ihnen bewilligt worden:

ut Senior Canonicus sive P. superior Residentiae Essendiae sacellum ibique erectum altare, campanas, calices, patenas, corporalia et alia quaecunque utensilia ad St. missae sacrificium pro dicto sacello necessaria et ad illud pertinentia, etiam in quibus sacra unctio adhibetur, aqua tamen et oleis ab aliquo catholico Antistite benedictis seu consecratis, benedicere et consecrare possit et valeat cet.

Im Jahre 1762 sei sodann bei Gelegenheit des Neubaus des Convents, dessen Altar damals von Pastor Petrus Theod. Koelen, Pfarrer zu St. Gertrudis, consecrirt wäre, die obige

<sup>1)</sup> Indes waren, wie später Diesten berichtet, einige Dachziegel neben der Glocke herausgenommen, so daß sie von der Straße aus gesehen werden konnte. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 32.

Licenz wiederum erneuert worden. — Somit wäre das Recht des Convents, in seiner geweihten Kapelle an Sonn- und Festtagen so viel Messen lesen zu lassen, als er wollte, deren Anfang mit einem Glöcklein anzuzeigen und den Christgläubigen freien Zutritt zu denselben zu gestatten, sonnenklar. Sollten freilich die Schwestern sich heisfallen lassen, die erhaltenen Privilegien zu überschreiten, mithin feierliche Singmessen, Predigten oder öffentliche nachmittägige Laudes mit der sacramentalischen Benediction zu veranstalten, alsdann habe man die Befugnis, hemmend einzuschreiten.

Hiernach erklärt die Fürstin durch einen Erlaß vom 6. August, <sup>1)</sup> daß sie auf Grund der vom Berichterstatter angeführten Umstände und nach Laut der angeblichen Privilegien, deren beglaubigte Abschriften sie verlangt, die mit der Hauskapelle vorgenommenen Änderungen zwar nicht mißbilligen könne, es jedoch der Conventualinnen Schuldigkeit gewesen wäre, sich zuvor ihrer Erlaubnis dazu zu versichern; das Anziehen der aufgehängten Glocke, das zu Konflikten mit dem Essener Magistrat und zu Verdrießlichkeiten führen könne, wird bei einer Strafe von 50 Goldgulden untersagt. — Es folgten nun wiederholte Vorladungen der Committirten des Convents vor das Officialat, um ihnen das Edikt der Fürstin mitzuteilen, auf daß sie es den Schwestern publizierten, um zu vernehmen, daß die Publikation stattgefunden, um zu erkunden, ob sie gewillt seien, demselben treu nachzukommen u. s. w. <sup>2)</sup> Augenscheinlich war es, daß die Fürstin gegen den Convent fort und fort gereizt und durch Hinterbringung wahrer und falscher Thatfachen in Aufregung erhalten wurde. Auch das Nachstehende giebt Zeugnis dafür. Unter dem 13. August erscheint ein neues Dekret der Fürstin, welche innerhalb dreier Tage vom Official Mitteilung darüber verlangt, wann und durch

<sup>1)</sup> Schloß Vorbeck den 6. Aug. 1771. Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 11.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 13, 14, 15, 16.

wen das Glöcklein im Convent benedicieret sei.<sup>1)</sup> Die Schwester Katharina Elisabeth Petersen, die in Folge offizieller Vorladung zur Auskunfterteilung an Stelle der kranken Mutter vor dem Officialat erscheint, erklärt auf die bezüglichen Fragen ganz angemessen, es wäre der Mühe nicht wert, um das kleine Glöcklein so viel Lärm zu machen; benedicirt sei dasselbe übrigens bis dato von niemandem. Sie müsse sich sehr wundern, daß schon wieder eine Nachfrage dieserhalb geschähe, da erst am letzten Sonntage zwei Hochfürstliche Hofdiener, der Trompeter Hartmann und der Bediente Franz, bei ihnen im Kloster gewesen wären, um sich über die Beschaffenheit der Kapelle und besonders der Glocke zu informieren. Dabei hätte einer von ihnen geäußert, daß am Hofe angebracht wäre, der Official solle neulich am St. Annen-Tage die Glocke benedicirt haben, worauf die Mutter ihnen sofort die Antwort erteilt habe, daß dieselbe weder vom Official noch von einem andern Geistlichen eingeseget sei.<sup>2)</sup>

In gerechter Entrüstung schreibt nun der Official der Fürstin, daß, um solchen „lasterhaften Zungen und gewissenlosen Calumnianten zur Verleumdung und Anschwärzung eines treugesinnigen Beamten“ den Mund zu stopfen, er die Versicherung gebe, daß ihm eine Einsegnung des Glöckchens nie in den Sinn gekommen sei. Er hätte wohl nur dadurch in solchen Verdacht kommen können, daß er sich am St. Annen-Tage in den Convent begeben behufs Erledigung des Tags vorher erhaltenen fürstlichen Befehls, über die vorgenommenen Bauveränderungen Bericht zu erstatten; er habe die Gelegenheit benützt, der Mutter des Hauses zu ihrem Namenstage zu beglückwünschen, und sich um 12 Uhr wieder nach Hause verfügt. Das alles habe natürlich „dem calumnienösen Schleicher und Angeber“ genügt ihn anzuschwärzen. Übrigens dokumentiere sich die ganze Sache schon selbst als erfommene Lüge, weil die Benediction einer Glocke nach kirchlicher Vorschrift nicht

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 21.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 18.

anders, als assistentibus quibusdam sacerdotibus et clericis, Thuriferario et duobus acolythis geschehen dürfe.<sup>1)</sup>

Hiermit war dieser Konflikt, der so viel Staub aufgewirbelt hatte, um den so viel Papier verschrieben war, endlich beendet. Das Glöckchen blieb vorläufig unbenuzt hängen auf dem Speicher des Convents, so lange Franziska Christina regierte; einige Jahre nach dem Regierungsantritt ihrer Nachfolgerin Maria Kunigunde, Prinzessin von Polen und Herzogin von Sachsen (1776—1803), erneuerte die Mutter des Convents zum Neuen-Hagen, Anna Margaretha Rahmans, unter Nachweis ihrer Berechtigung, die Bitte, ihre Glocke benutzen zu dürfen, um den Anfang der Messe anzuzeigen und die Nachbarn zu deren Besuch aufzumuntern.<sup>2)</sup> Wiederum wurden die Federn zur Berichterstattung in Bewegung gesetzt; nicht bloß der Official Schmig<sup>3)</sup>, sondern auch der Canonicus Brockhoff, der Kanzleidirektor v. Coey und der Hofrat Vießen werden zu Gutachten aufgefordert. Die drei letztern sind entschieden gegen die Bewilligung,<sup>4)</sup> weil erstens dem Gottesdienste in den beiden Parochialkirchen durch die Conventsmessen Abbruch geschähe und die beiden Pfarrer zweifellos bei der Munitatur klagend dagegen vorgehen würden; zweitens die Reformierten, die vor etwa 40 Jahren vergeblich um Abbringung einer Glocke eingekommen wären, voraussichtlich die Fürstin wieder mit Gesuchen bestürmen würden, wenn dem Neuen-Hagen das Geläute gestattet würde, und endlich drittens Händel mit dem städtischen Magistrat zu fürchten wären, mit dem die Conventualinnen bereits wegen ihrer Glocke in Verbindung getreten; habe doch der Bürgermeister Kopstadt, nach Aussage der Mutter des Convents, sich erboten, gegen Zahlung einer Geldsumme an die Stadt ihnen die Erlaubnis zur Aushängung einer Glocke zu erwirken. — Günstig

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 18, 19 u. 20.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 23 u. 24.

3) Das fürstliche Schreiben an ihn ist datirt: Ehrenbreitstein den 23. Januar 1779.

4) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 25, 32—34.

gestimmt für den Convent spricht sich das Gutachten des Official's Schmitz aus,<sup>1)</sup> der meint, man könne die Benutzung der Glocke unbedenklich gestatten; eine Beeinträchtigung des Gottesdienstes in den beiden Pfarrkirchen könne um so weniger dadurch herbeigeführt werden, als dieselben ohnehin für die Gläubigen nicht ausreichten, die eine viel zu beschränkt wäre, so daß es wünschenswert sei, wenn es auch sonst nicht an Gotteshäusern fehle, wo man seinen religiösen Pflichten nachkommen könne. Eine Verlästigung durch die Reformierten oder Eingriffe der städtischen Behörde seien um so weniger bedenklich und um so leichter zu beseitigen, als auf Grund des westfälischen Friedens und des Reichskammergerichtsurteils von 1670 nur der Fürstin das Recht zustehe, in Essen den kirchlichen Instituten das Läuten zu gestatten oder abzuschlagen. Somit könne man sich der Reformierten durch eine einfache Abweisung leicht erwehren, den städtischen Rat aber, wenn er sich ungesetzliche Befugnisse anmaßen wolle, auf Grund der dokumentierten fürstlichen Rechte in seine Schranken zurückweisen.

Hiermit schließen die Akten über diesen Gegenstand; was entschieden ist, bleibt zweifelhaft; nach städtischen Berichten aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts<sup>2)</sup> hat der Convent damals und zwar, wie ausdrücklich erwähnt wird, mit magistratlicher Genehmigung nicht bloß eine Glocke, sondern auch ein Türmchen; dagegen stimmen die mündlichen Mitteilungen älterer Personen, z. B. des Jubilarpfarrers von St. Johann, Herrn Pastors Fischer, die meinen, wenigstens in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts nie auf dem Neuen-Hagen ein Türmchen gesehen oder eine Glocke ertönen gehört zu haben.

Im Jahre 1757 bemühte sich der Convent zum Neuen-Hagen, wie wir sahen, — angeblich auf Anregung der damaligen Mutter, die in Köln für diesen Plan gewonnen sein sollte —, dem freieren

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 8b. S. 28—31.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 22, 25, 26.

Leben zu entsagen und einen regulären Orden anzunehmen, gelangten aber nicht zum Ziele, weil ihnen die zu diesem Vorhaben notwendige Genehmigung und Unterstützung der Fürstin abgeschlagen wurde. Was Franziska Christina dem Wunsche der Schwester im Neuen-Hagen verweigert hatte, wollte deren Nachfolgerin ihnen, als die Verhältnisse und Anschauungen sich bedeutend geändert hatten, wider Willen aufzwingen.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1786 gaben nämlich unter dem 25. Januar die derzeitige Vorsteherin des Hauses Anna Maria Sonnenschein und Schwester Maria Elisabeth Brands vor dem Essener Magistrat klagend zu Protokoll,<sup>2)</sup> daß der Essensche Hofrat Schmitz vor ungefähr drei Wochen ihnen den Antrag gestellt habe, die Gesellschaft zum Eintritt in den Orden der Kongregation der heiligen Jungfrau Maria, der mit einer Klausur verbunden sei, zu bewegen. Diesen Antrag habe er anfangs durch Vorstellung gewisser Vorteile, die sich die Gesellschaft dadurch verschaffen würde, annehmlich zu machen gesucht, nämlich daß, ehe und bevor dieses geschehe, sie doch nichts wären, daß, wenn sie darum bei der Fürstin in einer Supplik anhielten, dies derselben gefallen würde, daß, wenn die Convente aufgehoben werden sollten, sie als Ordenspersonen, denen nichts widerfahren sollte, in Ruhe gelassen würden. Als er aber nachher auf seine Anfrage, ob sich die Gesellschaft bequemt hätte, seinen Vorschlag anzunehmen, von ihnen vernommen, daß sie sich nicht dazu entschließen könnten, und also gesehen, daß er durch Güte keinen Eingang finde, habe er ihnen gedrohet, daß, falls sie durch

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 38. — Die protokollariſche Aussage der Schwester Stotrop (ſie ſelbſt ſchreibt wohl fäſchlich Stodrop, in der Urkunde Stattrop), daß die ganze Geſellſchaft ſich damals einhellig und entſchieden dem Plane der Mutter widerſetzt habe, iſt eine Unwahrheit: ſämtliche Schweſtern, auch die Stotrop, hat die beſſerfallige Petition mit unterſchrieben. Vergl. Urkunde 2. — Staatsarchiv in Düſſeldorf a. a. D. Nr. 8a.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 1. — Nr. 26. S. 39.

keine Supplix bei Ihrer Königlichen Hoheit um einen Orden antragen würden, ihnen der Unterricht der Kinder genommen, ihre Güter eingezogen werden und sie Not leiden sollten. Es war nämlich die Vereinigung des Neuen-Hagens mit der Kongregation de notre Dame im Alten-Hagen resp. Aufhebung des Convents bei der Fürstin beschlossene Sache, um aus dessen Mitteln jene Ordensstiftung besser zu dotieren. — Zunächst wurde ein günstiger Vorwand, der sich bot, benutzt, dem Neuen-Hagen seine blühende Schule zu nehmen und sie in den Alten-Hagen zu verlegen.<sup>1)</sup> Sodann verfügten sich am 18. Januar 1786<sup>2)</sup> gegen Abend fürstliche Kommissare in den Neuen-Hagen und ließen die Schwestern zusammenerufen; der geistliche Official, Canonicus Schmitz, eröffnete ihnen unter Hinweis auf ein päpstliches Breve und die kaiserliche Genehmigung<sup>3)</sup> die Aufhebung ihres Convents und machte ihnen bekannt, daß Ihre Königliche Hoheit die Fürstin ihnen die freie Wahl überlasse, entweder in die Kongregation de notre Dame überzugehen oder unter Zurückempfang ihres Gingebrachten mit einer lebenslänglichen Pension in die Welt zurückzutreten. Bis zum Feste St. Johannis 1786 wurde ihnen zu dieser Wahl, um sie nicht zu übereilen, Bedenkzeit gegeben. „Und die Schwestern waren damit zufrieden,“ heißt es dann ferner in den abtheilichen Akten, „so daß sie ohne Zwang das darüber abgefaßte Protokoll unterschrieben und selbst das Kistchen mit ihren Obligationen herbeibrachten.“

Ganz anders lautet der Bericht des kaiserlichen Notars, der im Auftrage der Stadt die Schwestern des Convents zu Protokoll

1) S. Alten-Hagen. S. 39.

2) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 1. — Nr. 21. (Hierbei in Beilagen Abschriften des päpstlichen Breve und der kaiserlichen Genehmigung der Aufhebung des Convents.) Nr. 26. S. 73.

3) Vielleicht nicht ohne Grund wirft der Magistrat der Fürstin vor, daß diese kaiserliche Genehmigung, durch einseitige und unwahre Vorstellungen erschlichen, von nur unerheblicher Geltung sei. Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 73.

nahm. Da sagen diese aus <sup>1)</sup>: „Am 18. Januar abends in der Dämmerung zwischen 4 und 5 Uhr wäre der Official Schmitz, der Hofrat Schmitz und der Kanzlist Drüge in ihre Wohnung getreten, ohne daß sie von der Ankunft und Absicht vorher das Mindeste gewußt hätten. Man habe sie sofort sämtlich herbeifordern lassen und ihnen unter Vorzeigung eines päpstlichen Breve und der kaiserlichen Genehmigung <sup>2)</sup> die beschlossene Aufhebung des Convents bekannt gemacht, mit der Versicherung, daß kein Mensch sie gegen diese Verfügung schützen und ihnen helfen könne. Sie wären sämtlich hierüber so alteriert worden, daß sie gezittert und gebebt hätten und sich ihrer kaum mehr bewußt geblieben wären. In Ansehung der angeblichen Unterschrift des Protokolls sei freilich durch die gebrauchten Drohungen ein Teil der Gesellschaft, wie ihnen bevorstände, gezwungen worden, ein Papier wider ihren Willen in ihrer unbeschreiblichen Angst zu unterschreiben, man habe ihnen aber die Zeit nicht gelassen, solches durchzulesen, sondern nur gesagt, es sei eben nichts darin enthalten, als daß ihnen die Aufhebung des Convents angekündigt worden sei. Man habe ihnen zwar etwas daraus vorgelesen, vom Inhalt könnten sie sich aber auf nichts mehr bestimmen; nur hätten die Kommissäre sie versichert, daß die Schrift nichts Verhängliches enthielte; die verlangte Abschrift davon sei ihnen verweigert, sie wären angewiesen worden, um eine solche bei Ihrer Königl. Hoheit durch ein Memorial einzukommen. — Hiernächst habe der Official Schmitz der ganzen Gesellschaft mit Ungestüm bedeutet, daß, wenn sie nicht sofort alle Briesschaften, worüber sie einen Eidtioneid ableisten mußten, cedierten, sie gleich unverforgt aus dem Hause gejagt werden sollten, andrerseits aber noch bis Mitte des Sommers wohnen

<sup>1)</sup> Ratssarchiv II. VI. B. 1. Nr. 2. — Nr. 3. — Nr. 21. — Nr. 21 a. — Nr. 24 — Nr. 25. S. 12 u. 13. — Nr. 26. S. 78, 79 u. 80.

<sup>2)</sup> Das päpstliche Breve war datiert vom 26. August 1785, die kaiserliche Genehmigung vom 10. Dez. eiusdem anni. Ratssarchiv II. IV. B. 1. Nr. 16. S. 10. — Nr. 28. S. 73.

bleiben und sodann mit den Nonnen der Kongregation de notre Dame sich vereinigen könnten. Vermittelst dieser furchtbaren Drohungen, wodurch sie als furchtsame Frauenzimmer überholt worden wären, hätte man sie dermaßen in die Enge getrieben, daß sie in größter Angst ihr Kistchen mit ihren Brieffschaften geholt und auf den Tisch hingestellt hätten, welches dann die Kommissare durch die in Bereitschaft gehaltene Magd des Official Schmitz gegen ihren Willen hätten aus dem Hause tragen lassen. — Damals habe ihnen der Hofrat Schmitz bei Vermeidung der schwersten Ungnade Ihrer königlichen Hoheit geboten, daß keine von ihnen, auch nicht einmal die Magd, innerhalb dreier Tage aus dem Hause gehen und sich auf der StraÙe sehen lassen sollte, widrigenfalls sie unglücklich werden würden.“<sup>1)</sup>

Was dieser dreitägige Abschluß der Conventschwwestern von der Außenwelt, der das Vorgefallene vor der Öffentlichkeit verhüllte, bezwecken sollte, erklärte sich sehr bald. Die städtischen Behörden durften erst von den vollendeten Thatsachen Kenntnis erhalten, um das Geschehene nicht mehr verhindern zu können. *Immer* Troßdem blieb es dem Magistrat nicht verborgen, daß und zu welchem Zwecke sich fürstliche Kommissare am Vormittag des 21. Februar in den Neuen-Hagen verfügt hatten.<sup>2)</sup> Es wurden deshalb die Ratsherren W. Kaufmann, J. W. Barnhorst und Arn. Huysen um 1/212 Uhr beordert, sich ebenfalls dorthin zu begeben, um nötigenfalls Gewaltmaßregeln zu inhibieren. Sie trafen den Official Schmitz, den Hofrat Schmitz und den Kanzlisten Drüge damit beschäftigt, das Besitztum des Hauses zu inventarisieren; die städtische Deputation erhob dagegen Einspruch: die fürstliche Regierung überschreite ihre Gerechtsame, ihr stehe kein Verfügungsrecht über das Besitztum des Convents zu; derselbe sei keine geistliche Stiftung, kein geistlicher Orden,

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 22. S. 3. — Nr. 26. S. 80.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 2. — Nr. 3. — Nr. 21. — Nr. 28.

da die Mitglieder desselben keine Gelübde ablegten, nach freier Selbstbestimmung über ihr Vermögen verfügten, jeder Zeit austreten und heiraten könnten.<sup>1)</sup> Ihr Haus läge im Stadtgebiet und stände unter Jurisdiktion des Magistrats, nicht der Fürstin, was von der anwesenden Vorsteherin und den Conventschwwestern einstimmig bestätigt wurde. — Trotzdem erklärten die fürstlichen Kommissare, von der Inventarisation nicht ablassen zu dürfen, wenn sie dieselbe auch unterbrächen und sich in ein geheiztes Zimmer im untern Raum des Hauses begaben, während sich Guyssen unter Zurücklassung seiner Mitdeputierten zum Rathhause verfügte, um dort neue Verhaltungsmaßregeln einzuholen. Er kehrte zurück im Gefolge eines Notars, der im Namen des Rates feierlichen Protest erhob gegen die willkürlichen Eingriffe der Fürstin. Infolge dessen entfernten sich die fürstlichen Kommissarien, ebenso die Stadträte Kaufmann und Varnhorst, Guyssen blieb zurück, um die weiteren Schritte der fürstlichen Regierung im Auge zu behalten. Um 3 Uhr nachmittags erschien denn auch der Official Schmitz mit dem Kanzlisten Drüge, um mit der Inventarisierung fortzufahren, ohne sich durch die Erklärung Guyssens beirren zu lassen, daß man der Gewalt mit Gewalt begegnen werde, und entfernten sich erst da, als wirklich ein paar Mann Wache vor der Thür des Convents aufgestellt waren, um zu verhindern, daß irgend etwas hinausgetragen würde.

Die Sache ruhte dann bis zum 27. Januar. An diesem Tage begab sich morgens 10 Uhr der Notar im Auftrage des Rates in Begleitung zweier Zeugen zum Official Schmitz,<sup>2)</sup> um demselben den am 21. desselben Monats erhobenen Protest

<sup>1)</sup> Ratssarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 56 u. 57.

<sup>2)</sup> Ratssarchiv II. IV. B. 1. Anl. C. 87—108. — Nr. 21. — Die Originale der Protokolle und des Protestes des Notars, welche Referenten vor einigen Jahren einmal unter die Hände kamen, ließen sich nicht auffinden.

schriftlich zu überreichen; der Official, welcher ihnen an der Thür seines Hauses begegnete, verweigerte die Annahme und verwies sie an die fürstliche Kanzlei. Nach Tische nochmals dahin kommittiert, um, wenn der Official nicht daheim sei oder sich verleugnen lasse, das Schriftstück dessen Gesinde einzuhändigen, treffen sie die Magd Gretgen Schliepers, welche die Annahme verweigert, weil der Herr ihr verboten habe, etwas anzunehmen. „Als nun der Notar dasselbe im Vorhause hinter der Thür niedergelegt, hat dieses verschmihte Weibsbild solches mit dem Fuße aus der Thür und nach der Straße gestossen.“ „Da ich nun,“ fährt der Notar fort, „die vidimierte Abschrift der requisition und protestation auf der unter dem Thore stehenden Treppe niederlegte, warf dieses Mensch dieselbe anfänglich in meinen Hut, und als ich solche wiederum auf ein dasselbst stehendes Bett hingelegt, geradeswegs auf die Straße.“

„Daß nun dieses alles vorbeschriebenermaßen sich zugetragen zur höchsten Verunglimpfung Sr. Kayserl. Majestät sowohl,<sup>1)</sup> als auch eines hochachtbaren Magistrats habe mit Anheinstellung der gebührenden, wohlverdienten Bestrafung oder großmüthiger Verachtung des großen Frevels dieses verschmihten und frechen Gesindes durch mein und der beiden Zeugen Unterschriften der Wahrheit gemäß attestiren wollen.“

Selbstredend mußten solche Scenen die Erregtheit steigern. Die Wirkung eines im ganzen mild gehaltenen Schreibens aber, das die Fürstin unter dem 31. Januar 1786<sup>2)</sup> an den Magistrat richtete, um innerhalb acht Tagen die schriftliche Erklärung zu fordern, daß man sich städtischerseits jeder ferneren Eingriffe in die Angelegenheit des Convents enthalten wolle, mußte dadurch um so mehr keeinträchtigt werden, daß die Fürstin zum Schluß auf ihre Herrschergewalt und auf die ihr als der rechtmäßigen Obrigkeit von Gott verliehenen Zwangmittel, die nöthigenfalls

<sup>1)</sup> Der Betreffende war kaiserlicher Notar.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv H. VI. B. 1. Nr. 12a.

in Anwendung kommen sollten, drohend hinwies. Noch mehr zerlegte ein Reskript der fürstlichen Regierung vom 1. Februar 1786<sup>1)</sup> bezüglich des zurückgewiesenen Protestes, in dem es unter andern hieß: „So wird Euch ob diesem Unternehmen ein wohlverdienter Verweis hierdurch gegeben und ernstlich bedeutet, daß Ihr fñhrohin weder unsere Commissarii in dem von uns ihnen gnädigst aufgetragenen Geschäften zu stören, noch viel weniger deshalb in ihren Häusern zu beunruhigen, sondern wenn Ihr dafür halten solltet, daß durch unsere wohlbefugten Aufträge Euch einiger Beschwer entstände, damit bei unserer Regierungszanzlei als der eigentlichen betreffenden Stelle, wie es für Unterthanen Euch geziemt, Euch zu melden und dorten Euren Bescheid zu gewärtigen habt.“

Dem ersten unbeantworteten Schreiben an den Rat folgten im Laufe des März noch zwei andere, in denen das ungebührliche Stillschweigen gerügt und jedesmal dringlich an die vergebens geforderte schriftliche Erklärung erinnert wurde;<sup>2)</sup> sie hatten dasselbe Schicksal, wie das erste, trotzdem gedroht wurde, im Falle ferneren Stillschweigens bei dem Kaiser Beschwerde zu führen, „wie denn auch“, heißt es weiter, „bei dem Kaiserlichen Reichshofrath schon wirklich über Euer Vergehen am 21. Januar die Klage eingefñhret, nicht zweifelnd, Kaiserliche Majestät werde die Bestätigungsurkunde aufrecht erhalten und die Stadt der nur allzu wohl verdienten Pön von 20 Mark lötligen Goldes für sähig erklären“.

Übrigens hatte auch die städtische Behörde es nicht unterlassen, sich nach höherem Rechtsschutz umzusehen; sie hatte sich nicht bloß an den Schutzherrn gewandt, sondern auch am 16. Februar desselben Jahres mit Bezugnahme auf das Reichskammergerichtsurteil vom 4. Februar 1670<sup>3)</sup> beim Reichskammergericht durch den dortigen Mandatar Dr. Vergenius ein

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 13.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 17. — Nr. 17a.

<sup>3)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 21. — Nr. 24.

Mandat gegen die Fürstin nachgesucht ob ihres diesem Urtheile widersprechenden Verfahrens, war jedoch mit ihrem Gesuche abgewiesen, <sup>1)</sup> nach dem fürstlichen Berichte, weil sofort der Ungrund der Beschwerde eingesehen sei, wahrscheinlich jedoch, weil die Sache bereits von der Fürstin beim Reichshofrat anhängig gemacht war. Denn dieser nahm die Sache an und überwies die Klagschrift der fürstlichen Kanzlei zur Verantwortung dem Bürgermeister und Rat der Stadt Essen als den „Principalen Verklagten“, <sup>2)</sup> welche in der Klagbeantwortung die Kompetenz des Gerichtshofes in dieser Sache zwar in Frage stellen, „da in capulatione Divi Francisci I. Imperatoris augustissimi art. 16. §. 17. heilsamlich verordnet: „Ingleichen die während der allda (an dem Kammergericht) rechtshängiger Hauptsach daraus entspringende Nebenpunkten, welche in jene bergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen werden, jedoch freimütig und gern gestehen, daß sie an und für sich selbst nicht das geringste Bedenken tragen, sich dieserhalb vor ein hochpreifliches Reichshofrathes Dicasterium einzulassen, vielmehr des allerunterthänigsten zuversichtlichen Vertrauens leben, daß ihnen zumalen unter den hellsehenden Augen Sr. anjehoglorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät <sup>3)</sup> eine ganz unpartheyische Justiz ohne einiges Ansehen der Person angedeihen würde.“

In diesen verschiedenen äußerst breit getretenen Anklage- und Verteidigungsschriften, die uns vorliegen, schonten sich wahrlich beide Parteien nicht, es fehlt nicht an den herbsten Invektiven. So heißt es in der fürstlichen Anklageschrift an den Reichshofrat, daß der Magistrat die zuerst mit der Aufhebung ihres Convents ganz zufriedenen Schwestern im Neuen-Hagen unter Bedrohung zur Widersetzlichkeit gegen die fürstlichen Befehle

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 16. Nr. 21a.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25.

<sup>3)</sup> Es war Joseph II.

aufgewiegelt<sup>1)</sup> und sich dessen Deputierter gegen die fürstliche Commission in unziemender Weise benommen habe.<sup>2)</sup> Es sei von ihnen am 21. Jan. nachmittags 3 Uhr der Ratsmann Huyssen mit dem Pedell und noch einem Bürger in der täglichen Arbeitsstube der Conventschwwestern, wo sich späterhin noch mehrere Bürger eingefunden haben sollten, Wein trinkend und Tabak rauchend betroffen worden. Bei ihrem Eintritt seien die Commissarien von obgedachtem Ratsmann Huyssen mit der Tabakspfeife im Munde ganz dreist gefragt, was sie dort vornehmen wollten. — Eine andere Stelle lautet<sup>3)</sup>: „Man hätte es zwar nicht bezweifelt, daß der Stadt-Magistrat zu Essen nach mehreren unzufömmlichen und unanständigen Vorgängen auch dieses mal mit seinen anmaßlichen Protestations wieder würde angezogen kommen, allein wie hätte man sich vorstellen können, daß derselbe über eine solche schon in jeden Betracht unbefugte Protestation noch weiter schreiten und solche mit stürmischem Verfahren, mit solchen Thätlichkeiten mit Respect offenster Begegnung gegen die fürstliche Commission und mit einem selbst im Kloster geführten ausgelassensten Betragen begleiten würde, wie leider die Folge und That gezeigt haben.“

Im Antwortschreiben des Rats wird mit Berufung auf das Protokoll das erstere direkt als unwahr in Abrede gestellt und entschieden behauptet, daß der gebührende Respekt gegen die Fürstin und ihre Beamten niemals in irgend welcher Weise außer Acht gelassen sei. Dann heißt es wörtlich:

„Die Lust ist von der Pfeiffe Knaster und der Bouteille Wein, die sich der Städtische Deputatus Huyssen zum Zeitvertreib selbst ohne Kosten eines Dritten holen lassen, bis diese Stunde in diesem Hause eben noch nicht vergiftet worden, und wolte

1) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 130 u. 131.

2) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 21. — Nr. 22. Stück 4. — Nr. 24. Nr. 26. S. 127, 129—131.

3) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 21.

Gott, daß die guten Bewohnerinnen derselben über niemand mehr Ursach zu Klagen und zu seufzen haben mögten.“

„Ostgemelter Deputatus hat sogar die Politesse gebraucht, daß Er die Herrn Commissarien bis an die Hausthür begleitet und Sie auf ein Glas Wein zu ihm in die Stube zu kommen freundlich invitiret; wann Er aber die darauf ertheilte unhöfliche Antwort des Herrn Hofrath Schmitz in continenti mit einem sehr passenden Gegen-Compliment abgefertiget, so hat sich dieser solches selbst beizumessen, wenn ihm daselbe auch noch so lange unverdaultich in dem Magen liegen bleiben sollte. Qui, quae vult, dicit, ea quae non vult, audit.“<sup>1)</sup>

Doch wie kann man sich über derartige rücksichtslose Auslassungen der städtischen Behörde wundern, wenn die fürstlichen Beamten in solchem Tone vorangingen und sich zudem die schwersten Bedrückungen erlaubten gegen die von der Stadt in Schutz genommenen Conventualinnen im Neuen-Hagen, weil sie weder den Klosterfrauen im Alten-Hagen beitreten, noch ihre Behausung gutwillig räumen wollten. Die Not sollte sie zur Nachgiebigkeit zwingen; die Einkünfte waren ihnen entzogen; denn ihre Siegel und Briefe waren in den Händen der Fürstin. Ein Bild ihrer sicherlich nicht rosigten Lage giebt uns die Beschwerde, die sie 1788 mit der Bitte um Hülfe dem Essener Magistrat vorlegen.<sup>2)</sup> „Nachdem alle ihre Korn- und Geldeinkünfte“, heißt es dort, „von hochfürstlicher Kanzlei mit Arrest bestrickt und den Dantibus bey Strafe doppelter Zahlung befohlen worden, nichts mehr an die Gesellschaft im Neuen-Hagen, sondern an den Kanzlisten Drüge zu bezahlen, hätten sie von diesem ihren Eigentum das, was sie zu ihrer Nothdurft gebraucht, gleichsam erbetteln müssen, indem sie sowohl vor als nach Johannisstag 1786, wenn sie Früchte oder Geld aus ihren Revenüen von dem Hofrath Schmitz verlängt hätten, von demselben an den Official Schmitz

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 22. — Nr. 25. S. 17.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 22. Et. 4. — Nr. 26. S. 146.

und von diesem weiter an den Kanzlisten Drüge verwiesen worden wären, der sie dann aber wieder damit abgefertigt, daß er von dem Hofrath Schmitz keine Resolution erhalten könne, wobei sie bald von dem einen, bald von dem andern hart angefahren worden wären und oft 6 bis 8 Wochen hätten laufen müssen, ehe sie einen Deut Geld oder das Geringste an Frucht zu ihrem notdürftigen Unterhalt und zur Fütterung ihres Vieh's erhalten hätten, so daß sie, um selbst keinen Hunger zu leiden und ihr Vieh nicht umkommen zu lassen, die erforderlichen Früchte zu nicht geringem Schaden ihres Haushaltes theils hätten für bares Geld sehr teuer kaufen, theils borgen müssen, ohngeachtet das Getreide auf dem Schloßhose hinreichend vorrätig gewesen, daselbst größtenteils erstickt und für Menschen ungenießbar geworden wäre. Ueberdies sei hochfürstliche Kanzlei so weit gegangen, daß sie dem Stiftsbachmeister verboten, ihnen die wöchentliche „Pröve“ von 18 Pfund Brot, welche sie als eine Gabe des hochgräflichen Capitels bei dem Bachamt zu empfangen hätten, fernerhin verabsolgen zu lassen, welchem Unfug sich jedoch das hochgräfliche Capitel, das sich darüber entrüstet, widersezt habe, so daß sie allein durch dessen Weistand in Besiz ihres Pröves geblieben wären.“<sup>1)</sup>

Die Pröve = Angelegenheit rief übrigens vor ihrer Erledigung eine sehr scharfe Korrespondenz zwischen der fürstlichen Regierung resp. der Fürstin selbst und dem Gräfinnen = Capitel hervor. — Die Propstin Gräfin v. Harrach macht am 1. Juli 1786 den Kapitelsdamen die Mitteilung,<sup>2)</sup> daß die Mutter im Neuen = Hagen, Anna Maria Overath, bei ihr Klage über den derzeitigen Bachmeister geführt, der ihnen zum ersten Mal die wöchentliche Brotpende verweigert habe, welche aus dem vom Capitel „konferirten Pröven“ herrühre. Dieser, vom Sekretär

<sup>1)</sup> Ratssarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf. Stift Essen. I. Abt. Nr. 20. p. III. Protokollbuch des gräf. Damenkapitels vom 2. Januar 1776 bis 12. Dezember 1790. Protokoll vom 1. Juli 1786.

des Kapitels Nicolaus Lanius beschickt, giebt selbst im Kapitel die Erklärung ab, daß er in Folge des vor einigen Monaten von Königlich hoher Hoheit ergangenen Verbots, daß „keiner sub poena dupli“ dem Convent im Neuen-Hagen ferner etwas auszahlen solle, auf der Kanzlei rücksichtlich der Pröben angefragt und die Anweisung erhalten habe, dieselben nur bis Johanni zu verabreichen. Die Kapitularen, nicht damit einverstanden, behaupten, daß ihnen allein das Recht zustehe, über ihre Einkünfte zu disponieren und aus Gnaden beliebige Spenden auszuteilen; sie weisen den Bachmeister durch ein besonderes Legitimationsschreiben an, dem Convent im Neuen-Hagen nach wie vor die übliche Spende verabfolgen zu lassen, und dieser verspricht, der Anweisung nachzukommen. Indes geschah das Versprochene nicht; denn die Pröpstin eröffnet nach einigen Tagen den Stiftsdamen, <sup>1)</sup> daß der Bachmeister ihrer Anordnung nicht nachgekommen sei, sondern sogar dem zu ihr geschickten Domestiken erklärt habe, man möge ihn künftig mit derartigen schriftlichen Befehlen verschonen. Sie habe deshalb noch denselben Abend um 10 Uhr den Syndikus und den Sekretär zu ihm gesandt mit dem nachdrücklichen Verlangen, daß er „als Verwalter von des Hochgräflichen Kapitels Kornfrüchten Höchstdesselben Assignation respektiere und ihrer Anweisung Folge leiste.“ Doch der Bachmeister beruft sich auf das Verbot der fürstlichen Kanzlei und ist wohl bereit, die bestrittenen Brote dem Hochfürstl. Kapitel verabfolgen zu lassen, nicht aber den Conventualinnen. — Der Syndikus nahm unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des Kapitels die Brote in Empfang und übergab sie namens seiner Prinzipalin (der Pröpstin) der anwesenden Magd des Convents; der Bachmeister erklärt, nähere Verhaltensbefehle bei der Kanzlei einholen zu wollen, und macht sodann, sich auf diese berufend, die Mitteilung, daß er die wöchentlichen Brote dem Kapitel oder einer Dame desselben unweigerlich verabreichen dürfe, nicht

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf. Protokollbuch. Protok. v. 5. Juli 1786.

aber dem Neuen-Hagen. Es wird daher beschlossen, daß bis zur ausgemachten Sache der Sekretär sie in Empfang nehmen und dem Convent übermitteln solle. Dann folgt ein von Notar und zwei Zeugen bei der Kanzlei eingereichter Protest des Kapitels, <sup>1)</sup> in dem nach kurzer Relation des Thatbestandes mit Hinweis auf Vorkommnisse aus den früheren Jahren <sup>2)</sup> die Berechtigung des Kapitels, an den Bachmeister Befehle zu erlassen, nachgewiesen und entschieden ausgesprochen wird, das Kapitel habe über seine Spenden uneingeschränkte Disposition und könne sie nach Willkür verleihen, ohne der Kanzlei darüber irgend welche Rechenschaft abzulegen; man vermute auch nicht, daß Ihre Königliche Hoheit ihnen solche unerhörten Schranken zu setzen gedente. Der Bachmeister werde zwar von der Fürstin ernannt, indes sei es unerklärlich, wie er als Verwalter und Ausspender der zum Kapitel gehörigen Kornfrüchte sich von der Kanzlei den Befehl erteilen lassen könne, die vom Kapitel erteilten Anweisungen nicht zu respektieren. Die Kanzlei möge erklären, ob sie an der Verweigerung der Prote Anteil habe, ob sie dem Bachmeister, der von jeher Kapitelsbefehle erhalten und befolgt, dieselben fernerhin anzunehmen verboten habe.

Die Antwort der Kanzlei erscheint in so anstößigen Ausdrücken abgefaßt, <sup>3)</sup> daß es für erforderlich erachtet wird, von

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Protokollbuch: Protokoll vom 8. Juli 1786.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf. Protokoll vom 17. und 22. Dez. 1770 und vom 23. Jan. 1771.

3) Die Kanzlei hatte nämlich geschrieben: Auf die per Notarium Niermann am 7. Juli 1786 ante portam aulae insinuirte Requisition resp. Protestations schedulae ist demselben folgende Antwort erteilt worden: Er solle diese unschickliche Requisition und resp. Protestation wieder zu seinem requirierenden Hochgräfl. Kapitel zurückbringen. Es sei dem Kapitel neulich schon bedeutet worden, daß dergleichen unschickliche Beschiedungen nie wieder angenommen würden. Es bleibe dem Kapitel vorbehalten, seine allenfallsige Beschwerde schriftlich und ordnungsmäßig bei der hochfürstlichen Regierungskanzlei einzureichen und den

der Fürstin hinlänglich Genugthuung zu verlangen und ihr Abschrift des „verächtlichen“ Schreibens beizulegen. Ihre Entscheidung ließ über zwei Monate auf sich warten; erst am 15. und am 16. Sept. 1786 trafen zwei Schreiben von Schloß Borbeck ein,<sup>1)</sup> durch welche die unter dem 11. Juli unterbreitete Angelegenheit schließlich erledigt und das Recht der Kapitularinnen anerkannt wurde. In dem erstern Schreiben hieß es: was die nicht beobachtete Courtoisie belange, so solle diese allerdings beobachtet werden. Sie, die Fürstin, hätte aber in dem capitularischen Schreiben auch nicht immer den Anstand beobachtet gefunden, den sie wohl vorzüglich fordern könne, sie wäre aber darüber hinweggegangen, da sie sich wohl vorstellen könne, daß dies nur ein Versehen des Concipienten gewesen sei. Persönliche Achtung möge nicht aufhören, wenn man auch in Ausübung und Verteidigung der wechselseitigen Gerechsamkeit nicht einerlei Meinung sei.

Das fürstliche Schreiben vom 16. Sept. besagte: Nach erfolgter Aufhebung des Klosters zum Neuen-Hagen sei es angemessen gewesen, nach allen Einkünften desselben zu suchen, um sie für die Congregation de notre Dame zu erhalten. Die Kanzlei habe die vom gräflichen Kapitel dem Kloster zum Neuen-Hagen zugewendeten Pröben als eine Stiftung angesehen; deshalb sei der Befehl an den Backmeister ergangen, der Verabreichung von den Pröben an das aufgehobene Kloster Einhalt zu thun. Jener Befehl sei eine politische Verfügung, kein rechtlicher Vorbescheid gewesen und hätte leicht wieder aufgehoben werden

schriftlichen, der Sache angemessenen Bescheid zu gewärtigen. Dasselbe erwarte man, wenn das Kapitel gegen den der Kanzlei untergeordneten Backmeister etwas vorzustellen habe. Es werde dann an einem rechtlichen Bescheid resp. an Beseitigung nicht fehlen. Die Kanzlei, welche nur der Fürstin Rechenschaft abzulegen habe, werde sich aber nie durch Bescheidung von Notar und Zeugnern seitens des gräflichen Kapitels zur Rede stellen lassen. — Vergl. Protokoll vom 7. Juli 1786.

<sup>1)</sup> Vergl. Protokoll vom 3. Oktober 1786.

können.<sup>1)</sup> Die vom Kapitel eingelegte Protestation sei also zu theilig gewesen. Wenn man der fürstlichen Regierung nur die Gründe vorgelegt hätte, so würde dieselbe in der Sache angemessene, billige weitere Verfügung getroffen haben. Wenn die bewußten Pröven nur ein wahres und bloß willkürliches Almosen wären, so solle das Kapitel damit auch in Zukunft nach Belieben schalten und walten können.

Durch die Pröven-Angelegenheit wurde auch das Kanonissenkapitel in diesen Konflikt hineingezogen und zu einer Meinungsäußerung veranlaßt. Es hatte die Fürstin demselben ihre vermeintliche Rechtsbefugnis dem Convent und der Stadt gegenüber ausführlich dargelegt. Das Kapitel antwortet mit einer kühnen und gründlichen Deduktion, aus der trotz der ganz objektiven Haltung der Berichtenden doch deren Ansicht von der Sache zweifellos ist, und das Rechtsverhältnis so klar hervorgeht, wie weder aus den fürstlichen, noch aus den städtischen Reseraten.

Die wichtige Angelegenheit, heißt es dort,<sup>2)</sup> habe der Aufmerksamkeit des Kapitels nicht entgehen können, da sie die abtheilichen Gerechtfame, die besonderen Rechte des Kapitels und die Erhaltung oder gänzliche Aufhebung eines seiner Bestimmung nach nützlichen Instituts betreffe. — Durch den Kapitulareid verpflichtet und von der Fürstin aufgefordert, wolle man die beiräthliche Meinung nach genauester Prüfung mittheilen. Über den Hauptgegenstand: die abtheilichen Gerechtfame und die Grenzen der von der Stadt bestrittenen Gerichtsbarkeit über das Kloster Neuen-Hagen könne man zur Zeit noch unmöglich eine Erklärung geben, da die Fürstin die seit Beginn des Verfahrens mit dem besagten Convent an den Papst und Kaiser erlassenen Vor-

1) Wir fragen: Warum geschah es denn nicht, als die Kapitels-Damen vor dem Backmeister Widerspruch dagegen erhoben? — Diese ganze Rechtfertigung hat überhaupt weder Hand noch Fuß. Die Fürstin kannte so wenig den Rechtsboden in der Sache, als ihre Beamten, oder sie wollten ihn nicht kennen, was wahrscheinlicher ist.

2) Protokollbuch des Gräffinnenkapitels im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

stellungen, wie auch das beim Reichshofrat Verhandelte samt den Beweisstücken über die Gerechtfame dem Kapitel nicht mitgeteilt, sondern mit gänzlicher Ausschließung desselben bei dieser bedenklichen Angelegenheit ihr ganzes Zutrauen in einen oder wenige Beamte gesetzt habe. Wenn die Fürstin das zur Aufklärung der bestrittenen abtheilichen Gerechtfame unumgänglich Nötige dem Kapitel mittheilen wolle, so glaube letzteres über die Billigkeit der Vergleichspunkte gründlich urtheilen zu können.

Was die Aufhebung des Convents betreffe, so wäre nach Meinung des Kapitels die Hauptfrage über die wahre Beschaffenheit vorher genauestens zu untersuchen und außer Streit zu setzen gewesen, um beurtheilen zu können, „ob jenes Institut als eine kirchliche Stiftung durch ein päpstliches Breve aufgehoben und dessen Besitzungen durch landesherrliche Macht ihm genommen und an andere verschenkt werden könne“, oder aber, ob dasselbe als eine weltliche Societät zu betrachten, die zwar gegründeter Ursachen halber in einem Staat aufgehoben werden, der aber das Eigentum seiner rechtmäßig erworbenen Güter weder durch geistliche noch auch weltliche Macht genommen und rechtlich an andere überwiesen werden dürfe.

Im fürstl. Promemoria werde der Convent freilich als geistliche Stiftung angegeben und die fürstl. Gerichtsbarkeit und Aufhebungsbefugnis darauf begründet. Das Kapitel fürchte aber, daß die Gegner der Fürstin jene Beweisgründe entkräften könnten, da nach Vorschrift des Kirchenrechts zur Umschaffung eines weltlichen Instituts in ein geistliches die ausdrückliche bischöfliche oder päpstliche Approbation wesentlich erfordert werde, welche aber dem Convent im Neuen-Hagen bis jetzt nicht erteilt worden wäre. Auch machten die Schwestern durch keine Gelübde sich verbindlich, die geistlichen Personen eigen seien. Die Erlaubnis, einen eigenen Geistlichen und eine Kapelle zum Gottesdienst zu haben, werde vielen nichtgeistlichen Häusern erteilt. Es werde also durch alles dies das zu Beweisende mehr widerlegt, als bestätigt.

Auch gegen einige im Promemoria angeführte minder wichtige Thatumstände müßte das Kapitel Zweifel äußern, da es zur Ehre der preiswürdigen Fürstin wünsche, daß in deren Namen nichts vorgetragen werde, was bei näherer Untersuchung als nicht wahr befunden werden möchte. Daß die Schwestern im Neuen-Hagen nur gegen Bezahlung die Kranken warteten, sei insofern grundlos, als sie erweislich den Armen unentgeltlich gern dienten. Den Jugendunterricht behandelten sie keineswegs als Nebengeschäft, da zwei eigene Lehrerinnen hierzu da wären, die nicht, wie die übrigen, zur Wartung der Kranken gebraucht würden. — Zur allgemeinen Zufriedenheit der Einwohner sei dieser nützliche Unterricht im Neuen-Hagen so lange erteilt worden, bis die Fürstin befohlen habe, ihn in der Kongregation fortzusetzen.

Daß die Schwestern mit der Inventarisation ihrer Güter durch die fürstl. Kommission zufrieden gewesen und ohne Drohung zur Darbringung ihrer Habe bewogen worden seien, bis die städtischen Abgeordneten sie zur Widersetzlichkeit gebracht hätten, sei höchst unwahrscheinlich, da die Menschen Erhaltung des Jhrigen der Entziehung stets vorzögen. Es dürfte aber die Unrichtigkeit jenes kommissarischen Angebens wohl stärker noch, als durch Vermutung erwiesen werden können, weshalb man eine genaue Prüfung aufrichtig wünschen müsse.

Ferner sei es unrichtig, daß der Convent die Erlaubnis zu einer Kapelle 1762 erhalten habe, da diese Erlaubnis urkundlich viel älter sei. Auch bedürfe die Angabe, daß die Kommissäre den Schwestern selbst nach dem Tode der gestorbenen Bedenkzeit den Unterhalt auf die nämliche Art gewährt hätten, einer näheren Untersuchung, wobei vielleicht das Gegenteil sich herausstellen würde.

Durch diese bescheidenen Erinnerungen, deren noch einige mehr hätten angeführt werden können, glaube das Kapitel einen Teil seiner Obliegenheiten, so viel jetzt möglich, erfüllt zu haben. Dasjenige fände es hiernächst nötig, seine eigenen Rechte zu verfahren.

Es wird nun ein auf uraltes Herkommen und gesetzliche Bestimmungen früherer und späterer Zeit fußender Nachweis der Rechtsbefugnisse des Gräflichen Kapitels überhaupt und speziell im vorliegenden Falle gegeben. Somit glaube man, heißt es weiter, mit Grund erklären zu können, daß nach der allgemeinen Verfassung der deutschen Stifte sowohl, als nach der besonderen des Hochstifts Essen und nach dem Inhalt des Fürstinnen-Eides keine wichtige Veränderung ohne des Gräflichen Kapitels Beistimmung vorgenommen werden könne. Die Aufhebung des Convents im Neuen-Hagen sei aber eine wichtige Angelegenheit dieser Art, weil dadurch eine nützliche Kinderschule ganz unterdrückt und die Güter des Instituts an ein anderes überwiesen werden sollten.

Nehmen wir nach diesem Abschweif den geschichtlichen Faden wieder auf, um zum Schlusse zu kommen.

Nachdem die Stadt erfolglos den Schutz des Reichskammergerichts nachgesucht und ein Rechtsgutachten der Juristenfakultät der Universität Göttingen eingeholt, das freilich nicht zu ihren Gunsten ausfiel,<sup>1)</sup> die Fürstin beim Reichshofrat den Prozeß anhängig gemacht hatte, somit vielleicht wiederum ein endlos langwieriges und kostspieliges gerichtliches Verfahren in Aussicht stand, kamen schließlich beide Parteien zu der Einsicht, daß es zweckdienlicher sei, die Entscheidung dem Schutzherrn, dem Könige von Preußen, zu überlassen. An ihn hatte die Fürstin bereits unter dem 31. Dezember 1785,<sup>2)</sup> also bevor das Verfahren gegen den Neuen-Hagen eröffnet wurde, das Gesuch stellen lassen, der Verabfolgung der in der Grafschaft Mark angelegten Kapitalien desselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Da die Antwort ausblieb, folgte am 19. April des folgenden Jahres, als der Streit heftig entbrannt war, ein zweites Schreiben mit dem Versuche einer ausführlichen Motivierung der Rechtsbefugnis der fürstlichen Regierung zur

1) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 25. — In jener Zeit pflegte man sich um derartige Gutachten nach Göttingen oder nach Jena zu wenden.

2) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 9. — Nr. 22. St. 3.

Aufhebung des Convents. Indes hatte die Stadt sich schon früher dem 17. Februar und unter dem 17. März desselben Jahres klagen nach Berlin gewandt<sup>1)</sup> und um Vermittelung resp. um den Schutz der preussischen Regierung gebeten. Am 31. März traf die Antwort ein,<sup>2)</sup> daß auch die Conventualinnen unter dem 24. Februar Beschwerde eingereicht hätten; es könne aber in der Sache, die einer längeren Prüfung bedürfe, nicht sofort Bescheid erteilt werden; indes seien die Güter des Convents, so weit sie im preussischen Gebiete gelegen wären, bis zum Austrag des Konflikts mit Arrest belegt und die Fürstin wäre davon in Kenntnis gesetzt worden.

Ein weiteres Reskript von Berlin, datiert vom 30. Mai,<sup>3)</sup> mit Beifügung der Abschrift eines an die Fürstin gerichteten Schreibens teilt dann mit, daß der König, der nur höchst ungern von den durch Annahmungen und Eingriffe in die städtischen Rechte veranlaßten Irrungen zwischen Stift und Stadt Essen Kenntnis genommen, als Schutzherr die Vermittlerrolle übernehme. Die Fürstin, an welche das abschriftlich mitgeteilte Schreiben gerichtet, wird ermahnt,<sup>4)</sup> sich aller Beeinträchtigung der städtischen Gerechtigkeiten zu enthalten und auch ihrerseits, statt die vorliegende Sache gerichtlich zu verfolgen, sie der schutzherrlichen Vermittelung anheimzustellen. Dieselbe ist damit einverstanden und läßt dem

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 4. — Nr. 5.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 8.

<sup>3)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 10b. — Nr. 10a.

<sup>4)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 10a. — In diesem Schreiben wird der Fürstin eine recht scharfe Priße gereicht. Es heißt dort: „Wir lieben Ew. Liebden stiftischer Regierung durch die Unruhe zu Cleve eine Er-läuterung und die Mittheilung des Päpstlichen Breve anstinnen. Ihre verweigernde Antwort vom 19. April dieses Jahres ist aber in einen solchen unschicklichen und unverhältnißigen Tone abgefasset, daß sie Unseren Schutz und Schirm herrliche Gerechtigkeiten gänzlich vergessen haben und daher davon besser unterrichtet und in die behörige Schranken ge-wiesen werden muß. Wir ersuchen Ew. Liebden freundvetterlich um so mehr um derselben Rectification, da Denckungsart und Gesinnung die eigentliche Quelle der jezo sich entspinrenden Mißverständnisse zu seyn scheint.“

preußischen Ministerium durch den sächsischen Gesandten am preußischen Hofe, den Grafen Zinzendorf, ihre Antwort zugehen, sie wünscht indes, daß die Verhandlungen in Berlin geführt würden.<sup>1)</sup> Dagegen sträubt sich der Magistrat; die Reise der städtischen Deputierten nach dem 60 Meilen entfernten Berlin und deren längerer Aufenthalt daselbst wäre mit großen Kosten verbunden, für welche die ohnehin schwer belastete Stadt nicht aufkommen könnte. Er beantragt, die Verhandlungen möchten bei der Regierung in Cleve geführt werden.<sup>2)</sup> Auch darauf geht die Fürstin ein<sup>3)</sup> und überreicht behufs Nachweises ihrer Berechtigung in der Prozessesache ein sehr ausführliches Promemoria, das städtischerseits noch ausführlicher widerlegt wird;<sup>4)</sup> die Widerlegungsschrift faßt nicht weniger als 149 sehr enggeschriebene Schmal-Foliosseiten, sodaß wahrlich Zeit und Geduld dazu gehört, sich hindurch zu arbeiten. Das mochte auch die preußische Regierung zwingen, die Sache in die Länge zu ziehen; denn am 5. Dezember 1788 ist in derselben außer Hin- und Herschreibereien eigentlich noch nichts geschehen. Unter diesem Datum ergeht vom Ministerium in Berlin in einem Reskripte an die Stadt die Mitteilung,<sup>5)</sup> daß das städtische Promemoria der Regierung in Cleve übersandt und ihr die Einleitung des Vergleichs übertragen sei; von dorthier sei weiterer Bericht zu erwarten, dorthin wären fernere Erklärungen und Vorschläge zu richten, nicht nach Berlin. Indes will man nicht verhehlen, daß die Wiedereinsetzung des Neuen-Hagen in den Vollbesitz seiner Güter nicht nach dem Verlangen des Magistrats eine Präliminarbedingung, sondern Hauptgegenstand der Vergleichsverhandlung sei. — Zugleich wird die städtische Behörde wohlmeinend ermahnt, sich während der Unterhandlungen aller ferneren Bestreitung und Beeinträchtigung

1) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 11.

2) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 12.

3) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 14. — Nr. 15.

4) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 16. — Nr. 26.

5) Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 30.

ausgemachter Gerechtfame des Stifts, aller neuen Anmaßungen gegen den Besitzstand, worüber öftere Klagen eingelaufen wären, gänzlich zu enthalten und vielmehr zu einem billigen Vergleiche die Hände zu bieten.

Hiermit schließen bis gegen Ende der 30er Jahre dieses Jahrhunderts alle urkundlichen Berichte über den Neuen-Hagen; wir erfahren nicht einmal, ob der Vergleich weiter angebahnt oder durch die gleich folgenden Kriegsstürme und die politische Umwälzung der Konflikt beseitigt wurde. Beseitigt muß er sein und zwar zu Gunsten des Convents, den wir etwa 50 Jahre später bei seiner damaligen Auflösung wieder im Besiz seiner Güter finden. Hierüber das Weitere im Schluspassus.

---

#### 4. Der Beguinenconvent im Dunkhaus.

Die Stiftung des Beguinenconvents im Dunkhaus datirt aus dem Jahre 1314. Woher der Name des Hauses abzuleiten, welches seine Bedeutung ist, möchte schwerlich mit Sicherheit zu ermitteln sein.<sup>1)</sup> Es war eine abtheiliche Hofstätte, die von der Abtissin Beatriz von Holte in dem genannten Jahre den Beguinen überwiesen und zum Beguinenhause eingerichtet wurde. Die Abtissin sagt nämlich in der betreffenden Stiftungsurkunde, die von Godesdag vor sent Laurentius dage, d. i. vom 7. August 1314, datirt ist, daß sie die zu ihrer und ihrer Nachfolgerinnen Befehlzung — also der Abtei — gehörende Hofstätte, geheißen in dem Dunkhaus, die eine lange Zeit ledig gestanden, kraft ihres Amtes aus Liebe zu Gott und seiner ehrwürdigen Mutter Maria, frei von Abgaben (beschattunge) und städtischen Lasten, ihren „lieven in Gode dochteren der vergaderinge in dem Dunchuse“ überwiesen habe, und daß sie heißen sollen die Zwölflinger der Abtissin (die Twelphlinger der Ebdissen). Sie ordnet an:

1) daß dieselben ohne der Abtissin Erlaubnis keine neue Schwester in ihre Mitte aufnehmen,<sup>2)</sup> daß sie

<sup>1)</sup> Dunk bezeichnet im Mittelniederdeutschen ein unterirdisches Gemach, welches zum Wobben, zur Winterwohnung und zur Aufbewahrung von Getreide diente.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Düsseldorf II. Stift Essen. Geistl. Sachen. Nr. 7. S. 1. — Die Zahl der Conventualinnen stand fest, es waren 10 oder 12, wie bei den anderen Conventen, eine Zahl, die ohne Genehmigung der Fürstin nicht überschritten werden durfte. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 7. S. 7 und 9. — Von zwei spätern Schreiben der Fürstin Maria Kunitgunde, die Ausnahme von Conventualinnen betreffend, ist das eine datirt: Schloß Fürstenried bey München den 20. Juli 1795, das andere: Schloß Oberdorf im Algäu den 8. Juli 1802. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 7. S. 7, 9, 13.

2) beichten sollen bei den Franziskaner-Minoriten, wenn ihnen diese zu Gebote stehen; ist dies nicht der Fall, bei ihrem eigenen Priester, bei sonst niemandem.

Daß sie 3) in irgend welchen Notlagen alle die Psalter und Gebete, welche ihnen früher zu irgend welcher Zeit zu lesen resp. zu beten geboten sind, lesen resp. beten sollen für der Fürstin und des Kapitels Seelenheil.

4) Die Abtissin bittet schließlich, daß, wenn sie den Weg alles Fleisches gegangen sei, für das Heil ihres Leibes und ihrer Seele jede Schwester einen Psalter <sup>1)</sup> lesen, sofern sie lesen könnte, wo nicht, hundert Pater noster und ebenso viele Ave Maria sprechen möge.

So lauten nach meiner Auffassung die kurzen Bestimmungen der Fürstin Beatrix bei Einrichtung des Convents im Dunkhause, Bestimmungen, deren Erklärung nach dem Wortlaut der Urkunde im einzelnen nicht geringe Schwierigkeiten bietet, welche wenigstens hervorzuheben nötig wird, wenngleich ihre volle Beseitigung und Lösung mehrmals unmöglich ist. Gehen wir auf die Einzelheiten näher ein.

Die Fürstin erklärt, daß sie mit der zur Abtei gehörenden Hofstätte in dem Dunkhaus, die lange Zeit leer gestanden, ihre lieben in Gode dochteren der vergaderinge in dem Dunchuse belehnt habe. Wozu früher das Haus diente, wer es bewohnte, bleibt eine offene Frage, und muß es um so mehr auffallen, daß dieses nicht irgendwie angedeutet wird, da sich sonst die alten Urkunden in derartigen Bestimmungen durch die kleinlichste Genauigkeit auszeichnen. So viel geht aus diesem Schweigen wohl sicherlich hervor, daß die Behausung vorher weder in Besitz von Beguinen noch irgend welches kirchlichen Ordens war. Auffällig ist ferner für die Beguinen die Bezeichnung „lieve in Gode dochtere“, eine Benennung, die ihnen, so viel ich mich entsinne,

---

1) Das gewöhnliche Psalmengebet.

sonst nie in einer Urkunde beigelegt wird.<sup>1)</sup> Sodann stoßen wir in den beiden Kopieen, in denen uns die Urkunde bei Kindlinger hinterlassen ist, an dieser Stelle auf zwei verschiedene Lesarten; bei Kindl. CIV. S. 249 lesen wir: ind sall heven die vergaderinge der Twelphtringer der Ebdissen, CVII. S. 89 dagegen: ind sall heiten die vergaderinge der Twelphtringer der Ebdissen. Für erstere Lesart spricht der Umstand, daß allerdings fast sämtliche Beguinen des Convents Zwölfking ins Dunthaus hinübergewandert zu sein scheinen,<sup>2)</sup> dagegen die Form „sall heven“, da nach dem Eingange der Urkunde die betreffenden Beguinen, als dieselbe aufgestellt wird, bereits in Besitz des Dunthauses gesetzt sind (der vergaderinge in dem Dunchuse), somit entschieden eine entsprechendere Verbalform gewählt sein würde. Die zweite Lesart „sall heiten“ empfiehlt die angemessene Form, entgegen steht ihr der Umstand, daß trotz dieser Anordnung der Fürstin die Benennung „Zwölfkinge der Abtiffin“ für diese Conventualinnen nie aufgefunden ist, sie heißen nur die Beguinen im Dunthause, so z. B. in der später angezogenen Urkunde vom 28. August 1434. Trotzdem möchten wir uns für diese Lesart entscheiden, indem wir annehmen, daß es die Absicht der Fürstin war, den gesamten Zwölfking in das Dunthaus zu verlegen, dieses jedoch aus irgend welchem Grunde unterblieb, er also mit seinem Namen fortbestand, das Dunthaus demnach auf diese Benennung verzichtet mußte.

Weiterhin heißt es dann in der Urkunde, daß die Schwestern beichten sollen bei den Franziskaner-Minoriten, „wan sy gie bequemlich hebben moegen“; ist dies nicht der Fall, bei ihrem eigenen Priester, bei sonst niemandem. Der heilige Franciscus, dessen dritter Orden mit den Beguinenconventen manche Ähnlich-

<sup>1)</sup> Ähnlich heißen allerdings auch die Beguinen im Convent beim Turm: „außerlorene Kinder im Herrn“; doch bleibt es hier zweifelhaft, ob die Worte genau der Urkunde entnommen sind. Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 21 und 22.

<sup>2)</sup> Das Nähere beim Zwölfking.

keit hatte, so daß die Beguinen besonders in kirchlichen Stifften nicht selten als Franziskanerinnen dritten Ordens bezeichnet werden, wird mehrfach in nähere Beziehung zu deren Conventen gebracht. Indessen gab es damals in Essen keinen einzigen männlichen Orden, also auch keine Franziskaner, die jedoch, gleichwie andere Ordensbrüder, z. B. die Dominikaner aus Dortmund, häufig zum Besuch nach Essen kamen und auf der Abtei gastliche Aufnahme fanden. Um denselben ihren Aufenthalt in Essen bequemer und ungenierter zu machen, ließen laut Urkunde vom 30. Juni 1317 die beiden Schwestern und Kanonissen Agnes und Mobilia v. Albenhoven denselben mit Unterstützung der Fürstin, die den Platz hergab, auf ihre Kosten ein eigenes Haus bauen,<sup>1)</sup> ausstatten und mit einer Haushälterin versehen; hier wurden, um alle Inkonvenienzen zu vermeiden, einzelnen Orden ihre bestimmten Räume zugewiesen.<sup>2)</sup> Nun aber waren nicht immer in Essen Ordensbrüder, resp. Franziskaner anwesend, während doch mitunter, z. B. in Krankheitsfällen, ein Geistlicher augenblicklich zur Hand sein mußte; für solche Fälle ordnete die Fürstin an — und darauf eben beziehen sich die Worte: „wan sy gie bequemlich hebben“ und „wanne des nyet synen mach“ —, daß die Schwestern dann ihren Priester als Beichtwater nehmen und sich nur an diesen, an keinen andern wenden sollen.

Selbstredend waren, gleichwie alle kirchlichen Stiftungen, trotz ihrer freieren Stellung ebenfalls die Beguinenconvente, auch wenn sie keine Hauskapelle besaßen und ob ihrer zu geringen Mittel keinen eigenen Priester besolden konnten, einem besonderen Geistlichen speziell zugewiesen, dessen Funktionen in der Copia

<sup>1)</sup> Das Haus wurde später zum städtischen Hospital eingerichtet. Funde, Gesch. des Fürstent. und der Stadt Essen. S. 159.

<sup>2)</sup> Rindl. CVII. S. 93. — Genannt sind in der Urkunde Fratres Praedicatores, Fratres de ordine minorum, Fratres de ordinibus Carmelitarum Wilhelmitarum ac Cruciferorum, videlicet illorum Fratrum de domo lapidea. — Funde legt dieser Urkunde mit Recht deshalb eine Bedeutung bei, weil in ihr der Kosten zum ersten Mal als Brennmaterial Erwähnung geschieht.

Reformationis des Ketzwig im einzelnen aufgezählt werden. Beichtvater der Communität brauchte derselbe damals, wie noch jetzt, nicht zu sein. Hier bestimmt nun die Fürstin die Franziskaner zu Beichtvätern der Schwestern, und soll der Hausgeistliche nur im Notfall für dieselben eintreten, sonst aber niemand. Zur Aufrechterhaltung der Einheit wird letztere Bestimmung, daß nur ein Beichtvater für alle da sein soll, noch immer festgehalten bei Ordensstiftungen, worin das Tridentinum insofern eine Abänderung traf, als es gestattete, einmal im Jahre bei einem andern, jedoch auch in dem Fall für die ganze Communität bestimmten Priester zu beichten.

Gar schwierig und nur durch Conjecturen und eine sehr gewagte Erklärung zu entziffern ist die folgende mehrfach dunkle und im Texte verderbte Stelle des Statuts: Wy willen ouch, off wy innyge versatinge der noit were, also psalter off gebeth, die uch wannee wal vertalt syn geboden to halden vor unse selicheit ind unses convents, dat gy dat truweliken halden ind vollenbrengen.

Versatinge ist hier sinnlos; das sah bereits Kindlinger ein, der deshalb versatinge verbesserte; indes bleibt der Ausdruck versatinge der noit (Notstand?) doch immer eine sehr vage Bezeichnung. Was für ein Notstand ist gemeint? Etwa Seuchen, Pest, Kriegsbedrängnis? — Of wy kann hier wohl nichts anderes heißen, als: „wofern, wann“. Statt also wird alle zu lesen sein; wannee dürfte stehen für wanner und zwar in dem Sinne: „wann es auch immer sei, zu irgend einer Zeit.“ Vertalt<sup>1)</sup> nehme ich in der Bedeutung: „vorgezählt, aufgezählt“, und die Worte: geboden to halden als adverbiale Apposition zu vertalt = aufgezählt als geboten zu halten, d. h. zu lesen und zu beten. Ist meine Auffassung richtig, dann wird also der Sinn dieser Stelle sein: Wir wollen auch, daß ihr, wofern Notstand eintritt, alle

<sup>1)</sup> wal vertalt könnte möglicherweise nach dem Holländischen auch heißen: gut überseht; zu interpungieren wäre dann vor syn; ich setze das Comma nach demselben.

die Psalter oder Gebete, die euch zu irgend welcher Zeit (aufgezählt als geboten d. i.) aufgezählt und geboten sind zu lesen und zu beten, getreulich leset und betet für unser und unseres Convents Seligkeit. Wer ist übrigens hier der Convent? Der Convent im Dunkhaus kann nicht gemeint sein, sondern nur die Abtei, d. h. die Fürstin mit dem Kanonissenkapitel, für welche dieser Ausdruck — wenn auch nicht häufig — doch mehrmals vorkommt, so z. B. in der Urkunde des Kettwig Nr. 1.<sup>1)</sup>

Der Schluppassus unserer Urkunde wird erst verständlich, wenn das sinnlose inelliche in iuweliche, jegliche, corrigiert wird, so daß zu lesen ist: dat gy alsdan lesen iuweliche om heill mynre selen. Die Fürstin begehrt also, daß die Schwestern im Dunkhaus bei der Stunde ihres Todes, wosern sie lesen können, jede einen Psalter lesen, wenn sie nicht lesen können, hundert Pater noster und eben so viele Ave Maria sprechen sollen.

Auf diese kurzen Notizen beruht alles, was wir Näheres bis zum 18. Jahrh. über den Convent wissen. Aus dem 15. Jahrh. sind nur zwei Schenkungsurkunden erhalten, aus dem 16. Jahrh. ein Kaufbrief, alles für die Geschichte des Convents von höchst untergeordneter Bedeutung. Unter dem 28. August (feria sexta post festum Bartholomaei) 1434 erklärt nämlich Geret Daelmann vor dem Rat zu Essen; daß er den Beguinen und dem gesamten Convente im Dunkhaus drei Schilling jährliche Erbrente geschenkt habe, ruhend auf 5 Morgen Landes, gelegen zwischen dem Pflanzenberge und Stortorpe, welche 5 Morgen Landes er cediert habe zum Behuf eines Priesters der Frühmesse. Der betreffende Priester soll jährlich auf Freitag vor St. Killians-Tag (8. Juli) den Conventschwwestern die drei Schilling einhändigen, diese aber sollen an demselben Tage alljährlich in St. Johannis-Kirche eine Memorie halten für Daelmanns, seiner seligen Frau Lutgard, für seiner Verwandten und Freunde Seelenheil.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> nostri conventus et ministerialium nostrorum communicato consilio.

<sup>2)</sup> Pergamenturkunde mit angehängtem Siegel in gelbem Wachs im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

1439 ipso die Marie Magdalene (den 22. Juli) bezeugen Hinrich Elken samt Hausfrau vor dem Räte zu Essen, daß sie um ihrer, ihrer Kinder, Freunde und Verwandten Seligkeit und ewigen Gedächtnisses den ehrbaren Kindern und Beguinen im Dunkhaus eine halbe Mark Erbrente zugewiesen haben, welche ruht auf ihrem Hause und Besitztum, gelegen in Essen zwischen dem Hause und Hofe des Altars St. Katharinae an der einen und Hermann Beckers an der andern Seite, hinten anstoßend an Hinrich Hemelstoters Hof, vorn an die Straße, die zum Neuen-Hagen führt. Dafür haben die Beguinen alle Jahr auf St. Bernhards-Tage (den 20. August) in St. Johannis-Kirche für Hinrich Elken, seiner Frau, ihrer beider Eltern, Freunde und Verwandten die „Jairgetyde“<sup>1)</sup> vom Pastor oder Kaplan lesen zu lassen.<sup>2)</sup>

1541 op Fridach na dominica Esto mihi (den 4. März) verkaufen vor dem Rat zu Essen Johann Bottendach und Frau der Mutter im Dunkhause, Liesken Sprunges, zum Behuf sämtlicher Convents-schwester eine Rente von zwei Maltern guten, klaren Schuldkorns, halb Roggen, halb Gerste, und drittelhalb oberländische Goldgulden, ruhend auf dem Erbe und den Gütern des Adrian van der Leythen im Amte Bochum.

Diese Rente wurde 1558 mit 85 oberländischen Goldgulden abgekauft.<sup>3)</sup>

Aus dem 17. Jahrh. fehlt jede Nachricht über das Dunkhaus, aus dem 18. Jahrh. entbehren wir der Kunde nicht, wiewgleich die Quellen nicht reichlich fließen; die paar Mitteilungen, fragmentarisch und ohne Zusammenhang, sind eben nur abgerissene Stücke aus der Geschichte des Convents. So erfahren wir bei Gelegenheit des Streites der fürstlichen

1) Das sogenannte Anniversarium.

2) Pergamenturkunde mit abgefallenem Siegel im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

3) Drei zusammenhängende Pergamenturkunden mit Stadtsiegeln in grünem Wachs im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

Regierung mit dem Neuen-Hagen aus einem abtheilichen Berichte, daß sich im Jahre 1730 die Stadt Jurisdiktionsrechte im Dunkhaus angemacht und ein darauf bezügliches Dekret erlassen habe, das indes von der Fürstin sofort cassiert wurde und der städtischen Behörde ein Mandat des Reichshofrats zuzog.<sup>1)</sup> Die hieran sich reihenden langen Verhandlungen zwischen der fürstl. Regierung und der Stadt, deren Einzelheiten unbekannt sind, fanden erst 1739 durch einen Vergleich ihren Abschluß.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1791 tritt auf Wunsch der Conventualinnen im Dunkhaus eine Veränderung in ihrer Tracht ein, indem die Fürstin ihr Gesuch, statt der sogenannten Heucke (Mantel) „wegen dem vielen Verschleiß sehr kostbar, sowie zum Unterschied von den Bauernfrauen gleich anderen Bürgerfrauen beim Ausgehen und in der Kirche sich der Regentücher von Stoff“ bedienen zu dürfen, gnädigst bewilligt und durch einen besonderen Erlaß auch den beiden Conventen Turm und Zwölfling ohne deren Nachsuchen dieses erlaubt.<sup>3)</sup>

Mit dem Jahre 1803 hörte Essens Selbständigkeit auf; die beiden Stifter Essen und Werden fielen an die Krone Preußen. Die neue Regierung faßte sofort den durch die Zeitumstände gebotenen Entschluß, in Essen ein Militär-Lazarett zu errichten, und wurden die Gebäude des Dunkhauses dazu in Vorschlag gebracht; ein Schreiben der Königlich preussischen Interims-Verwaltung und Organisations-Kommission an Pastor Gottung von St. Johann, den Kommissar des Convents, besagt,<sup>4)</sup>

1) Ratsarchiv II. VI. R. 1. Nr. 16. S. 120. — Der Rat wollte die dem Convent von der Fürstin Beatriz im Fundationsstatut gewährte Steuerfreiheit antasten und ihn mit städtischen Lasten belegen.

2) Ratsarchiv a. a. D. 121.

3) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 7. S. 3, 4 und 5. — Das fürstliche Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift der Fürstin ist datiert: Coblenz, den 9. Sept. 1791. — Die Conventualinnen im Neuen-Hagen hatten bereits die „Heucke“ abgelegt. S. Seite 44.

4) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 7. S. 16. Das Schreiben, datiert: Essen den 16. Juni 1803, ist unterzeichnet „Engels“.

daß das fragliche Lokal zum Militär-Lazarett vorzüglich geeignet sei und um so füglich acceptiert werden könne, als „die Dunkhauser Nonnen in dem Seitengebäude des Convents zum Turm, das auf königliche Kosten eingerichtet werden solle, ein für die Kongregation schickliches Unterkommen erhalten würden“. Der Bau solle sofort in Angriff genommen und nach dessen Vollendung die Übersiedelung der Conventsschwestern unverzüglich bewerkstelligt werden. Trotzdem wurde dieser Plan nicht in der Weise ausgeführt, die Schwestern des Dunkhauses kamen nicht in den Convent zum Turm in Folge neuer Vorschläge des Pastor Gottung, wie uns ein zweites Reskript der Königl. preussischen Interims-Verwaltung und Organisations-Kommission zeigt.<sup>1)</sup> Dieselbe antwortet nämlich auf eine unter dem 27. August übermittelte Eingabe „wegen Unterbringung der Nonnen“ dem Pastor Gottung noch an demselben Tage, daß man den Gliedern des Convents im Dunkhaus gern gestatten könne, sich in den andern drei Conventen hieselbst ein Unterkommen zu suchen und sich in den Einkünften des Vermögens, so wie in den Mobilien zu teilen; wie jedoch eine willkürliche Disposition über die Substanz des Vermögens nicht gestattet werden könne, werde Pastor selbst einsehen. Wenn jedoch unter seiner Leitung mit den übrigen Conventen ein schriftlicher Vergleich über die Aufnahme der Schwestern des Dunkhauses erzielt werde, sei diesen Conventen auch ein verhältnismäßiger Anteil von dem Dunkhausfchen Vermögen zur Administration und zum Genuß zu überweisen als Entschädigung für den Unterhalt der aufgenommenen Mitconventualinnen. Die Entscheidung über die Substanz des Vermögens müsse nach dem Ableben derselben der Allerhöchsten Entschliehung überlassen bleiben. Im übrigen sei eiligst ein Entschluß zu fassen, damit man eineswärts nicht zwecklose Anstalten zum Umbau im Convent beim Turm treffe,

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. O. Nr. 7. S. 18 und 19. — Das Schreiben ist datirt: Essen den 27. Juni 1803.

andernteils die Sache nicht verzögert werde. Damit schließen Die Akten, ohne weitere Auskunft über den Verlauf zu geben. Wir wissen indes, daß die Schwestern des Dunkhauses mit ihrem Vermögen sich dem Zwölfking angeschlossen und mit diesem erst später — wohl in den dreißiger Jahren — zum Turm hinüberwanderten.

Das Dunkhaus wurde in ein Militär-Lazarett umgewandelt und nach dessen Aufhebung<sup>1)</sup> von der Stadt ohne Rechtstitel als herrenloses Gut in Besitz genommen, ohne daß damals jemand Einspruch that; man benutzte es, um armen alten Frauen, auch geisteschwachen Personen ein Unterkommen zu gewähren. Als zu Anfang der vierziger Jahre die vereinten Schwestern vom Turm, Zwölfking und Dunkhaus zum neugegründeten Kloster der Barmherzigen Schwestern übertraten und eine königliche Kabinettsordre diesem ihr Vermögen zuwies, suchte dasselbe erfolglos auch auf die Gebäude und den umfangreichen Hofraum des Dunkhauses seine Ansprüche geltend zu machen: die Stadt verweigerte die Herausgabe; in einen Prozeß wollte und konnte das mittellose Kloster ob des zweifelhaften Ausgangs und der erheblichen Gerichtskosten sich nicht einlassen. So blieb die Stadt in Besitz, bis der verstorbene Gerichtsrat Falkenberg dem Kloster dessen Ansprüche abkaufte und auf dem gerichtlichen Wege von der Stadt die Herausgabe des neben seiner Wohnung liegenden Dunkhauses erzwang, das seitdem im Besitz dieser Familie ist.

<sup>1)</sup> Wann? Doch wohl erst nach den Freiheitskriegen.

## 5. Der Beguinenconvent Zwölfling.

Von sämtlichen sechs Beguinenconventen Essens ist uns der normals in der Bergstraße an Stelle des Hauses Nr. 14 u. 16, also neben dem früheren katholischen Gymnasium gelegene Zwölfling am unbekanntesten; wir haben über ihn weder im hiesigen Stadt- oder Kirchenarchiv, noch im Düsseldorfser Staatsarchiv genaue Dokumente aus älterer Zeit: es ist uns keine Stiftungs-urkunde, kein Statut von daher erhalten, sodas die Zeit seiner Begründung vollständig im Dunkeln liegt. Aus den Anfängen des 14. Jahrhunderts finden wir über denselben wahrscheinlich die zwei ersten Nachrichten, die ich wenigstens beide darauf beziehe und mit einander in Verbindung bringe. Bei der Konstituierung des Dunkhauses sagt die Fürstin Beatrix in der Urkunde vom 7. August 1314, <sup>1)</sup> das sie die Hofstätte, geheissen das Dunkhaus, ihren sieben Töchtern der Bergatterung im Dunkhaus übergeben habe, und „sie heißen sollen die Zwölflinger der Abtissin“, eine Benennung, die entschieden auf eine andere Genossenschaft desselben Namens — jedoch ohne den Zusatz: der Abtissin — hinweist.

Am 10. Mai 1317<sup>2)</sup> vermachte die Stiftsfrau Jutta von Maleborich in ihrem Testamente den zwei Beguinen, die bei St. Quintinus verblieben, einen Malter Weizen. Diese Beguinen bei St. Quintinus können nur die Zwölflinger sein; die Kapelle St. Quintini nahm nämlich den hinteren Teil des

<sup>1)</sup> S. Dunkhaus, Urkunde.

<sup>2)</sup> Rindl. CIV. S. 304. Duabus Bagginis apud Sanctum Quintinum manentibus unum malderum saliginis.

jetzigen Hollmannschen Hauses (Burgstraße Nr. 12 u. 14) nebst einem Teile des dahinter befindlichen Mannes ein und lag somit in unmittelbarer Nähe des Zwölfkings; denn zwischen diesem und dem Quaintinchen — so wurde diese älteste Kapelle Essens gewöhnlich genannt — war ein freier Platz; die denselben jetzt füllenden Gebäude existierten damals nicht. — Ist meine Vermutung richtig, so war im Jahre 1314 der größere Teil des jedenfalls spärlich ausgestatteten und räumlich beschränkten Zwölfkings<sup>1)</sup> auf fürstliche Anordnung ins Dunkhaus verlegt, nur zwei Schwestern waren in der alten Behausung zurückgeblieben, denen obiges Legat zufiel. Welche Gründe die Fürstin bestimmt haben mögen, den Zwölfking mit seinem alten Namen neben dem Dunkhaus, für das jene Benennung nie aufkam, bestehen zu lassen, ist nicht zu ermitteln. — Die kleine Zahl der zurückgebliebenen Schwestern wird sich nachher bald wieder ergänzt haben, da nach Kindlingers Mitteilung der Convent seinem Namen entsprechend zwölf Schwestern zählte.<sup>2)</sup> Sie waren, wie ebenfalls Kindlinger berichtet, ausschließlich zum Dienste auf der Abtei bestimmt,<sup>3)</sup> um daselbst die Kranken zu pflegen; wenn sie aber dort in späteren Zeiten auch sonstige niedere Arbeiten

<sup>1)</sup> 1666 schreiben die Conventschwester im Zwölfking an die Fürstin Anna Salome, daß sie „in paupertate et miseria vergehen“ würden, wenn sie mehr Personen, als sich „ihre geringen Mittel erstrecken“, aufnehmen sollten, zumal „die reditus nostri conventus“, heißt es wörtlich, „langsam bekommen, daß wir das Leben nur schwerlich erhalten können, auch locus domicilii, so ein enger Begriff, pluralitatem personarum mit nichten kann erleiden.“ — Veranlaßt wurde dieses Schreiben durch einen Übergriff der Präpstin v. Wanderscheidt-Gerolstein, welche die Tochter des Essener Bürgers Gerhard von Duisberg, ohne daß dieselbe sich den Conventschwestern vorher vorgestellt, in den Convent aufgenommen und durch den Capellanus honoris Joannes Baltz („mit Ungeßümmigkeit“) hatte installieren lassen. Staatsarchiv in Düsseldorf. II. Stift Essen. Nr. 6 b. S. 23 a und b.

<sup>2)</sup> Randbemerkung einer Urkunde von Kindlingers Hand.

<sup>3)</sup> So berichtet Kindlinger ebenfalls in der Randbemerkung zu einer Urkunde. Ob dieses freilich immer — was ich bezweifle — oder erst später so war, ist nicht nachzuweisen.

verrichten mußten, als Waschen, Schlachten u. s. w.,<sup>1)</sup> so war das eben ein Mißbrauch und Zeichen des Verfalls der Beguinenhäuser, die damals auf solchen Namen kaum noch Anspruch machen konnten. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser Convent ursprünglich von der Abtei begründet und dotiert wurde. Eine engere Beziehung des Zwölflings zu derselben deutet schon die Lage des Convents in der Burgfreiheit an, ferner eine Urkunde aus dem 14. Jahrh. bei Kindlinger,<sup>2)</sup> in welcher der fürstliche Pächter von Huckarde, Johann Oberlase, aufgefordert wird, seine offenbar von der Abtei überwiesene Abgabe vom Hofe Huckarde an den Zwölfling zu entrichten, der überhaupt von sämtlichen fürstlichen Höfen Einkünfte bezog.<sup>3)</sup> Vor allem aber zeigte sich diese Beziehung in der direkten Abhängigkeit des Convents von der Abtei.

Was uns sonst über den Zwölfling aus dem 15. u. 16. Jahrh. berichtet wird, sind eben nur Lebenszeichen und Beweise seiner Fortbauer, keine Materialien für seine Geschichte. So wird er am 8. Januar 1445 im Testament der Elisabeth von Limburg<sup>4)</sup>, einer Essener Stiftsdame, mit einem Legat bedacht.<sup>5)</sup> — Es folgen dann zwei Kaufbriefe.

1. Unter dem 13. Januar 1540<sup>6)</sup> erklärt Marie, nachgelassene Witwe Heinrichs van Lüll, vor dem Räte zu Essen, daß sie der Schwester Cathryna Koipmans, Matersche, und

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. B. 1. Nr. 26. S. 36. Ein kleiner Zettel im Actenconvolut, den Convent betreffend, im Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 8. besagt: Item auß St. ursulen abend hat die ambtfrawe marien magdalenen ambs den abfall so das mester adwirt von beiden rinderen ein vell indt ingeweidt, das ander ingeweidt bekommen die susteren im Zwölfling.

<sup>2)</sup> Kindl. CXXI. S. 43 und 44.

<sup>3)</sup> S. Verzeichnis der Einkünfte des Convents unter den Urkunden.

<sup>4)</sup> In der Urkunde Elisabeth de Limborgh.

<sup>5)</sup> Kindl. CVII. S. 259—63. Item in die twellinge eyn schepel roggem.

<sup>6)</sup> Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern mit anhängendem Stadtsiegel in gelbem Wachs.

„Metta van Stele“, Schwester im Zwölfling, zum Behuf sämtlicher Schwestern des betreffenden Convents verkauft habe vñ oirt goldes Jahresrente, ruhend auf ihrem Hause nebst Hofstätte am Markte zu Essen neben Johann Orsoy's Hause gelegen.

2. Unter dem 15. Juli 1560<sup>1)</sup> erklärt Johann Olyschleger vor dem Räte zu Essen, daß er eine Erbrente von sechs Schillingen, ruhend auf seinem Hause und Erbe in der Viehoferstraße zwischen seligen thor Hohl's und Dietrich Tennynchoif's Häusern, verkauft habe zur Hälfte an Herrn Hermann Nelling, Kanonikus und Provisor der Fabrik des Münsters zu Essen, zur Hälfte an Schwester Ulsa Bullenbeck, Matersche, und Schwester Nyese Schypmans, Conventschwwestern im Zwölfling, zum Behuf und erblichen Gebrauch der sämtlichen Conventualinnen im betreffenden Convent und ihrer Nachfolgerinnen.

Viel wichtiger als diese Schenkungs- und Kaufkontrakte ist ein Statut des Convents aus dem 17. Jahrhundert, allerdings einer Zeit des Verfalls der Bequinenconvente; indes dürfen wir nicht übersehen, daß in diesem Schriftstück, das bereits am 12. Mai 1633 von den Schwestern des Zwölfling vereinbart und auf-gezeichnet, aber erst am 10. Mai 1683 der Fürstin Anna Salome zur Bestätigung vorgelegt ist, eben nur die vernachlässigte alte Ordnung erneuert, der alte Brauch wieder gesetzlich festgestellt wurde. Ich lasse dasselbe wörtlich folgen:

Von gottes gnaden Wir Anna Salome bescheinigen und suegen hiemit zu wissen, welcher gestalt nachdem die Conventualen und Susteren im Zwölfling in hieger<sup>2)</sup> vnser Burgfreyheit wonhafft vnß demutiglich zu erkennen gegeben, daß zwarn einige observante articulen vnd ordnung bereitet in Anno 1633 am zwölfften Monats May vnder sich zu halten verabscheidet, aber auß Mangel obrigkeitlicher ratification und confirmation nit allerdingß observirt würden, vielmehr besorgen müsten, daß solche notwendige vnd

<sup>1)</sup> Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern mit angehängtem Stadtsiegel in grünem Wachs.

<sup>2)</sup> Synkopiert aus hiesiger.

heilfame regulen in ganglichem abgang gerathen mögten, dero- wegen gleich ann vnß vmb obrigkeitliche genehmigung vnd gnädige Vestettigung stendig erbitten, also haben wir auch selbige angehört vnd in folgenden articulen vnd puncten gnediglich ratificirt, con- firmirt vnd heilsamblich vnverbrechliche vasthaltung verordnet. Daß

Erstlich alsbalt eine person von Ehrlichen vnthathelichaffen Eltern geboren eine play oder Stedt zu haben verlangt, solle selbige sich bey den sämblichen Süstern gebürent angeben, von selbigen allen die play kegeren, vnd demnegst mit deren ke- willigung sich nach der Ampts frauen <sup>1)</sup> veruegen, von deroſelben demutig vmb Gottes willen die stelle oder play erbitten.

Zweitens sollen in diesem convent keine vneheliche Kinder oder welche schendlich gelahmet oder gebrechlich oder von bösen gerücht oder sonsten ohnehelichen wandels sein, auff noch ange-

<sup>1)</sup> Amtsfrau des Convents war die jeßemalige Pröpstin; die Abtiffin nur dann, wenn sie zugleich diese Würde bekleidete, wie z. B. 1676 Anna Salome. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. Fol. 31, 33. — An letzterer Stelle erklären die Conventualinnen im Zwölfting, sie hätten „von vnbenlichen Zeiten hero niemahls ein anderes vorkommen beletzt, geböret oder hören sagen, aiß daß zu ieder Zeit der vacirende play oder steden christlich bey den sämblichen conventualen von den an- kommenden personen seie gesucht worden, vnd nach erhalter resolution ferner von einer zeitlichen frauen probstinnen ulteriorum consensum et plenariam confirmationem sey eingeholt, vnß beziehend auff vnſere statuta vnd observance, welches ihimmerhin observirt worden vnd die provisae ohn einige die geringste Zumutung also ihr ius collationis continua serie quiete herbracht, dabey niemahlen einige contradiction einſperung oder auch andere praetension in conferendo sey gesucht worden.“ Als später die Fürstin Maria Kunigunde sich Eingriffe in die Rechte der Pröpstin Gräfin Harrach erlauben zu wollen scheint, erhebt diese sofort Einspruch (Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 59.) und erwirkt volle Anerkennung ihres Rechts. Die Fürstin schreibt unter dem 5. Nov. 1789 (Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 61b.): Übrigens darf die Frau Pröpstin nicht besorget sein, daß ich die wehl hergebrachte Rechten, sie mögen betreffen, wenn sie auch immer wollen, im mindesten zu bekränken gedenke und somit solle derselben das betreffende Ausnahms Recht der Stiftung gemäs unbenohmen verbleiben. — Das Schreiben ist datirt aus Ehrenbreitstein.

nahmen werden, damit keine argerliche uneinigkeit unter den Süstern entstehen möge. 1)

Zum dritten sollen dieselbe, welche angenommen worden, demuth, keusscheit, gehorhsamb vnd friedlichkeit globen vnd halten in massen die vorgestellte Mutter in allen behorlichen sünden, puncten vnd verhaltungß regulen alle wocheu oder lengst zu vierzehu tagen zu erinnern vnd anzumahnen, die ermahnende auch solche mit geburlichem stillschweigen, wie geistliebenden religiösen gezimmert, gehorhsamblich ohn wieder murren annehmen vnd bey ernstlichen einsehens folgen sollen.

Zum Vierten sollen auch die Süstern sich sambtlich nit anders als in erbaren schwarzen laken vnd dem Convent gemessen habiten tragen, halten vnd umgehen, sonst bey übertrettung strafbar sein.

Zum fünfften sollen ermelte Süstern auch alle anderen gute convents gewonheiten, als nembllich ohne der Mutter vorwissen bewilligung vnd vrlaub nirgents hinauß gehen, so dan im ersten Jahr keine Nacht ohne erlaubniß vnd große Noth aus dem Convent pfeiben, 2) auch alle Zeit sommer vnd winters abendt

1) Im 17. u. 18. Jahrhundert war es üblich, daß die Novizen sich bei der Amtsfrau des Convents schriftlich meldeten und ihre Würdigkeit sowohl durch Zeugnisse, als auch durch Empfehlung hochgestellter Personen darthaten. So empfahl z. B. die Maria Ebbings aus Hertzen der dortige Pfarrer Wilhelmus Langius, die Anna Schürmans aus Hertzen („meines Hausmans Heinrich Schürmans Tochter“) der Freiherr v. Kesselrode, „Churfürstl. Cölnisch. Statthalter im Vest Recklinghausen“. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 27, 38, 40, 41 und 45. — Gerade zum Zwölftling aber war der Andrang von Novizen besonders groß.

2) Es kam übrigens — wenn auch nur in Ausnahmefällen und jedenfalls als eine Ergrüzungenschaft der Zeit des Verfalls — mitunter vor, daß Schwestern aufgenommen wurden, ohne sofort einzutreten, und trotzdem in der Anciennität mit vorrückten. So wurde die Lucia Taufschlag, die bei der Fürstin diente und von dieser noch nicht gern entlassen wurde, 1784 zum zweiten Male und 1788 zum dritten Male beurlaubt, dieses Mal aber — „weil ihre Jahre sich mehrten, ihre Kräfte abnähmen“, — unter der Bedingung einer besondern „Dot“, wenn sie einträte. Die Fürstin verspricht, sie solle 300 Reichsthr. zahlen. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 52, 57 und 61. — Zwei ähnliche Fälle finden sich im Convent beim Turm, wo Beguinen Haushälterinnen sind bei Geistlichen.

umb Neun Uhren, zu welcher Zeit das convent geschlossen wirdt, sich widerumb bey ihren Mitsüsteren gehorsamblich einstellen.

Zum sechsten sollen sich auch alles außklaffens vnd über die straffen zu tragen, was etwa im hauß geredet, gesagt, verhandelt, gesprochen oder umbgehet muszigen <sup>1)</sup>, enthalten vnd davon ganglich abstecken, hingegen sich vnder einander sein züchtig, ehrliebent, freuntlich vnd gewissenhofft alsobezeigen vnd halten, daß kein argernuß, widerwille, haß oder neit verursacht, vielmehr alles gutes vnd frommes des convents vnderhalten vnd nach jeder Vermogen gesucht werden moge.

Zum siebenten sollen sie vor allen dingen vnd am ersten des Closters oder convents gebett auch alle tag mit sonderlicher andagt ohne klaffen vnd distraction modest ihre gezeiten lesen oder betten, darin ihre gebür verrichten vnd davon mit nichten abstecken noch irgenis vohn abwendig machen lassen.

Zum achten sollen die neue ankommende Süsteren die Stette vurgelben vnd den sambtlichen Süstern eine bescheidenliche Mahlzeit anthun, vnd alsdan auch nach juter alter gewonheit einen reichsthaler auf ihren altarn legen vnd opfern, auch wan die einckleidung gehalten, vurrichtet vnd volszogen wirdt, den Süstieren drei tag nach einander die kost anthun vnd darzu den tisch auff ihre kosten versorgen, gestalt ebenfals in der leyten wochen <sup>2)</sup> nemlich den sambstag der Süster eine Mahlzeit ehrbarlich zu bereiten.

Zum neunten solle eine jede angenommene Süster in das Couvent bringen sechs pfunt zins <sup>3)</sup>, zwölf ehle taffel latzen, sechs ehelen schmal gebilt, drey malder gerste vnd zwey fuder Holz, zur Jahrrenten. Daserne nach göttlichen willen der Süstern ein oder mehr binnen Jahrs todts verfahren würden, sollen derohalben deren Freunde von obengemelten eingebrachten sachen vnd Dingen keine auß dem Convent widerumb zu sich

<sup>1)</sup> sich müßig herumzutreiben.

<sup>2)</sup> am leyten Wochentage.

<sup>3)</sup> Zinn, Zinngefäß.

Gehmen, <sup>1)</sup> und im fall deren sachen keine ins haus vnd convent  
bracht worden weren, alsdan ihre angebrachte Kleider oder  
Mobilien so lang hinder sich ins haus behalten, bis daran  
obgemelte stücke ganz verrichtet vnd in das convent gebracht  
worden.

Vom zum eilften im fall ein oder andere conventualin in  
vorgemelten puncten widerstreblich sich verhalte oder in offenbar  
sünde, laster, unkeuscheit oder schande leben würde, solle selbige  
alsobald des convents wohnung vnd der gesellschaft entwehret  
vnd beraubet werden, jedoch daß selbiges nach erwegung des  
geistlichen inspectoris auf relation ahn vns rechtmessig geschehen  
entsetzet oder pocnitirt werden solle.

Zum zwölften wirdt diesen conventualen nit verbodten nach  
gelegenheit vnd gottlicher vocation ehrbarlich zu heyrathen, jedoch  
alles mit gutem vorwissen vnd belieben ihres geistlichen Vorstandes.

Endtlich wirdt der gewonheit gemeeß auch denen Susteren  
samdt vnd sonders testamenti factio verstatet, <sup>2)</sup> jedoch der  
gestalt, daß vor allen dingen der Kirche, ihres convents, armen  
nit vergeßen, sondern ihres Standts erinnerlich gottsfordchtig  
disponiren oder einsehens gewertigen mögen.

Vorgemelte puncten vnd observance haben wir autoritate  
ordinaria nit allein ratificirt, sondern auch zu stettiger vnd unver-  
brüchlicher vasthaltung krafft dieser vnser eigenhandiger vnder-  
schrift vnd angehangen secret Insiegel confirmirt. So geschehen  
in vnser Statt Essen den 10. May 1683. <sup>3)</sup>

(L. S.)

Anna Salome.

<sup>1)</sup> Hier ist ein früher leerer Raum der Handschrift ausgefüllt von  
einer spätern Hand mit den unverständlichen Worten: „noch erfrawet  
sein“. — Wahrscheinlich ging das Original an den Convent zurück, diese  
Kopie — übrigens mit der eigenhändigen Unterschrift der Fürstin — ver-  
blieb der Abtei. Abschreiber nun konnte die ausgelassenen, später falsch  
ergänzten Worte nicht lesen.

<sup>2)</sup> Dieses Recht wurde infolge freien Entschlusses der Schwestern  
den 20. Dec. 1772 durch einen notariellen Akt aufgehoben. S. Urk. 2.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. S. 18 u. 19 a u. b.

Nach diesen Statuten lebten die Schwestern des Zwölfling, so lange er bestand. Was das 18. Jahrhundert von irgendwelcher Bedeutung über ihn meldet, hat alles in den Anmerkungen zu diesen Statuten Berücksichtigung gefunden. Nach dem Jahre 1789 fehlt jede schriftliche Kunde über den Convent bis zu seiner Auflösung.

Im Jahre 1803 nahm der Zwölfling, dessen Bewohnerinnen der Zahl nach abgenommen haben mochten, die Schwestern des Dunkhauses bei sich auf, welche, weil dieses zum Militär-Lazarett umgewandelt wurde, ihr ohnehin kaufälliges Conventsgebäude verlassen mußten und deshalb mit ihren Renten zum Zwölfling hinüberwanderten; dort verblieben sie, bis sie mit diesem — wahrscheinlich in den dreißiger Jahren — sich dem Convent beim Turm anschlossen. Der Rest der vereinten Schwestern vom Turm, Zwölfling und Dunkhaus trat in den vierziger Jahren theils zum Kloster der Barmherzigen Schwestern über, theils ließen sie sich pensionieren, unter letztern die Schwester Franziska, welche zu ihren Verwandten im Oberlande nach dem Westerwalde verzog und wenigstens gegen die Mitte der sechziger Jahre hochbetagt noch lebte; sie kam bis dahin jährlich einmal zum Besuche nach Essen. Die Schwester Clara Kopp aus dem früheren Zwölfling wurde die erste Vorsteherin des Klosters der Barmherzigen Schwestern, dessen Angelegenheiten sie noch eine Reihe Jahre mit Geschick leitete, bis etwa 8 Jahre vor ihrem Hinscheiden auf ihren Wunsch dies Amt einer jüngeren Kraft übertragen wurde. Geboren den 8. April 1805 zu Castrop, entschlief sie den 24. Januar 1883 in Essen und ruht gleich rechts am Seitenwege des älteren Gottesackers auf dem Segeroth.

## 6. Der Beguinenconvent beim Turm.

Die Konstituierung der Beguinen-Vergatterung, welche nachher von der örtlichen Lage ihrer Behausung den Namen „beim Turm“ trug, fällt nach urkundlicher Überlieferung in das Jahr 1293; denn in diesem Jahre legen die „außerforenen Kinder im Herrn“ der Äbtissin Beatrix eine Ordnung zur Festhaltung vor, nach der sie zu „ewigen Tagen“ zu leben wünschen.<sup>1)</sup> Diese Lebensordnung (Statute) des Convents ist leider nicht mehr vollständig vorhanden; nur in Bruchstücken ist sie mitgeteilt in einer Streitsache der Fürstin mit dem Kononichenkapitel im 18. Jahrh. Da indes diese Bruchstücke der betreffenden Urkunde wörtlich entnommen zu sein scheinen, lasse ich dieselben folgen, wenn sie gleich zum Teil verstümmelt sind und die Einrichtung der Stiftung nur einseitig berühren. Darin heißt es: — — unde ass dat sake were, dat einige personen by ons angenommen were off nu in unser Convent gerathen were, unde sie worde befunden, dat sie unütte geselschap,<sup>2)</sup> daer man schanden off uneer mochte krygen etc.<sup>3)</sup>

Oick ass dar were einige personen also obgeblasen ofte veraeten<sup>4)</sup>, dey dat onderweyss oers bichtvaders off andere wysen wellichen luiden gerechte strafingen ofte disciplin der

1) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 21 und 22.

2) nämlich: were.

3) Es folgte offenbar: die soll man entfernen.

4) Vielleicht Schreibfehler statt: vermaeten, vermessen. Veraeten würde bedeuten müssen: schlecht beraten. Aber kommt es so vor?

Mesterschen oder oversten oers Convents gerecht laden<sup>1)</sup>, ock af dat einige personen were, die dar utvar<sup>2)</sup> daen 6 wecken buiten apenbaer orloß oer Materschen of der oversten oer Convents blegen<sup>3)</sup>, so hebben wie die Swestern intgesamt,<sup>4)</sup> dat alle soleke overtrederschen des geringsten puncts, welche vorgeschreven sind, voın stund an sall hebben verloren oer staade mit allem dem, dat sie in onze convent gebracht hatt, und wo die overtredersche nicht binuen 8 Tagen der verinnerungen oen gethan, soll syc durch oer Mesterchen in tegenwortigkeit des convents ys rumende unde schedende ut dem convent, dan sol sei gewordig sin, was oer Mestersche,<sup>5)</sup> oder overste des Convents oer vor straf werd op den halss brengen.

Aus diesen kurzen und abgerissenen Bruchstücken der ursprünglichen Statuten des Convents ist es allerdings nicht möglich, sich ein Bild von seinem innern Leben und Treiben zu entwerfen; allein es darf nicht unerwähnt bleiben, daß sie genau stimmen mit den Lebensordnungen der Beguinen überhaupt, welche unbedingten Gehorsam gegen die Ermahnungen und Anordnungen des Beichtvaters und der Vorsteherin des Hauses, einen streng sittlichen Lebenswandel vorschreiben oder Ausschließung aus dem Verbande anordnen, meistens mit Verlust des Eingebachten.

Wo der Convent in der ersten Zeit des Bestehens seine Behausung hatte, ist nicht zu ermitteln; erst im Jahre 1294 kaufen unter dem 21. October mit Genehmigung der Abtissin Beatrix die Matersche Hebile von Michelenbefe und sämtliche

1) Muß Schreibfehler sein.

2) verreisen.

3) Im Texte steht deutlich der sinnlose Ausdruck blegen. Jedem falls ist zu lesen blegen = wegbleiben.

4) Fehlt das Zeitwort: vielleicht concludirt.

5) Sinnlos durch Verschiebung der Zeilen in der Urkunde. Es muß heißen: und wo die overtredersche nich binnen 8 dagen der erinnerung ys rumende unde schedende ut dem convent, dan sol sei gewordig sin, was oer Mestersche in tegenwortigkeit des convents etc.

Beguininnen der Genossenschaft von Theodor Schof einen Platz<sup>1)</sup> zwischen dessen Hause und der Offseite der Stadtmauer zum Bau eines eigenen Hauses, das — jedenfalls wegen eines in der Nähe befindlichen Thurms der Stadtmauer — den Namen der Convent beim Thurm erhielt<sup>2)</sup>. Es ist das jetzige Armenhaus in der Königsstraße, wo der Convent bis zu seiner Auflösung blieb.

Jahrhunderte fehlen dann alle näheren Nachrichten über die Stiftung, indes geben eine Urkunde aus dem 14., eine aus dem 15., 3 aus dem 16. Jahrh. Kunde über ihr Fortbestehen.

1396 die beati Remigii (1. Okt.)<sup>3)</sup> verkauft Hense in den Washave den Beguininnen, „dye na der tyd besittel dat begynnen hus, dat geheiten byme torne“ sechs Schilling Erbrente.

1445 den 8. Januar vermachte Elisabeth von Limburg<sup>4)</sup> dem Convent beim Turm in ihrem Testamente einen Scheffel Roggen.

1513 op Saterdag nest den hilgen hogetyt pyuxten (den 21. Mai)<sup>5)</sup> verkaufte Heinrich Brugmann der Margarete Segebaden und sämtlichen Schwestern beim Turm samt deren Nachfolgerinnen einen Gulden Erbrente, ruhend auf dem Hause und Erbe Johann Koster's.

1526 op dach sancti Anthonii abbatis (3. Sept.)<sup>6)</sup> vermachte in ihrem Testamente Alke Groten sämtlichen Schwestern am Turm 5 Goldgulden jährliche Erbrente unter der Bedingung, daß sie ihrer, ihres Mannes und ihrer Freunde fleißig im Gebet gedenken; von diesen 5 Goldgulden soll jedoch die Mit Schwester Margarete, de selge here Hinrick molleuers maghet toe

<sup>1)</sup> Die notariell beglaubigte Abschrift findet sich im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern. S. Urkunde 1.

<sup>2)</sup> Beim Turm, am Turm oder auch einfach Turm.

<sup>3)</sup> Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

<sup>4)</sup> Kndl. CVII. S. 259—263.

<sup>5)</sup> Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern. Siegel in Wachs ist abgefallen.

<sup>6)</sup> Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern mit Siegel in grünem Wachs.

wesen plach<sup>1)</sup>, 1) zeitlebens 2 Goldgulden vorab haben für ihren Lebensunterhalt. 2)

1538 op dynxdach na Vincula Petri (6. Aug.)<sup>3)</sup> verkauft Hyndrick Mengedes einen Goldgulden Erbrente an Wyse Röllmans und Reyse Engels, Süstern an dem Torne, zum Behuf der sämtlichen Schwestern des Convents und ihrer Nachfolgerinnen.

Hiermit Schweigen die Urkunden über den Convent bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, wo derselbe durch Aufzeichnung alter Gewohnheiten u. ein neues Statut errichtet. Ich lasse daselbe folgen.

Erneuerte Lebens Ordnung undt Verzeichnung aller löblicher gewohnheiten, gerechtigkeiten undt guther Christlicher sitten des Conventus deren Conventualschwestern beyrn Thurm allhie binnen Essen, denen gemäß Einjegliche, so darin aufgenommen zu werden, undt zu leben begehret, sich zu verhalten, undt nach allem Vermögen denselben in demuth undt heylsamer forcht Gottes nachzukommen, fest anloben, undt sich verpflichten muß, auß der alten fast gang verschliffenen Rollen (welche vormahls von Beatrixe hiesigen hohen stifts frauen Abtissinnen a°. 1293. postridie

1) Es scheint hiernach, als ob Beguinen auch als Haushälterinnen bei Geistlichen eintraten; denn daß Hinrick Mollener ein solcher war, zeigt der Zusatz here. — Für diese Ansicht spricht auch eine Urkunde aus dem Jahre 1486 — befindlich im hiesigen Ratsarchiv in dem ungeordneten Briefconvolut Nr. 2 —, in der ein gewisser Johann Neuesche von Hornenborch klagt, daß ihm „Heer Arnt Platte ind syne beghyne Gerdecken Potgeyers“ sein Gut „al gestolen, ind myt gewalt af genommen“ hätten, er aber weder bei der Fürstin, noch beim Stadtrate habe zu seinem Rechte kommen können. — Daß dieser Arnt Platte Priester war, ergibt sich außerdem noch aus einem denselben Gegenstand berührenden Briefe im Briefconvolut Nr. 3, wo es von der betreffenden Persönlichkeit heißt: „hey ensolde billich geyn preister syn, hey solde een — — — rover syn of straten schenner und mord — — —“. (Daß Fehlende ist nicht zu lesen, weil das Papier der Urkunde an einigen Stellen durch Feuchtigkeit zerbröckelt ist.)

2) Somit führten die Schwestern damals also einen gesonderten Tisch.

3) Pergamenturkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern. Siegel abgefallen.

Sti Benedicti Abbatis confirmirt worden) zwar meistens heraufgezogen, undt abgeschrieben, aber in diese neue bessere form mit einiger Veränderung zu mehrerem nutzen und aufkommen obgedachten Conventus gestelt Anno 1703.

Zum Ersten soll diejenige Person, so auffgenommen zu werden verlangt, Ehrlichen herkommens und Ehelicher geburth vom inspectore Conuentus, der auß alter gewohnheit ein zeitlicher Catholischer Pastor ad S. Gertrudem hieselbst ist, befragt werden, ob sie der meinung allda erschienen einen platz in dem Convent zu begehren, und nach dessen Erhaltung mitt den sämtlichen schwestern nach gewohnheit des Convents und in forcht Gottes dem Allerhöchsten zu dienen ihr gänzlich fürgenommen und willig seyn.

Zum anderen, ob sie mitt den schwestern in gewöhnlicher Kleidung undt gesellschaft umzugehen undt zu leben verspreche.

Zum dritten, ob sie auch Gott dem Allmächtigen zu Ehren das gewöhnliche hauß gebett verrichten wolle?

Zum vierten, ob sie auch der Vorsteherin in billigen undt geziemenen sachen gebührenden gehorsamb leisten, undt ohne deren Vorwissen und Erlaubnus nicht auß der stadt gehen oder fahren wolle?

Zum fünfften, ob sie auch alle andern dieses Conventus guthe gewohnheiten unverbrüchlich zu halten willig undt entschlossen seye?

Zum sechsten, wan gegen Verhoffen geschehen solte, daß Eine von den schwestern sich in unehrliche, verdächtige, leichtfertige gesellschaft einlassen, undt nach darüber von der Vorsteherinne undt dem Veitäts-Vatter oder inspectore beschehener abmahnung dannoch davon nicht abstehen, sonderen solche treuherzige Ermahnung in den Windt schlagen, undt in offenbahrer sünd, laster und schandthaten (welches Gott gnädig abwenden wolle) zum schimpff undt veruehrung des Convents, als auch allgemeinem scandall undt ärgernuß leben würde, wie nicht weniger auch

Zum siebenten, wan Eine von den Schwestern ihre Vorsteherinne undt heichtz-Vatter oder Inspectoren verachten, des Convents Einigkeit, liebe, frieden undt ruhe böshafter Weise zerspalten, brechen, undt verstüren, oder acht tage über erhaltene erlaubniß mit halßharter Verachtung der deswegen von der Vorsteherinn oder Inspectore gescheneher Ermannung außbleiben, die Zeit des gemeinen Gebetts muthwillig verabsäumen, oder des abendts zu gebührender Zeit im Convent nicht erscheinen würde, dieselbe soll dieses ihres ungehorsams, frevels undt bößheit halben aller ansprach, freiheit und gerechtigkeit zu diesem Convent sampt dem zur gemeinden einbrachtem geldt, davon ihr nichts wieder herauß gegeben werden solle, entsetzt und verlustig sein. Undt so fern dieselbe nach bescheneher Erinnerung von der Vorsteherinn oder Inspectore innerhalb acht tagen sich der gesellschaft der übrigen Schwestern nicht entziehen, undt das Convent gütlich reuenen würde, solle derselbigen etwa im Convents hauß noch vorrätziges guth von den Schwestern einhellig vor die pfort undt auff die straß geworffen werden.

Zum achten endtlich soll diejenige Person, so aufgenommen wirdt, bey ihrem eintritt, neben ehrbaren tractement, an die sämptliche Schwestern gleich 40 sage vierzig Reichsthaler wenigstens undt einen wagen Holz einbringen, (von welcher Summa dannoch einer jeden Schwester zur lieknüß undt willkompß Ein Reichsthaler soll gegeben, der überrest aber von den 40 Rthlen zu gemeiner abnutzung auf pension außgethan werden), undt da dieselbige verstirbt, soll derselben beth mitt zubehör dem Convent verbleiben, undt darahn von der Verstorbenen freunden kein ansprach können gemacht, noch das geringste recht gesucht werden; dabey auch dieselbige erinnert wirdt, wan nachmahls bey ihrem Gottgefälligem Absterben einige Mittelen erübrigen würde, daß sie alsß dan sich bey der Nachkommenschaft mit dem schandtstücken der undankbarkeit nicht beschmitzen, sondern gleich wie sie der freyheit undt gerechtigkeit des Conventusgenossen, also auch denselben zu mehrerer dessen außhelfung undt grösserer

Ehren Gottes nach betrage ihrer Mittelen ein Gottseeliges Legatum vermachen wolle.

Man nuhn die umb den platz in diesem Convent anhaltende Person in vorgemelten puncten allen ihren willigen gehorsamb verpfricht, undt solchem allem besten fleisses zu grösseren Ehren Gottes, anserbauung undt gutthem Exempel der gemeinden, und eigener seelen Heyl nachzuleben, auch jederzeit des Convents nutzen undt auffkommen bestermassen befürderen zu helfen angeleht, als dan soll dieselbige im Nahmen Gottes angenommen, undt gleich anderen schwestern zum genuß des Convents freyheit und gerechtigkeit zugelassen werden. etc.<sup>1)</sup>

Das vorstehende Statut ist, wie auch der Schluß zeigt, ein Bruchstück; es behandelt zum größten Teile nur die Anforderungen, die an die aufzunehmenden Schwestern gestellt, die Verpflichtungen, die ihnen auferlegt werden. Die in der Einleitung angekündigte Tagesordnung (Lebensordnung) fehlt, so wie die näheren Bestimmungen über die Rechte (Gerechtigkeiten) des Convents vermisst werden.

Eben diese nach den Statuten genau zu kennen, würde um so wünschenswerter sein, als ein Eingriff in dieselben seitens des Reichtraters des Convents im Turm, Pfarrers Bungard von St. Gertrudis, demnächst zu schweren Konflikten führt.

Der Convent beim Turm lag im Bereich der Gertrudis-Parochie, in Folge dessen der Pfarrer von St. Gertrudis Hausgeistlicher, Reichtrater und freundschaftlicher Berater desselben war. Solche Stellung genügte dem Pastor Bungard nicht, der im Jahre 1742 das Recht beanspruchte, als Inspector des Convents bei der Aufnahme neuer Schwestern zugezogen zu werden, die Wahl der Vorsteherin zu leiten, daß die Kandidatinnen ihm Ehrerbietung und Gehorsam (reverentiam et obedientiam) schwören, schuldige Schwestern von ihm gestraft resp. ausgewiesen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf. II. Stift Essen. Geistliche Sachen. Nr. 5. S. 1—3.

werden sollten; er verlangt, daß vor ihm über Einnahmen und Ausgaben Rechnung gelegt, ihm die Rollen des Convents zur Einsicht eingehändigt würden.<sup>1)</sup>

Solchen bis dahin unerhörten Ansprüchen traten die Conventschwwestern, an ihrer Spitze die Mutter Wybringhausen, mit aller Energie entgegen und wandten sich, als der Pastor von seinen Forderungen nicht abgehen wollte, mit der Bitte an die Fürstin, ihnen einen Advokaten oder Procurator zu stellen, der ihre Interessen gerichtlich verfechte. Wie wenig berechtigt der Pastor zu seiner Forderung sei, wurde Punkt für Punkt gründlich nachgewiesen und Bezug genommen auf das Statut von 1293. Derselbe, heißt es, sei nie zu ihrem Inspektor ernannt und habe nie als solcher gegolten. Als Priester und Reichtvater, nicht als Inspektor wären sie ihm Ehrerbietung schuldig, Gehorsam aber gelobten sie nur der Mutter und der Fürstin. Daß sie den Pastor bei Wahl der Mutter behufs Einsammeln der Stimmen, sowie bei Revision ihrer Rechnungen als Freund zugezogen, gebe ihm durchaus kein Recht, dies zu verlangen; sie könnten statutenmäßig auch jeden braven weltlichen Mann dazu nehmen, wie denn wirklich vor einigen Jahren der Chordirigent (rector chori) diese Funktion bei ihnen versehen hätte. Dergleichen würden Schwestern, die gefehlt, nicht vom Pastor, sondern von ihnen gestraft, resp. entfernt. Daß die Aufnahme neuer Schwestern, sowie die Wahl der Vorsteherin stets ohne Einfluß des Pastors nach ihrem freien Entschlusse stattgefunden, erhärtet die Mutter Wybringhausen eidlich und beruft sich zugleich auf das vorgelegte Statut von 1293.<sup>2)</sup> Der Pastor erklärt, es gebe noch ein zweites Statut aus dem Jahre 1703, geschrieben von der Hand des damaligen Pfarrers Rüping, in dem dieser geradezu Inspektor des Convents genannt sei. Allein es ergab sich, daß jenes Schriftstück ohne Datum, ohne Unterschrift

<sup>1)</sup> Matsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 27.

<sup>2)</sup> Matsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 27, 28, 29, 30.

oder Bestätigung der fürstlichen Behörde, bloß eine Privataufzeichnung des Pfarrers Rüping, also ungültig war; indes wurde selbst hier der Pastor nicht einfach Inspektor, sondern Reichwarter oder Inspektor des Convents genannt. 1) — Es folgten nunmehr langwierige Verhandlungen vor den fürstlichen Räten und schließlich nicht etwa ein gerichtliches Erkenntnis, wie die Schwestern es begehrt, sondern eine einfache fürstliche Verordnung, in der die Fürstin alle die Rechte, welche der Pastor sich angemahnt hatte, für sich in Anspruch nimmt, den Pastor aber zum Kommissar des Convents ernennet, um in ihrem Namen diese Rechte auszuüben. „Fürstliche Gnaden“, heißt es 2) dann, „sei aus verschiedenen Ursachen und sonderlich durch die jüngeren Irrungen zwischen Pastor und Convent bewogen worden, eine beständige Verordnung abfassen zu lassen, nach der bei Androhung höchster Ungnade und Strafe sich beide Parteien künftig zu richten hätten.“ 3)

Doch die Sache war damit noch lange nicht erledigt; denn die Conventschwester, auf ihr Recht fußend, lehnten sich mit aller Entschiedenheit dagegen auf und erklärten, daß sie unter keiner Bedingung den Pastor Bungard als ihren Inspektor anerkennen könnten und wollten, damit er ihre Jahrhunderte bestanden Rechte untergrabe und aufhebe. Sechs strenge Kabinettsreskripte gegen den Convent blieben resultatlos. So zog sich die Sache hin bis ins Jahr 1751. 4) Um dieselbe jedoch endlich zum Austrag zu bringen, entband die Fürstin unter der ausdrücklichen Erklärung, daß die Rechte der Pfarrer von St. Gertrudis dadurch nicht beeinträchtigt werden sollten, den Pastor

1) Katsararchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 31 u. 32.

2) Katsararchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 34. — Dieser Streit des Convents beim Turm mit dem Pastor Bungard mochte die Veranlassung sein, daß die Fürstin 1756 durch eine allgemeine Verordnung sämtlichen Conventen ihre Parochialpfarrer mit ausgedehnter Rechtsbefugnis als Kommissare vorsezte, was jenen langen Streit mit dem Convent im Neuen Hagen hervorrief.

3) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 5. — Vergl. Urk. 2.

4) Katsararchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 35.

dieser Kirche vom Kommissariat des Convents und übertrug dasselbe dem Pastor von St. Johann. Allein auch damit war nichts gewonnen; allerdings war die Erregtheit groß gegen Pastor Bungard, der den Streit hervorgerufen, allein es war ein Streit um die Sache, und darin war nichts geändert durch den Wechsel der Person, die sie vertrat. Daher ging es denn auch unter dem Kommissariat des Pastors von St. Johann im Turm nicht besser, sondern Opposition und Widersetzlichkeiten dauerten so lange fort, bis die fürstliche Regierung mit aller Strenge strafend durchgriff und sich Gehorsam erzwang: die Mutter Wybringhausen wurde ihrer Stellung als Vorsteherin entsetzt <sup>1)</sup> und mit Ausweisung bedroht, gegen mehrere Schwestern wurde auf Einsperrung bei Wasser und Brot, gegen andere milber erkannt. <sup>2)</sup> So entstand allerdings für den Augenblick Ruhe; allein der Streit um den Turm brach bald von neuem aus und zwar jetzt zwischen Fürstin und Kanonikenkapitel. Die Pfarrer von St. Gertrudis konnten die Entziehung des Kommissariats über den in ihrer Parochie gelegenen Convent beim Turm nicht verschmerzen; schon Bungards Nachfolger Kölen hatte dagegen protestirt; <sup>3)</sup> noch entschiedener und dringlicher trat dessen Nach-

1) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 35. — Zudem schien die Mutter Wybringhausen nicht mit der nötigen Sparsamkeit gewirtschaftet zu haben; sie hatte — ob durch ihre Schuld, muß dahingestellt bleiben — Schulden gemacht; am 16. September 1760 hatte sie vom Kaufmann Georg Kayser in Essen 100 Rthlr. auf 3 Monate für den Convent entliehen, bis 1766 aber den Gläubiger mit Versprechungen abgefertigt, so daß dieser sich gezwungen sah, im genannten Jahre klagend bei der Stadt einzukommen. Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 2 u. 3.

2) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 35 u. 35a.

3) Pastor Kölen oder Keulen, wie er in einem fürstlichen Reskripte genannt wird, kam dieserhalb 1762 sogar in Konflikt mit dem Pfarrer von St. Johann. Er hatte im genannten Jahre die abgesetzene Mutter des Convents beim Turm ohne dessen Erlaubnis beerdigt und die Beerdigungsgebühren empfangen. Die Fürstin läßt ihn ob seiner Eingriffe in fremde Rechte scharf zur Rede stellen und verlangt nicht bloß die sofortige Zurückstattung der Jura stolae an den Pastor von

folger Großfeld für sein vermeintliches Recht ein, kräftig unterstützt dem Kanonikenkapitel, das sich, wie es wörtlich heißt, „durch anzügliche Schreibart gegen Ihre Hoheit sehr hat vergehen können“. Indes der Pastor von St. Johann war Jesuit und „beswegen ein gescheiden<sup>1)</sup> Mann“; dieser äußerte sich, das Kommissariat im Turm trage nichts ein; er bitte um seine Entlassung. Somit wurde dasselbe 1765 wiederum dem Pfarrer von St. Gertrud überwiesen,<sup>2)</sup> woraus sich demnächst neue herbe Unannehmlichkeiten entwickeln sollten.

Unter dem 18. Oktober 1784<sup>3)</sup> erließ die Fürstin Maria Kunigunde die Verordnung, daß in keinem Frauenconvent der Stadt Essen, ausgenommen die Kongregation de notre Dame, ohne ihre vorherige Erlaubnis Novizen aufgenommen oder die aufgenommenen zur „Professio“ zugelassen werden sollten, mit dem weiteren Befehle, daß der Official Schmitz diese Verordnung sämtlichen Conventen ankündigen und in Erfahrung bringen solle,<sup>4)</sup> von wem und für wie viele Insassen jeder Convent gestiftet sei. Die Conventschwwestern beim Turm nahmen die Ankündigung ruhig entgegen<sup>5)</sup> und berichteten bezüglich der sonstigen an sie gestellten Fragen unter dem 16. Oktober 1784<sup>6)</sup> in einem dem Official Schmitz überreichten, von der Conventualin Gertrud Reinharbs im Namen sämtlicher Conventualinnen unterzeichneten Schreiben, daß ihr Convent der älteste unter den Conventen der Stadt, die ursprüngliche Errichtung unbekannt, sein Bestehen

---

St. Johann, sondern verhängt auch über ihn eine Geldstrafe von 2 Goldgulden, die innerhalb 8 Tagen beim Officialatsgericht einzuzahlen sind. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 19.

1) geschwehter, kluger.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 21, 22 u. 24.

3) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 1.

4) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 1.

5) Sie erhoben indes dagegen Protest; die ihnen gewordene und — wie es scheint — nicht ganz klare Antwort ist nicht erhalten. Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 3.

6) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 1.

jedoch urkundlich bis ins Ende des 13. Jahrh. nachzuweisen sei; wie lange er vorher bereits existiert und wie viele Schwestern er zu derselben Zeit beherbergt habe, davon wisse man nichts, nur so viel stehe fest, daß seit mehr denn 20 Jahren die Zahl der Conventualinnen sich auf 10 besaue.

Da wird unter dem 21. Juli 1785 der fürstlichen Kammer gemeldet, <sup>1)</sup> daß seitens der Conventualinnen beim Turm die Verordnung der Fürstin übertreten und ohne fürstliche Erlaubnis eine neue Schwester aufgenommen sei, indem man sich darauf berufe, das Recht der Aufnahme stehe dem Kanonikenkapitel zu; der Dechant habe dasselbe entweder selbst oder durch den Pfarrer von St. Gertrudis, zur Zeit Pastor Trimborn, ausgeübt. Der Official Schmitz <sup>2)</sup> erhält infolge dessen von der Fürstin den Auftrag, den Convent zur Verantwortung zu ziehen <sup>3)</sup> und über die Art der Bestrafung zu berichten, ohne sich durch irgendwelche Einreden des Kanonikenkapitels irre machen zu lassen; dessen etwaiges Ausnahmerecht solle nicht beschränkt werden, da die landesherrliche Oberaufsicht recht wohl mit Privatberechtigungen bestehen könne. <sup>4)</sup> — Die zwei vom Official zur Verantwortung vorgeforderten Conventualinnen, Mutter Happekotte und Schwester Fronhaus, erklären, <sup>5)</sup> daß sie aus der ihnen auf ihre Vorstellung gegen die betreffende Verordnung gewordenen Antwort hätten geglaubt entnehmen zu müssen, daß letztere aufgehoben sei, welcher Bescheid auch dem Pastor Trimborn vom Kanonikenkapitel gegeben wäre. <sup>6)</sup> Der Official gab sich mit dieser Erklärung zufrieden, wurde aber nach seinem Berichte von der Fürstin dahin

<sup>1)</sup> Natsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 2. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 34, 36, 37, 38, 39.

<sup>2)</sup> Schmitz stirbt während dieses Kompetenz-Konflikts; sein Nachfolger als Official ist Andermahr, Pastor von St. Johann.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 34, 36.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 42.

<sup>5)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 37, 38, 39, 40.

<sup>6)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 55, 56, 57.

beschrieben, daß von einer Aufhebung des Messkripts nicht die Rede sei; der Mutter und dem Convente wäre ein scharfer Verweis zu erteilen und ihnen zu bedeuten, daß in Zukunft bei etwaigem Zuwiderhandeln ohne Rücksicht strafend gegen sie vorgegangen werden solle.<sup>1)</sup> Die Conventualinnen nahmen den Verweis ruhig entgegen und gelobten Gehorsam,<sup>2)</sup> bateten aber, sie gegen die Zubringlichkeit der inkompetenten städtischen Behörden in Schutz zu nehmen, die landesherrliche Gewalt über ihren Convent ausgeübt, ihnen das Messlesen in ihrer Kapelle verboten und die fundationsmäßige Anzahl der Conventualinnen eingefordert habe.<sup>3)</sup> — Damit ruht auch dieser Differenzfall. Allein nach 5 Jahren tauchte der alte Streit von neuem wieder auf.

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 42.

2) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 4 u. 5. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 44.

3) Der Dechant Groejen hatte auf seine Kosten durch Anfügung eines Flügels das Conventsgebäude erweitern lassen. Dieses bestand nämlich im Erdgeschoß außer der Küche aus nur 4 Zimmern und zwar 1. der Schule nach Norden, die für 60 Kinder („so bei Winterzeit darin zu gehen pflegen“) eben ausreichte; 2. dem viel zu kleinen Oratorium; 3. dem Ansprechezimmer („worin zugleich die geistlichen Hochzeiten gehalten werden“); 4. der gemeintamen Arbeitsstube; 5. der Küche südwärts („durch welche der Eingang zum Garten einzig und allein genommen werden kann“). Um nun den Conventualinnen eine größere Wohnung zu verschaffen, ließ Groejen an das alte Gebäude südwärts neben der Küche ein Stück von 24 F. in der Länge und gleicher Höhe und Breite mit dem alten Bau anbauen und wollte von diesem Anbau aus ostwärts bis auf die Gartenmauer — wahrscheinlich vom Anbau getrennt — eine Kapelle errichten, die er mit Lärnchen samt Glocke und einem besonderen Ausgang zur Straße zu versehen vorhatte, „so daß sie die Gestalt einer öffentlichen Kapelle erhalten sollte“. Das veranlaßte einen Protest des städtischen Magistrats und Eingriffe desselben in die Gerechtsame des Convents, weshalb dieser Kapellenbau unterblieb, wie auch der Plan des Convents im berühmten Aktenstücke der Armenverwaltung zeigt. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 12, 14, 15, 16. — Die kirchliche Erlaubnis zur Errichtung der Kapelle wurde übrigens erteilt von der päpstlichen Nuntiatur in Aöla. S. Urkunde 3.

Unter dem 19. August 1789 machte der Pastor Trimborn von St. Gertrudis der Fürstin die Anzeige,<sup>1)</sup> daß durch Ableben der Schwester Sophie Korskick dem Convent beim Turm eine notwendige Arbeitskraft entzogen und deshalb vom Kanonikencapitel auf des Convents Wunsch Elisabeth Schardt aus Essen, von deren Brauchbarkeit und Tüchtigkeit man sich durch Erfahrung und lange Prüfung überzeugt habe, unter die Zahl der Conventualianen beim Turm aufgenommen sei, was er als Kommissar des betreffenden Convents gebührend zu melden nicht ermangele. Der Geheimrat Jacquemotte, dem das Referat in dieser Angelegenheit zufiel, berichtete,<sup>2)</sup> im Turm sei eine öffentliche Schule; die jetzige Lehrerin füllte ihren Platz allerdings so zur Zufriedenheit aus, daß sie zur Anerkennung mit einer Zulage von 25 Rthln. aus dem fürstlichen Rentamt bedacht sei; allein sie wäre kränklich, und müsse daher bei Annahme einer neuen Schwester darauf Rücksicht genommen werden, daß ihr in dieser eine Gehülfin gegeben werden könne. Die 1785 eingetretene Schwester sei und bleibe Bäuerin; die jetzt aufgenommene schein eebensowenig die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen; weshalb sie sonst nicht der Schulkommission zur Prüfung vorgeführt wäre, ohne welche laut Schulkommissions-Verordnung sie nicht zum Unterricht zugelassen werden dürfe. Zudem sei auf die Verordnung zu halten und dem Pastor Trimborn ein scharfer Verweis zu erteilen,<sup>3)</sup> daß er dieselbe nicht beachtet, sondern statt den Convent zum Gehorsam gegen das fürstliche Gebot anzuhalten und die betreffende Kandidatin zu präsentieren, sich mit der einfachen Anzeige ihrer Aufnahme befriedigt habe. Die Kandidatin soll nicht aufgenommen werden, bevor dem Convent die fürstliche Erlaubnis zu ihrer Aufnahme gewährt und sie von der Schulkommission geprüft ist.

<sup>1)</sup> Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 5.

<sup>2)</sup> Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 6 u. 7. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 71.

<sup>3)</sup> Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 7. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 47 u. 51.

Der Pastor Trimborn weist jeden Vorwurf von sich ab;<sup>1)</sup> er sei untergeordneter Kommissar des Kanonikencapitels, welches das Annahmerecht von neuen Conventualinnen in den Turm für sich in Anspruch nehme und ihn bloß beauftragt habe, die Aufnahme anzuzeigen, was geschehen sei. Die Canonici wären seine Vorgesetzten, ihnen sei er Gehorsam schuldig. Somit träfe weder den Convent, noch ihn selbst irgend welche Schuld: sie hätten nach der Vorschrift ihrer vorgesetzten Behörde gehandelt. — Nunmehr trat diese Behörde, die sich bis dahin hinter dem Pastor versteckt hatte, selbst hervor, um das angemastete Recht zu verfechten. Ein Schreiben des Kanonikencapitels an die fürstliche Regierung giebt die Erklärung ab, daß des Capitels Recht, Conventualinnen in den Turm aufzunehmen, frei und unbeschränkt und bis dahin nie angetastet sei;<sup>2)</sup> noch unter dem 13. October 1784 wäre ihnen die Versicherung geworden, daß dieses hergebrachte Recht ihnen nicht genommen werden solle;<sup>3)</sup> daher sei ihrerseits Pastor Trimborn nur mit einer Anzeige der Aufnahme beauftragt, nicht um Nachsuchen der Genehmigung einer solchen. Die Forderung, die betreffende Kandidatin der fürstlichen Schulkommission zur Prüfung vorzuführen, wäre bedenklich, weil zu befürchten, daß der Rat der Stadt Essen, der schon seit Jahren sich eine Art von Gerichtsbarkeit über den Convent anmaße, wenn er die Sache erführe, demselben den Unterricht verbieten und ihm Unruhe und Verdrießlichkeiten bereiten würde, da ja im Gebiete der Stadt keine fürstliche Lehrer und Lehrerinnen geduldet werden

1) Ratsarchiv II. VI. D. Nr. 1. S. 8, 9 u. 10. — Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 49 u. 50.

2) Diese Behauptung entbehrt jeder Begründung, ist überhaupt nicht als wahr zu erweisen, da das Kanonikencapitel das beanspruchte Recht nie gehabt hat, wie sich aus der ganzen vorhergehenden Darstellung ergibt.

3) Ein solches Schreiben existiert nicht; es heißt in dem fürstlichen Edikte nur, daß etwaige Rechte des Kanonikencapitels nicht beeinträchtigt werden sollen.

folkten. Kapitel schlägt deshalb vor, die Schardt in der Stille von 3 Kapitularen oder einer subordinierten Kommission des Kapitels prüfen zu lassen, und wenn sie fähig befunden, ohne weitere Feierlichkeiten mit dem Schulamt zu betrauen. Sich wegen nicht eingeholter Erlaubnis der Aufnahme der Schardt zu entschuldigen oder um nachträgliche Bestätigung derselben die Fürstin anzugehen, fällt dem Kanonikencapitel nicht ein, der Pastor Udermahr von St. Johann aber, der als fürstlicher Official die Rechte der Fürstin vertreten sollte, nimmt weniger für sie, als für das Kapitel Partei, mit dem er durch die engsten Banden zusammenhing.

So zog sich der Federkrieg, dessen oft interessante Einzelheiten zu verfolgen zu weit führen würde, hin bis zum Jahre 1790;<sup>1)</sup> sowohl der Pastor Trimborn als Inspektor des Convents, wie das Kanonikencapitel, das in seinen verschiedenen Schreiben an die fürstliche Regierung sich nicht immer der gebührenden Ehrerbietung gegen die Fürstin befleißigte, behaupteten im Rechte zu sein, so daß endlich die letztere sich gezwungen sah, durch ein Rechtsgutachten vom 1. März des genannten Jahres die Sache zu erledigen, um die Widersetzlichen unter scharfer Rüge zur Strafe zu ziehen. In diesem Rechtsgutachten, angefertigt vom Geheimrat Jacquemotte, heißt es unter andern:

1) Der Convent im Turm, der sich anfangs zur Befolgung der fürstlichen Verordnung ganz bereit erklärte, ließ sich demnächst zur Uebertretung desselben verleiten und verharrete trotz Ermahnung und Androhung höchster Ungnade in seinem Ungehorsam. Die Entschuldigung, daß er von unendlichen Zeiten her das Aufnahmegeschäft seinem Kommissar überlassen, sei einestheils unwahr, andernteils unerheblich, weil kein Kommissar den Convent von dem schuldigen Gehorsam gegen fürstliche Ver-

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. O. Nr. 5. S. 26—29. — S. 59, 61, 63.

ordnungen entbinden könnte. Es wird daher beantragt, die gefehwidrig aufgenommene Schwester binnen einer bestimmten Frist wieder zu entlassen, alle Einkünfte des Convents sofort einzuziehen und anderweitig auf die Unterweisung der Jugend zu verwenden. Um Aufnahme neuer Schwestern habe der Convent bittend bei der Fürstin einzukommen und sie vor der Schulkommission einer Prüfung zu unterwerfen.

2. Der Pastor Trimborn als Kommissar des Klosters hat das „Verbrechen“ seines Ungehorsams gegen fürstliche Befehle noch dadurch geschärft und gegen die Fürstin verlegend gemacht, daß er kühn erklärt, „nicht gehorsam“ zu haben, weil ihm das Kanonikencapitel dies verboten, dessen Verbote er also über die Gebote der Fürstin gestellt habe. Er ist mit Entziehung des Inspektorats über den Convent zu strafen und ihm sind in demselben nur die Rechte und Pflichten eines Reichthumers zu belassen. Die Verwaltung des Inspektorats ist der Schulkommission oder einem Kommitirten desselben zu übertragen.

3. Das Kanonikencapitel hat der Fürstin den schuldigen Respekt und Gehorsam nicht bloß rundaus versagt, sondern auch alles Mögliche angewendet, die Ausführung ihrer Anordnungen zu hintertreiben. Dasselbe verlangt ohne alle Berechtigung das Aufnahmerecht für den Turm, es prätendiert unabhängiges Aufnahmerecht, was gegen die gesunde Vernunft ist; es prätendiert, daß ihm dieses Recht nie beschränkt, nie gestört werde, was eine anmaßende und unnatürliche Forderung ist; es spricht dabei mit seiner Fürstin in einem höchst unangemessenen und verlegenden Tone, bloß um dieselbe zu beleidigen und die Ausführung ihrer besten Absichten zu hemmen. Es wird in Vorschlag gebracht, ihm die mit päpstlicher Bewilligung zugewiesenen Jesuitengüter zur Strafe wieder zu entziehen, dieselben unter die Verwaltung der Schulkommission zu stellen und anderweitig zu Schulzwecken für Stadt und Stift Essen zu verwenden.

4. Der „Officialat-Verwalter“ Andermahr hat bewiesen, daß es ihm kein wahrer Ernst gewesen ist, die fürstlichen Ver-

ordnungen im Turm geltend zu machen. Seine gekünstelten Protokolle, seine dienst- und pflichtleeren Berichte und zumal seine unwahren Entschuldigungen, daß ihm die nötigen Officialats-Papiere behufs Instruierung über die Rechtsbefugnisse des Kanonikenkapitels nicht zur Hand gewesen, beweisen wenigstens seine äußerste Nachlässigkeit in der zur Verwaltung ihm anvertrauten Stelle. Derselbe verdient deshalb: 1. wegen seiner bewiesenen Nachlässigkeit einen derben Verweis; 2. wegen der zu seiner Entschuldigung eingestreuten Unwahrheiten eine Geldbuße von 20 Goldgulden zum Besten des Schulfonds.

So lautete das im Auftrage der Fürstin abgefaßte Gutachten, resp. Strafbitt des Geheimrats Jacquemotte vom 24. Februar 1790; ganz zur Ausführung gebracht ist es nicht; die Akten schweigen über das Weitere.

Allerdings wird dem Pastor Trimborn durch den Official Andermahr im Auftrage der Fürstin unter dem 17. April 1790 schließlich deren höchste Ungnade wegen seines Ungehorsams angekündigt, ihm das Kommissariat im Turm genommen, das „würdiger besetzt werden soll“, und nur das Amt des Beichtvaters belassen.<sup>1)</sup> Dagegen läßt die Fürstin dem Kanonikus Andermahr in einem Schreiben vom 9. Mai desselben Jahres die Versicherung geben, daß sie gegen ihn nicht den geringsten Unwillen hege, daß indes das Vorgefallene wiederum bei ihr die Überzeugung bestätigt habe, wie schwer es sei, die Pflichten eines fürstlichen Officials und eines Kanonikus zu vereinbaren.<sup>2)</sup>

Die Aufnahme neuer Schwestern wurde von jetzt an der Fürstin nicht bloß angezeigt, sondern regelmäßig ihre Genehmigung erbeten.<sup>3)</sup> Das Weitere über den Convent beim Turm bei Aufhebung der Convente.

1) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 65.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 70.

3) Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 72, 73, 76, 80, 82, 83 und 89.

## Auflösung der Beguinenconvente. Eröffnung des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Essen.

Mit dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts hören plötzlich alle Berichte über die noch bestehenden Beguinenconvente in Essen bis zu den Anfängen des 19. Jahrhunderts vollständig auf. Der Grund dürfte nicht fern liegen: die losbrechenden Stürme der französischen Revolution und der darauf folgende Umsturz aller staatlichen Verhältnisse ließen kleinliche Interessen schweigen; die Convente wurden sich selbst überlassen,<sup>1)</sup> zumal seitdem durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 die Fürstin Land und Herrschaft verlor, das Stift Essen säkularisirt wurde. Und selbst als nach der Fremdherrschaft, welche die Beguinen, bei denen nicht viel zu holen war, ungestört ließ, durch die Freiheitskriege Essen an Preußen zurückfiel, gingen Jahre hin, bis erst nach allen Seiten hin wieder geordnete Verhältnisse geschaffen werden konnten. Da erst lenkte im Jahre 1832 die preussische Regierung in Düsseldorf im Einverständnis mit der erzbischöflichen Behörde in Köln<sup>2)</sup> ihre Aufmerksamkeit auch dem Convent im

1) Bezüglich des Neuen-Hagens erklären z. B. die Oberin und die Conventualin Josepha Gypf im Protokoll vom 14. März 1839, daß sie beide bisher ausschließlich die Verwaltung des Vermögens geführt hätten. Sie allein können Auskunft geben über den Besitzstand. Reg. der kathol. St. Joh.-Pfarrgemeinde zu Essen, betreffend Auflösung der Convente. Aktenst. 13. S. 22a.

2) Von dieser war der erste Versuch ausgegangen, die ganz verkommenen Convente zu reformieren. Erzbischof Ferd. Aug. v. Spiegel wollte ihnen neue Statuten geben; als sie sich dem energisch widersetzten, nahmen Staat und Kirche die Sache gemeinsam in die Hände.

Neuen-Hagen, sowie den vereinten Conventen Turm, Zwölfling und Dunkhaus<sup>1)</sup> zu, um, wie es scheint, deren Mittel zur Organisation der katholischen Schulen zu verwenden. Die Verhandlungen, in denen sich die Conventualinnen einer Auflösung ihrer Convente nicht abgeneigt zeigten, aber wahrscheinlich der Verwendung ihres Vermögens zu städtischen Schulzwecken sich widersetzen,<sup>2)</sup> blieben resultatlos. Allein 1838 wurde die Sache von neuem aufgenommen und zu einem günstigen Abschluß geführt.

Das Kapuzinerkloster-Gebäude mit Kirche und Zubehör war nach Aufhebung des Klosters dem katholischen Kirchenvorstand in Offen durch Allerhöchste Kabinettsordre überlassen worden, damit er aus dem Erlös einen Fond anlege zur künftigen Errichtung zweier Filialkirchen in der Nähe von Offen, wozu das Bedürfnis bei der zunehmenden Bevölkerung sich bald herausstellen würde.<sup>3)</sup> Da indes solchem Plane sich Hindernisse entgegenstellten, die Versuche einer günstigen Veräußerung der Gebäulichkeiten aber, welche der Kirchengemeinde nichts Wesentliches einbrachten, während deren Instandhaltung nicht unerhebliche Kosten erheischte, erfolglos blieben,<sup>4)</sup> wurde vom Landrat Devens in Duisburg als Vertreter der Regierung in Düsseldorf und vom Landesdechanten Pfarrer Wukon in Offen als Kommittirten des kölnischen General-Vikariats in Vorschlag gebracht, daselbst

<sup>1)</sup> Registr. der kath. St. Joh.-Pf. a. a. D. Aktenst. 1. S. 1, Aktenst. 2. S. 3, Aktenst. 11. S. 19.

<sup>2)</sup> Auch 1838 sprachen die Schwestern im Neuen-Hagen die ausdrückliche Bitte aus, daß ihr Vermögen nur für das Kloster der Darmherzigen Schwestern verwendet werde, indem eine andere Verwendung ihr Gewissen verletzen würde. Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenst. 2. S. 3b.

<sup>3)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenst. 1. S. 1, Aktenst. 4. S. 6.

<sup>4)</sup> Niemand fand Verwendung für die wüsten Räume; es wurde daher ein Zimmer der neu errichteten katholischen Mädchenschule, ein paar Zimmer wurden als Wohnung einem Manne überwiesen, der Küsterdienste in der noch zum Gottesdienste benutzten Klosterkirche verrichtete. Alles andere lag unbenutzt, nur der Garten trug einige Thaler Pacht ein. Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenst. 6. S. 6b.

ein Krankenhaus Barmherziger Schwestern zu errichten, was nicht nur in der Stadt, sondern auch beim katholischen Kirchenvorstande — um so mehr als dadurch die schöne Klosterkirche dem Gottesdienste erhalten blieb — allgemeinen Anklang, jedoch anfangs einen allerdings leicht beseitigten Widerspruch beim Ministerium in Berlin fand, „weil ein solches Krankenhaus für eine Stadt von etwa 5000 E. kein Bedürfnis sei.“<sup>1)</sup> Doch woher die bedeutenden Mittel nehmen zum Ausbau und zur innern Einrichtung des ganz verfallenen Klosters? Allerdings hatten mehrere begüterte Familien nicht unerhebliche Spenden in Aussicht gestellt, allein sie reichten bei weitem nicht aus. So kam man zurück auf die Convente Neuen-Hagen, Turm und Zwölfling<sup>2)</sup> und die demnächstige Verwendung ihres Vermögens und des Erlöses aus dem Verkauf ihrer Lokalitäten zu diesem Zwecke. Dann erklärte sich die Familie Wittweg, vertreten durch med. Dr. C. Wittweg, Chr. Wittweg, Advocat-Anwalt H. Wittweg, bereit, das von ihr fundirte Beneficium der Siechenhaus-Bikarie in Rüttenscheidt, die nach Eingehen des dortigen Krankenhauses daselbst zwecklos geworden sei, dem Barmherzigen-Schwesterkloster zu überweisen zur Besoldung eines Seelsorgers, der in der Klosterkirche administrierte.<sup>3)</sup> Die Regierung erklärte sich mit solchen Vorschlägen einverstanden, die Genehmigung des General-Bikariats in Köln zu erwirken, übernahm der Landesdechant Pfarrer Buzon, der bei dieser Gelegenheit ein wenig anziehendes Bild vom damaligen

<sup>1)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 23. S. 45.

<sup>2)</sup> Die zum Zwölfling übergetretenen Schwestern aus dem Dunkhaufe müssen dort ausgestorben sein; wenigstens geschieht ihrer nach der Vereinigung von Zwölfling und Turm nirgend mehr Erwähnung.

<sup>3)</sup> Das betreffende Aktenstück findet sich Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenstück 9. S. 15 u. 16. — Die Familie behält sich die in der Fundation stipulirten Rechte einer Blut-Bikarie vor, d. h.: ist in der Familie oder nach deren Erbfolge im nächsten Stamm ein Sohn Priester, so hat dieser die nächste Anwartschaft auf die Stelle. — Vergebens protestirten die Rüttenscheidter gegen die Verlegung der Bikarie, auf die sie für ihre Kapelle ein Recht geltend zu machen suchten.

Zustände der Essener Convente entwarf. „In den Conventen,“ hieß es in seinem Berichte, „ist der klösterliche Sinn, die Zucht, Ordnung und Einigkeit so sehr gesunken, daß Ermahnungen und Belehrungen fruchtlos bleiben; es haben dieselben auch jetzt keinen entsprechenden, gemeinnützigen Zweck. Die Conventualinnen im Turm beschäftigen sich wohl noch mit der Krankenpflege, allein es geschieht dieses doch selten und ohne Ordnung, und scheint es auch, daß sie mehr oder minder das Vertrauen verloren haben. Die Conventualinnen zum Neuen-Hagen hingegen haben bei der neuen Einrichtung der Elementar-Mädchenschule weder Unterricht der weiblichen Jugend, noch Krankenpflege. Die Mitglieder des Convents fühlen es auch selbst, daß sie in dem jetzigen Zustande ihr Fortbestehen nicht wünschen können, und ich muß offen gestehen, daß eben diese Convente nicht zum Segen, sondern nur zum Anstoß gereichen, weshalb eine durchgreifende Organisation und geeignete, wohlthätige Verwendung des Vorhandenen ganz notwendig wird.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ähnlich äußert sich schon 1808 der Pastor Gerbrügge in einem Briefe an den kanonikus Official Brochhoff, in dem er wegen der Unordnung im Convent beim Turm und der Widersetzlichkeit der Conventualinnen um Entbindung vom Kommissariat bittet. Er schreibt: „Es ist wohl bekannt, daß das Kommissariat über den Convent beim Turm dem Pastor ad St. Gertrud immer nur Verdrießlichkeiten verursacht — und ihn für seine Bemühungen statt des Dankes mit Unartigkeiten, Widersetzlichkeiten, Verachtung und strafbarem Ungehorsam gelohnt hat. Dieses klosterwidrige und dem Geiste unserer heiligen Religion so widersprechende Benehmen scheint es mit mir aufs Höchste wagen zu wollen, indem sogar Unberufene, welche die Verhältnisse dieses Klosters nicht kennen, das ordnungswidrige Betragen der einen oder andern Conventualin rechtfertigen und öffentlich, noch mehr aber heimlich unterstützen“ etc. — Staatsarchiv in Düsseldorf. II. Stift Offen. Geistliche Sachen. Nr. 5. S. 30 u. 31. — Der Official erwidert unter anderm: Daß das Kommissariat über den Convent beim Turm seine besondern Unannehmlichkeiten von jeher gehabt, und es Mitglieder darin giebt, die auf Zucht und Subordination nicht gebildet sind, ist leider zu bekannt, ein Umstand, welcher in mehreren Kloster-Gemeinden vor und nach durch den verkehrten Geist der Zeiten sich eingeschlichen hat: indes kann und

So urtheilt der in seinem ganzen Wesen gewiß nicht herb, sondern mild gesinnte Vukon, und nicht günstiger lautet die Äußerung der staatlichen Behörde über die Lehrwirksamkeit der Convente.

Bei der vorgenommenen Organisation des katholischen Elementarschulwesens in Offen war vom katholischen Schulvorstande neben der Conventschule im Turm eine einklassige Mädchenschule errichtet und bei mangelnden Schulräumen vorläufig in ein Lokal des aufgehobenen Kapuzinerklosters verlegt worden. Es wurde beabsichtigt, diese Schule durch Berufung eines zweiten Seminaristen in zwei Klassen zu theilen, die in demselben Raume zu gleicher Zeit unterrichtet werden sollten. Bei Revision der Essener Schulen durch den Regierungsschulrat im Spätsommer 1838 fand dieser Plan mit vollem Rechte keine Billigung. Auszüge aus dem Revisionsberichte zeigen uns, wie berechtigt es war, daß einerseits die Regierung auf gründliche Organisation des Elementar-Mädchenunterrichts drang, andernteils die Aufhebung der Conventschulen resp. Auflösung der Convente unabweißlich verlangte.

Nachdem die Einrichtung und der Zustand der dreiklassigen Knabenschule und vor allem die Wirksamkeit des Lehrers Orth in dem Berichte volle Anerkennung gefunden hat, heißt es dann weiter: 1)

„Was dagegen die Mädchenschule betrifft, so hat es sich nur weiter herausgestellt, daß von dieser, bey der Unzulänglichkeit so wohl wie schwierigen Zugänglichkeit des jetzigen interimistischen Lokals durch die wüsten Gänge des verlassenen Kapuzinerklosters und bei dem Fortbestehen des höchst mangelhaften, aber unentgeltlichen Unterrichts in den dort nach ihren alterthümlichen Weisen

---

darf das kein Grund sein, dem Kloster selbst den geistlichen Vorstand zu entziehen, was zumal in den Zeiten, worin wir leben, die übelsten Folgen unabweißlich nach sich ziehen würde. Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 5. S. 32.

1) Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenf. 7. S. 11 u. 12.

fortwirkenden Conventen, (worin die geschehene Zusammenschmelzung des Zwölfkings mit dem Convent zum Turm nichts geändert hat) kein erfreuliches Bedeyhen zu hoffen ist, und daß sogar ihr Fortbestehen unter diesen Umständen gefährlich erscheint.“

„Auch kann die beschlossene Einberufung eines Seminaristen zur Theilung des Unterrichts mit dem Lehrer H. in demselben Lokal nur als eine dürftige Nothhülfe betrachtet werden, und die andere, hinsichtlich des Lokals gesuchte Nothhülfe, in der Einrichtung der Speicherräume der sogenannten Aula der Münsterkirche für diesen Zweck würde wahrscheinlich noch jetzt eben die Schwierigkeiten finden, welche bey der früheren Verhandlung desselben Vorschlags zur Sprache gebracht und nach der Ermittlung des damals für den Augenblick gefundenen anderweitigen Auskunftsmittels in dem Gebäude des Zwölfkings zu keinem Schluß gekommen sind, — nicht zu gedenken, daß dieser abermalige Übergang von einem Nothbehelf zu dem andern nur zu neuen Kosten führen und das Endziel entfernter stellen würde.“

„Nicht dieses also, — nicht eine solche neue Nothhülfe in fortwährender Haltbarkeit ist in das Auge zu fassen, sondern die Einheit der gesunden Gestaltung des öffentlichen Unterrichts der gesamten weiblichen Jugend katholischer Konfession und es ist längst anerkannt, daß die Erreichung dieses Zweckes durch die Aufhebung der Schulen in den Conventen, welche zu der Verzehung des Elementar-Schulunterrichts in der Art, welche die Gesehe dem gegenwärtigen Bildungsstande der Nation angemessen fordern, weder die intellektuellen noch die materiellen Mittel stellen können, und Verweisung derselben auf die ihren Mitteln und Fähigkeiten mehr entsprechenden, auch zum Theil in ihrer Stiftung begriffenen Bestimmung zu der Krankenpflege wesentlich bedingt ist, mit der Ausnahme, daß die Klosterfrauen der Congregation de notre Dame einshweilen die Haltung einer Kleinkinderschule und die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten — mit Ausschluß jedes andern — auch an solche,

welche die öffentliche Elementarschule besuchen, außer den ordentlichen Schulstunden überlassen werden könnte.“ — —

„Es wird sich hierdurch vermitteln lassen, daß bei der Verschmelzung und zweckmäßigen Umbildung der nach der Vereinigung des Convents Zwölfling mit demjenigen zum Turm<sup>1)</sup> jetzt noch vorhandenen zwey Convente zu einer Stiftung und geistlichen Korporation für Krankenpflege in dem ehemaligen Kapuzinerkloster das für die Mädchenschule am besten geeignete und gelegene Gebäude des Convents zum Neuenhagen zu dieser letzteren Bestimmung überwiesen werde.“

Hieran schloß die Königliche Regierung die dringende Aufforderung, „vor allen Dingen das erwähnte Kommissionsgeschäft forthin ohne wiederholte Unterbrechungen auf das nachdrücklichste zu betreiben.“ Demzufolge begaben sich die mit den Angelegenheiten betrauten Herren, Landrat Devens und Landesdechant Pastor Bugon, am 19. Okt. 1838 in den Convent beim Turm, um mit den dort vereinten Schwestern vom Turm und Zwölfling — der Vorsteherin Bernharbine Pörtchen, den Conventualinnen Katharina College, Rosa Bishof, Franziska Sonntag, Franziska Keller, Lucie Badarbeck, Clara Kopp — auf Grund des Protokolls vom 11. Jan. 1832 die Verhandlungen zu eröffnen.<sup>2)</sup> Sämmtliche Conventualinnen erklärten einstimmig, daß sie noch an der in jenem Protokoll gegebenen Erklärung festhielten, in die Einziehung ihrer Convente willigten, den ihrer Stellung entsprechenden neuen Statuten, welchen sie sich willig unterwerfen würden, vertrauensvoll entgegen sähen und sich nachstehende Vorschläge erlaubten.

1. Das Kapuzinerkloster möge den hiesigen Conventen eigentümlich überwiesen werden.

2. Aus dem Erlöse der Conventsgebäude Neuenhagen, Zwölfling und Turm, welche veräußert werden könnten, einen

<sup>1)</sup> Wann und durch wessen Anregung diese Vereinigung des Zwölfling mit dem Turm stattgefunden habe, war urkundlich nicht zu ermitteln.

<sup>2)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenst. 1. S. 1 b u. 2.

zweckmäßigen Fond zu erzielen, um das Kapuzinerkloster wieder in gehörigen baulichen Stand zu setzen, damit

3. sie ihrer übernommenen Verpflichtung, der Krankenpflege, — selbstredend soweit einzelne unter ihnen ihres hohen Alters und ihrer Gesundheit wegen dazu noch fähig wären — gehörig nachkommen könnten.

4. Es möchte die Einrichtung getroffen werden, daß sie außer der Krankenpflege in den Wohnungen der Privaten auch im Gebäude selbst Kranke aufnehmen könnten.

Jedoch sei hierbei zu bevorzugen, daß den bisherigen Conventualinnen die Wahl frei gestellt werden müsse, ob sie im Vereinigungsfalle sich den neuen Statuten unterwerfen oder auch in der neuen Behausung ungestört in ihrer bisherigen Weise fortleben wollten.

So die Bescheide der Conventualinnen vom Turm-Zwölfsting. Nicht so anspruchslos und bescheiden zeigten sich die Schwestern im Neuen-Hagen, mit denen die beiden Kommittierten der staatlichen und erzbischöflichen Behörde ebenfalls noch an demselben Tage in Verhandlung traten. Es waren die Oberin Theresie Heiermann und die Schwestern Josepha Gyp, Rosa Ehardt, Aloisia Bäuminghaus, Clara Movers, Karolina Koll, Angela Jörgenshaus, Franziska Volk. Nach Verlesung des Protokolls vom 11. Januar 1832 gaben dieselben folgende Erklärung ab. 1)

Da der Hauptzweck ihres Instituts, nämlich der Unterricht der Jugend, durch die neue Einrichtung der hiesigen Mädchenschule aufgehört habe, sie sich aber zur Krankenpflege nicht berufen fühlten, zum größten Teil auch wegen vorgerückten Alters dazu nicht mehr imstande wären, so wüßten sie nicht, wie sie dem Gemeinwohl ferner nützlich sein und das Fortbestehen ihres Instituts motivieren könnten. Sie tragen daher darauf an, daß dasselbe aufgelöst, und ihr Vermögen unter öffentliche Verwaltung gestellt, aus den Revenüen aber ihnen eine lebensläng-

1) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Altentf. 2. S. 3 u. 4.

liche Pension bewilligt werde, mit der Bitte, die gesamten Revenüen des Vermögens ohne irgend einen Abzug ihnen als Pension zu belassen. Die Substanz des Vermögens soll dem hier zu errichtenden Kloster der Barmherzigen Schwestern, und wenn dieses nicht zu Stande kommt, der hiesigen katholischen Gemeinde zu andern milden Zwecken zufallen. Schließlich erlauben sich die Conventualinnen die Bitte, daß ihr Conventsgebäude zur katholischen Mädchenschule bestimmt und dazu eingerichtet werden möge, jedoch selbstredend der daraus zu erzielende Mietpreis zum Pensionsfond fließen müsse; 1) sie haben nichts dagegen, daß nach dem Tode der letzten von ihnen dasselbe dem katholischen Mädchen-Schulfond eigentümlich anheimfalle.

Die Conventualin Clara Movers gab noch die Erklärung zu Protokoll, daß sie dem von den übrigen Conventualinnen gestellten Antrag auf Auflösung des Instituts nicht unbedingt beitreten könnte, sondern es der geistlichen Behörde überlassen zu müssen glaubte, welche Bestimmungen sie darüber zu treffen für gut fände.

Es war nunmehr die nächste Aufgabe der beiden Kommittierten Devens und Buhon, die Pensionsfrage festzusetzen und mit den Beteiligten zu vereinbaren, was bei der nicht zu großen Bescheidenheit derselben viele Schwierigkeiten, Verhandlungen und Schreibereien im Gefolge hatte. Da während dieser Verhandlungen die Schwester Aloisia Bäuminghaus mit Tode abging, 2) blieben noch mit der früher nicht namhaft gemachten schwachsinnigen Agnes Wintermann 3) acht Pensionärinnen, deren jeder bei gleicher Verteilung der Revenüen etwa 124 Thlr. zugefallen

1) Das Conventsgebäude wurde dem katholischen Schulvorstande für 90 Thlr. vermietet, damit die Mädchenschule dahin verlegt werde. Der Mietpreis von 96 Thlrn., den Baumeister Freyse vorgeschlagen hatte, wurde als zu hoch erachtet. Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenstück 18. S. 30, Aktenstück 25. S. 48.

2) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 13. S. 21 a. — Sie wird hier irrthümlich Bönninghaus genannt.

3) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 24. S. 46 b.

sein würden; es wurde indes für billig erachtet, der Vorsteherin Theresia Heiermann, den beiden ältesten Schwestern Josepha Gopp und Rosa Schardt, sowie der geistesschwachen Agnes Wintermann jeder 30 Thlr. mehr als den vier jüngeren Conventualinnen zu bewilligen und die Pension der Letztern um diesen Betrag geringer zu stellen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß bei dem Absterben der einen oder andern der vorgenannten begünstigten älteren Conventualinnen, die jüngern Conventualinnen in die von den erstern bezogenen höhern Pensionen einrücken müßten. Hierbei sollte nicht das Lebensalter, sondern die Zeit des Eintritts in den Convent die Reihenfolge bestimmen. Außerdem sollten die jedesmal durch Todesfall freigewordenen Pensionen so lange zur Verbesserung der übrigen Pensionen verwendet werden, bis diese den höchsten Satz von 160 Thlrn. erreicht hätten, nur für die drei jüngsten Schwestern, die noch nicht 40 Jahre und noch arbeitsfähig wären, würden 130 Thlr. als höchste Pension um so eher genügen, als sie dieselbe voraussichtlich bei weitem am längsten beziehen würden.<sup>1)</sup> Die Regierung fand diese Vorschläge mit einer Abänderung billig und durchaus angemessen,<sup>2)</sup> nicht so die Conventualinnen, die sofort Widerspruch erhoben und Abänderungen verlangten:<sup>3)</sup> als höchsten Pensionsatz beanspruchten

1) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 10. S. 17., Aktenst. 13. S. 21 u. 22. — Am längsten erfreute sich von den Conventualinnen des Neuen-Hagen ihrer Pension Elisabeth Jürgenshaus, geb. 27. Febr. 1803 zu Heithausen, Landgemeinde Werden, die unter dem Namen Angela dem Convente angehörte und am 16. Nov. 1884 in Werden starb, wo sie 25 Jahre Vorsteherin des katholischen Armen- und Waisenhauses war.

2) Reg. der kath. St. Joh.-Pf., Aktenst. 14. S. 25 b u. 26.

3) Mehr als ungebührlich benahm sich die Schulschwester; sehr entrüstet darüber, der Materische nachgestellt zu sein, schlug dieselbe bei der Auseinandersetzung in Gegenwart der Kommission mit der Faust auf den Tisch und rief: „Ich bin die Lehrschwester und muß in der Pension der Vorsteherin gleichgestellt werden.“ Doch ihr Einspruch war vergebens; daher ging sie nach Düsseldorf zu ihrem Bruder, einem dortigen Quisler, der in ihrem Namen einem Prozeß anstrebte: er forderte nichts Geringeres, als Verteilung des Gesamtvermögens, des aufgehobenen Convents unter

sie 200 Thlr. und sollte allen, den jüngern sowohl als den ältern, diese Pension zufallen, wenn die Reihe an sie käme. Erst wenn dies erreicht wäre, sollten durch Todesfall erledigte Pensionen an den Fond des Klosters der Barmherzigen Schwestern übergehen. Auf dringendes Anraten Dugons, der jeden weitem Verzug in der Klosterangelegenheit, jedes Hemmnis beseitigt zu sehen wünschte, gab man dem Ansinnen der Conventualinnen nach und bewilligte ihnen außerdem, 1. daß jede das Mobilar ihres Zimmers mitnehmen dürfe; 2. außer dem gezahlten Sterbequartal noch ein Quartal die Pension der Abgeschiedenen deren Erben zufallen solle;<sup>1)</sup> 3. die Verfügung über das Inventar ihrer Kapelle ihnen überlassen bleibe.<sup>2)</sup>

Mit dem 1. Juli 1839 war der Convent zum Neuen-Hagen aufgelöst und die Conventualinnen traten in ihre Pensionen ein; unter dem 20. Juni hatten sie durch notariellen Akt ihr gesamtes Besitztum dem katholischen Kirchenvorstande cedirt; der Akt wurde ausgefertigt vom Justizkommissar und Notar Friedrich Carl Dohm, unter dem 5. Sept. genehmigt vom General-Vikariat in Köln.<sup>3)</sup> Durch Königl. Cabinetsordre vom 30. Sept. 1840

die denselben überlebenden Schwestern, welches die allein rechtmäßigen Erben wären. Als er in allen Instanzen unterlegen war und sich noch immer nicht beruhigen wollte, wurde er endlich, um ihn schließlich los zu werden, mit dem Bescheide abgewiesen, man sei mit ihm fertig und habe nichts mehr mit ihm zu thun. (Nach dem mündlichen Berichte eines Zeitgenossen.)

<sup>1)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 14., Aktenst. 16., Aktenst. 18. S. 32 u. 33. — Die Conventualinnen waren so anspruchsvoll gewesen, außer dem Sterbequartal noch ein ganzes Jahr zu verlangen.

<sup>2)</sup> Sie wendeten dasselbe nach dem Rate ihrer Freunde armen katholischen Gemeinden zu, und zwar erhielt Horst 1 Casel, Altartuch mit Zubehör und Kelch, Dibeltdorf 1 Casel, Wenningen 1 Casel und Altartuch, Gelsenkirchen, Ruhrort und Welbert 1 Casel, Albe, Altartuch und Köcklein mit Zubehör; Sichel Casel, Albe, Altartuch und Köcklein mit Zubehör; dasselbe kam ins Sauerland, Kettwig erhielt Casel und Albe, der ganze Altar und die Bänke kamen nach Witten. Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 20. S. 34.

<sup>3)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 24. S. 46—48.

sand die Auflösung des Convents zum Neuen-Hagen und der Übergang seines Vermögens unter den festgesetzten Bedingungen an den katholischen Kirchenvorstand, seiner Gebäude aber an die katholische Mädchenschule die Allerhöchste Bestätigung.<sup>1)</sup> Ebenso genehmigte der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unter dem 16. Okt., „daß der vereinigte Nonnen-Convent zum Turm und Zwölfkling sich mit seinem Vermögen der neuzuerrichtenden Krankenpflegeanstalt anschließe,<sup>2)</sup> und das für die Krankenpflege gestiftete Familien-Beneficium der Siechenhaus-Vikarie an diese Anstalt zur Versorgung der Seelsorge in derselben und Abhaltung des Gottesdienstes in der Klosterkirche übergehe.“<sup>3)</sup>

Demgemäß wurden vom katholischen Kirchenvorstande die Gebäude des künftigen Klosters der Barmherzigen Schwestern am 21. Dez. 1841 vorläufig unter die Aufsicht der bisherigen Conventualinnen des vereinten Turms und Zwölfkling gestellt, da nach Anordnung der erzbischöflichen Behörde eine förmliche Überweisung erst statthaben durfte, wenn sie auf die von Bugon fertig zu stellenden Ordensregeln verpflichtet wären.<sup>4)</sup> — Der Ausbau des Klosters und seine Einrichtung zu dem neuen Zwecke

1) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 24. S. 48.

2) Die Conventsgebäude beim Turm, 1841 vom Baumeister Freyde abgeschätzt zu 3472 Thlr. 12 Gr. 6 Pf., wurden zum Verkauf ausgesetzt, ohne daß sich ein annehmbares Gebot erzielen ließ; man vermietete sie daher an mehrere kleine Leute. Als infolge gerichtlicher Erkenntnisse die Stadt gezwungen wurde, das Dunkhaus zu räumen, erstand sie vom Barmherzigen Schwesterkloster den unterdes ganz bedeutend verwohnten Convent beim Turm, dem außerdem damals durch die Bergwerke das Wasser entzogen war, für den ermäßigten Preis von 3000 Thln. und verlegte dahin Herbst 1845 das Armenhaus, wozu bis dahin das Dunkhaus gedient hatte. — Acta betreffend das städtische Armenhaus in der Königsstraße (Registratur der Armenverwaltung).

3) Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 26. S. 50.

4) Es war seitens des General-Vikariats festgesetzt worden, daß nur die im Kloster Aufnahme finden dürften, welche sich auf die Ordensregeln verpflichten ließen. Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 31. S. 56b.

war nach dem Kostenanschlage und unter Leitung des Baumeisters Freyse in Angriff genommen und ging seiner Vollendung entgegen;<sup>1)</sup> in einem Berichte vom 21. Dez. 1841 wird die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, daß das neue Institut, welches weibliche und männliche Kranke aller Konfessionen aufnehmen werde, im Laufe des nächsten Jahres — also 1842 — ins Leben treten könne.<sup>2)</sup> Doch diese Hoffnung erfüllte sich wohl nicht; ein Haupthindernis war die Abwesenheit des Erzbischofs v. Droste-Vischering gewesen und somit die Unmöglichkeit, die Erlaubnis zur Übernahme der Mittwegischen Foundation für das Kloster zu erlangen.<sup>3)</sup>

Unter dem 26. Jan. 1842 fordert nun ein Schreiben der Regierung zu Düsseldorf unter Anerkennung seiner Verdienste um die Sache den Landesbeamten Bugon auf, in seinem Eifer fortzufahren und zugleich „den Augenblick, wo das kanonische Hindernis gehoben sein würde, wahrzunehmen, um seinen Antrag auf Verlegung des Beneficii Leprosorum in die Kirche der neuen Krankenpflege der geistlichen Oberbehörde einzureichen.“

1843 fehlt in den uns vorliegenden Akten jede Nachricht über die Krankenhaus-Angelegenheit. 1844 ist daselbe ins Leben und in Wirksamkeit getreten; denn unter dem 27. Jannar dieses Jahres verlangt die Regierung in Düsseldorf vom Landrat Devens innerhalb 14 Tage Bericht darüber, „ob und in welcher Weise die Eröffnung der Kranken-Pflege-Anstalt der Barmherzigen Schwestern zu Essen durch den erzbischöflichen Kommissar bewirkt worden sei.“<sup>4)</sup>

Abchrift dieses Schreibens geht unter dem 6. Febr. an den katholischen Kirchenvorstand und von diesem unter dem 8. Febr. an Rektor Maehler, den ersten Seelsorger des Barmherzigen

<sup>1)</sup> Reg. der kathol. St. Joh.-Pf. Aktenst. 31. S. 56a.

<sup>2)</sup> Reg. der kathol. St. Joh.-Pf. Aktenst. 31. S. 52b.

<sup>3)</sup> Seit 1841, wo Johannes v. Weiffel als Coadjutor eintrat, war dieses Hindernis allerdings gehoben.

<sup>4)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 33. S. 59.


Schwesterklosters, mit der Aufforderung, darüber zu berichten. Leider ist nun dieser Bericht nicht vorhanden mit Ausnahme des in den Akten erhaltenen Schlusssatzes,<sup>1)</sup> der also lautet:

„Es ist selbsttredend, daß zur ersten Einrichtung die außerordentlichen Fonds nur nothdürftig reichten, sie wird fast alles verschlingen, was Mildthätigkeit gespendet und eine strenge Sparsamkeit gesammelt hat.

Wir haben bei Gröfönung der Anstalt darauf gebaut, daß uns die Mildthätigkeit nicht im Stich lassen werde. Was für die Heilanstalt während der Zeit ihrer Gröfönung schon geschehen ist, entspricht unserer Erwartung. Die meisten Ärzte unserer Stadt haben unentgeltlich ärztliche Hülfe zugesichert, und viele Wohlthäter, die uns mit Beiträgen zur Vollführung des Baus und der ersten Einrichtung unterstützt, haben auch für die Zukunft ihre Teilnahme und Hülfe versprochen. Und in dem Verhältnisse, wie diese zunimmt, wird sich auch die Wirksamkeit der Anstalt ausdehnen. Es steht zu erwarten, daß, jemehr man sich von der Wohlthätigkeit einer solchen Anstalt überzeugt, desto mehr sich auch der Wohlthätigkeitssinn der Edelgesinnten derselben zuwenden werde. Wir vertrauen, daß der Herr, der unser Beginnen bisher so sichtbar begünstigt hat, uns ferner die Herzen der mit zeitlichen Gütern Gesegneten zuwenden werde zum Troste und zur Vinderung der armen Kranken. Das walte Gott.“

---

<sup>1)</sup> Reg. der kath. St. Joh.-Pf. Aktenst. 35. S. 61.



# Urkunden.



## Urkunden zum Convent im Kettwig.

### 1.

#### Copia Foundationis.

Foundationsurkunde des Beguinenconvents im Kettwig zu  
Essen und deren Bestätigung durch die Abtissin Bertha  
von Arnberg. Den 5. Juni 1288.

In nomine Domini Amen. Bertha Dei gratia saecularis  
Ecclesiae Essendiensis Abbatissa universis praesentia visuris vel  
auditoris tam praesentibus quam posteris salutem in omnium  
salvatore. Universitati vestrae notum esse cupimus, tenore  
praesentium publice protestando, quod Henricus dictus de Kettwich,  
praebiter nostrae Ecclesiae Canonicus, pia ductus devotione  
ac salubri intentione, aream ac domum suam in oppido Essen-  
diensi juxta portam de Kettwich sitam, quae a nobis in feodo  
ministeriali jure tenetur cum casis seu domunculis eidem ad-  
jacentibus et dependentibus ab eadem, prout haec ex succes-  
sione haereditaria ad ipsum pertinebat et nichilominus lxxv  
marcas<sup>1)</sup> denariorum legalium xij solidis pro marca qualibet  
computatis, quas idem Canonicus ex certis et legitimis causis  
in dicta area habuisse dignoscitur divino cultui, videlicet ad  
usus puellarum, quae in ea ad collegium ibidem faciendum,  
filio Virginis et ipsi Matri Virgini in castitate sub Religionis  
habitu serviturae assumuntur<sup>2)</sup>, pro suae ac suorum parentum<sup>3)</sup>

1) Eine zweite Abschrift im Düsseldorf'schen Staatsarchiv: et . . . .  
lxxij marcas. Also statt nichilominus eine Lücke. Die sonstigen Ab-  
weichungen werden einfach angegeben werden.

2) assumerentur.

3) parentum suorum.

remedio animarum donavit, tradidit <sup>1)</sup> integraliter et assignavit, ipsam in manus nostras liberaliter resignando.

Nos igitur divini cultus augmentum promovere in omnibus cupientes nostri conventus et Ministerialium nostrorum communicato consilio et eorum benigno super hoc habito consensu donationis <sup>2)</sup> hujus, sicut pie ac provide coram nobis facta est, ratificantes, approbantes et confirmantes arcam praenotatam, cujus, ut supra dictum est Domina sumus feodi, ab omni jure, quo ipsa nobis ratione proprietatis obnoxia fore dignoscatur, nisi forte, quod absit, eam ad saeculum redire contigerit, liberam decernimus perpetuo permanendam volentes, ut in hujus recompensationem beneficii, quaelibet persona, quae ad dictum locum assumpta fuerit, pro Nobis et pro nostri Conventus congregatione unum psalterium si sciverit <sup>3)</sup>, alioquin ecc pater noster dicere teneatur.

In quorum omnium testimonium evidentiam ac <sup>4)</sup> firmitatem perpetuam sigillum nostrum praesentibus duximus apponendum. Acta sunt haec praesentibus et consentientibus Adela de Bremet Decana, Sophya de Grascap <sup>5)</sup> Scholastica, Helvica de Hardenberg Cameraria, Dno Ottone plebano ad sanctam Gertrudim <sup>6)</sup>, Johanne de Berstrate <sup>7)</sup> et Jacobo de Verlans Clericis, Hermannno de Aldendorpe, Wenemaro in Borbeck <sup>8)</sup>, Henrico de Vitinghove <sup>9)</sup>, et Hermanne de Loir <sup>10)</sup> militibus, nec non et

---

1) donavit et tradidit.

2) donationem.

3) sciverint.

4) et.

5) grashaph. Diese Sophia von Graffschaft war die Nichte der gleichnamigen Abtissin Nr. 35.

6) Gertrudem.

7) Verstrate.

8) Borbecke.

9) Vitinghoven.

10) Lon.

Wenemaro Dapifero nostro, filio Dni Hermannii de Aldendorpe<sup>1)</sup>, Theodoro de Ambelen, Henrico de super montem, Henrico de Heya, Rabodone de Vißhausen<sup>2)</sup>, Joanne in Burholte, Conrado de Hoyndorpe<sup>3)</sup>, Hermanne Grewel<sup>4)</sup>, Rutgero de Nienhausen, Ecclesiae nostrae Ministerialibus, sed et<sup>5)</sup> pluribus aliis tam saecularibus quam Religiosis personis. Anno Domini Millesimo Ducesimo octagesimo viij<sup>2</sup> ipso<sup>6)</sup> die Nonarum Junii.

(L. S.)

Die Kopieen finden sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

---

1) Aldendorp.

2) Vißhusen.

3) Heynedorpe.

4) Gruwel.

5) uti et.

6) ipsa.

## 2:

### Copia Reformationis.

Die Fürstin Margaretha von der Marck überweist den Schwestern Maria von Ziel und Drude ter Hoven samt ihren Nachfolgerinnen den Convent im Kettwig, dessen Bewohnerinnen theils gestorben, theils verzoogen sind, und giebt ihnen, weil das gute Regiment im Hause lange gefehlt hat, neue Statuten. Den 28. Juni 1423.

Wy Margaretha van der Marck, van der gnade Gotes Abbadisse der Weltlichen Kirchen von Essen, allen leuden, die diesen brieff sollen sehen uff horen lesen, heil, gruete ende seeligkeit in Gode, dar alle saligkeit van komen ist.

Amerckende, dat outmodig<sup>1)</sup> kuische Gottdienstig leuen Gode boven behaglich is: ende soe de dougte mehr ess, soe dat lohn mehr wesen sall<sup>2)</sup>. hierumme umb all solch leven to

---

1) bemütig.

2) je mehr jemand taugt, um so größer der Lohn sein soll.

stichten, ende to fordern ter ehren Godes, want wy vor-  
thieden saliger gedachtnus Herr Henrich von Kettwich Priester  
Canonich unser Kirchen vorg. ut Gottdienstige meinung sein  
haus, hoff ende were <sup>1)</sup>), als dat gelegen is in unser stadt  
Essen bey der porten van Kettwich, ende ein deel renthen  
dar tho gegeven heft tot behoef geistlicher magde, dee unser  
Herr Gode ende seiner moder dienen solden tot ewigen dagen.  
Welche giftinge dess getyds seeligen gedachtnusse frau Berthe  
in der tyt Abdisse bei rade ende consent oers Capitels ge-  
confirmirt heft, als ein open brieff dairuan besigelt opeliken  
begrepen heft. welche insettunge, giffte ende confirmatie Wy  
begehren ende willen in oere macht ende vollständig te bliven.

Mer want leyder guth Regiment in disen huise vorss. lange  
tyt gebrocken hefft, also dat die persohnen dess huises ver-  
storven ende verfahren syn, ende dis huis ledig ende loss  
geworden iss, so hebn wy by rade ende goetduncken onses  
Capitels, ende unser fründe nagenocmbde meegde, als Maria  
van Tiel, ende Druden ter hoven om sonderliche birvicheit <sup>2)</sup>,  
goetwilligkeit, doegsahmheit ende vollständigkeit, die wy van  
hem vernommen, verstanden ende ondersoeckt hebben, toegelaten,  
ontfangen ende angenommen to bewohnen ende to besitten die  
wehre ende huisinge ende allsolch guth, als dar to hort, ende  
uub (sic!) hem ende na hem tot ewigen dagen, die mit den meisten  
stimmen der meegden ende frawen dess huises angenommen  
sollen werden, te dienen Gott ende sine live moder in kuis-  
heit, oetmodigkeit <sup>3)</sup>, schamelheit <sup>4)</sup>, zedicheit <sup>5)</sup> ende gemeinen  
leven, ende to bidden vor uns ende unser Capitel vorg.

Ende wy willen, dat sie tot oeren geistlichen regiment,  
als oer beicht to hoeren, visitiringe, lehringe, ionsettinge,

1) were = Besigeltum.

2) Brabheit.

3) Demut.

4) Armut.

5) Sittigheit.

vermahinge ende berespinge<sup>1)</sup> kiesen goude belifste onbe-  
rechtigte<sup>2)</sup> priester of Religiose, die oer orden halden. mit  
vorwerde, als sie enen niēn beichtvader gecoren ende uer-  
woruen hebben, dat sie den uns ende unsen nachkomlingen  
Abdisse der vorge nombden Kirchen praesentiren sollen, ende  
consent darop versoecken, dess man hem nit weigeren sall,  
ten were<sup>3)</sup>, dat den priester alsulck beweislich gebree<sup>4)</sup> over  
hem hedde, darumme billichs omwraken<sup>5)</sup> solden.

Vortmehr so sullen die magde ende Frawen persohnen  
vorr. tot ewigen dagen onder hem hebben ende keisen mit  
der meisten stemmen ein offte zwee van den bescheidensten  
susteren, die hem vorwesen sullen im dagelichen regimente  
ende besorginge, ende dien<sup>6)</sup> sullen die andere oetmoedelichen<sup>7)</sup>  
van innen<sup>8)</sup> onderdanig wesen sonder krieglich widerstaen.  
Wart dan, dat sie gene gehoersamb ende loewen<sup>9)</sup> noch professie  
endoen, ende de ene offt zwee, den dat regiment bevolhen  
were, sollen macht mit den gemcinen susteren off mit den  
meesten degelsten<sup>10)</sup> dehle van den susteren, die dann ontfangen  
weren, out toe setten einige van den susteren, als vrede ende  
fortgang dess huisses dat eischede. ende die so outgesett  
worde, off die anders by oer selven outgienge, ende hoer stade  
verwandelde, off oick die in den huise storve, die sall darinne  
laten all, dat sie in dat huis gebracht hette, off datt van  
oerentwegen darinne gekomen were sonder wederseggen ohre  
off ohre erfgenamen. Vort so willen wy, wortt sacke, dat

1) Tabel.

2) nicht berücksichtigte, wohl beleumundete.

3) ten were = es wäre denn.

4) vielleicht Abfözung statt gebrek?

5) umfragen, sich erkundigen.

6) dien = benen.

7) demütig.

8) van innen = rüchftlich der Hausordnung.

9) Gelübde.

10) tüchtig.

einig van den Persohnen dess huisses vorschr. fell in unkuisheit ores leives, off worde beruchtet mit schinbarlicker schedelicker wanderinge, off die hor vermede eigen guet to verwen, to halden ende te besitten, dat die verboren<sup>1)</sup> ende verliesen solde oer stede in dem huis vors. ende alle dat die darinne gebracht hedde.

Ende hier mede so nemmen wi aff ende vrien die were ind dey susteren vors. ende oer nackhomlinge van allen anderen insettinge gewohnte last ende geboude<sup>2)</sup> die op dat huis of op persohnen dess huisses gestan mogen hebben to diesen dage behaldelick der ersten insettinge ende den ersten brieve besiegelt met frawen Berben siegel in ohren macht to bliven, vorbehellick oer weret sacke, dat Gott verlieden<sup>3)</sup> moet, dat die persohnen des huisses vorsch. affleten off affgleten van oeren geistlichen regimente ende doogesahme leven, also dat dar gein kuis-oetmodig-gemein leven in gehalten worde, dat dann dise were ofte huisinge guet ende renthe vorschr. wider an uns ende unse nackomlinge verfallen solde mit veller macht ander persohnen darinn te nemmen na der ersten insettinge gifte ende confirmatie alle arglist hirinn weggescheiden. ende dat dise vorsch. renthe to Godes dienste vaste ende stede blieven, so hebben wy onsen siegel an desen brieff ghangen. Vortmehr omme mehrer vestinge diser dinge hebbe wy ock onser capittels siegel an diesen selben brieff doen hangen.

Gegeven in dem iahr onser Herrn, do man schreft dusent verhundert ende dri ende twintig (1423) op St. Peters ende Pauls abend de heiligen apostelen (den 28. Juni).

Die Kopie im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Drei Abschriften der Urkunde bei Kindinger CVII. S. 207—222.

1) verwirken.

2) vielleicht Schreibfehler statt geboirde, Gebühren.

3) verleiden, verhüten.

3.

Elisabeth von Saffenberg, Abtissin von Essen, entscheidet einen Streit im Convent zum Kettwig zwischen der Schwester Jutta von Zutphanna einerseits, der Mutter Maria von Tiel und den übrigen Conventschwestern andererseits. Jutta scheidet unter Zurückempfang des Eingebrachten aus dem Convent. Den 9. Dezember 1451.

In nomine domini Amen. Nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo Indictione quarta decima die vero Jovis nona mensis decembris Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nycolai Divina providentia papae Quinti Anno quinto In venerabilis et nobilis domine Elizabeth de Saffenbergh Abbatisse secularis ecclesie Assindensis Coloniensis diocesis ac mel notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constitute discreta persona Maria de Tyel mater sive reatrix domus seu congregationis sororum in Ketwyck in opido Assindensi pro se et sororibus eiusdem domus ex una et Jutta de Zutphanna una sororum predictae domus partibus ex altera et expositum fuit quod aliquamdiu dissensio sive discordia esset exorta inter Mariam suas sorores ac prefatam Juttam et sic ad sedandam huiusmodi dissensionem et discordiam predicta Maria nomine suarum sororum ac congregationis seu conventus matura deliberatione prehabita et ob intuitum et velle prefate domine Abbatisse obtulit prefate Jutte omnia secum apportata quum intravit eandem congregationem reassignare precipue xvij florenos renenses et hoc duntaxat propter bonum pacis et de gratia et non de Jure salvo semper Jure domus sue prefate Vel quod se emendaret et sub obediencia matris domus dicte et conventus et filia obedienter remaneret. Ad que Jutta respondit cum matura deliberatione se fore paratam ad apportata dicta reacceptandum cum ceteris coapportatis videlicet lecto uno suppellectili duobus

paribus lintheaminum duobus cussinis et pulvinaribus. Et sic diversis altercationibus huiusmodi habitis supradicta Maria nomine sui conventus predictos xvij florenos renenses realiter et cum effectu ibidem principaliter tradidit atque presentavit et per honorabiles viros dominos Henricum Schilder et Johannem de Mulhem Canonicos predictae ecclesie Assindensis numerati sunt et Jutte prefate ediderunt quos florenos ad se recepit et Mariam et suas sorores et conventum de eisdem quitavit et quitatas in posterum habere voluit pro se et suis amicis atque heredibus. Insuper prefata Maria mater obtulit se paratam velle predictae Jutte presentare litteram cum prenomminatis requisitis ad ipsius Jutte requisitionem. Super quibus omnibus et singulis Maria prefata pro se et suis sororibus petiit sibi a me notario publico infrascripto fieri unum vel plura publicum vel publica instrumentum vel instrumenta. Acta sunt hec Assindiae in camera maiori Abbatali sub Anno Indictione die mense et pontificatu quibus supra. Presentibus ibidem supradictis viris Henrico Schilder et Johanne de Mulhem nec non discretis viris domino Theoderico Gusten etc. Canonico Assinden. et Conrado de Warendorp opidano predicti opidi testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Abſchrift entnommen der Kopie bei Rindſinger, CVII. S. 269.

4.

Die Abtiſſin Sophie von Gleichen geſtattet den Conventualinnen im Kettwig Einrichtung einer Hauſkapelle mit einem Altar. Den 14. Februar 1465.

Wy Sophia vom Gelychen van der gnaden godes Abdyſſe, Proeſtyinne, Decanyne, Scholaſtersche, Küſtersche und ſementliche Junnferen des Capittels der wertlicker Kyrchen Eſſinde bekennen ind betughen in desen openen Breve vor ons ind onse nakome-

lynge, dat wy hebn angeseyn ind ansyn so wo vele hoger dat verdienst ind glorie ys der Kuysheit ind Reinicheit, so vele mere vlytighe sorghe ind wakende bloede<sup>1)</sup> dair by to hebn ind to stellen, wante dan in Christo unse gemeynde moder ind süstern des convents ind huses genant Ketwich in onser stad Essinde gelegen, oir lovelike wandelinghe<sup>2)</sup> in Kuisheit intgemeyne sunder Eygendom in huysliken vrede ind eyndracht, in gehorsamheit der hilger Kyrken, in ynnicheit ind in dyerst Christi ons brudegoms aldus<sup>3)</sup> lange wail bewaret hebn ind vort dat selve vorgenompt te vliitiger volherden ind van daghe to daghe dairynne moghen voirtgann ind waissen<sup>4)</sup>, dat in oenmoete geschyen als geschreven steyt, wey heylich ys, sal vorder werden geheyliget, alle dese punten angesien op dat wy mede deylhafflich werden all dys gueden ind all dat dair aiff komen mach ind umb vermerynghe willen des gotliken Dynstes ind wassinghe in stanthafflicheit oirrer ynnicheit ind reynicheit ind aller geloviger Christo levender inde doden heil ind salicheit, hebn wy oen gegunt ind gevolboirt<sup>5)</sup>, gūnaen ind volboirden to tymmeren off werden getymmert Eyne huyslike Capelle myt eyne altair ind dey moghe sey laten consecreren ind wyggen, ind dairynnen in vot<sup>6)</sup> so wan oir ynnicheit ind noit dat eyschet<sup>7)</sup> in gesontheit int in Krancheit dat werdyghe hylge sacramente des altairs genompt Vyaticum ontfanghen ind laten geven, Mer dat hilge oley<sup>8)</sup> dat leste gerechte, so wan oen des noit ys, uit onser nemeliker sunte Johans Kerken, dair sey oire sacramente plegen to ontfangen, vermyts oiren Bichtvader soln laten brengen

1) Gut.

2) Wandel.

3) alles dieses.

4) waschen.

5) erlaubt.

6) Sinnlos; wohl in val = in dem Fall, für den Fall.

7) verlangt, fordert.

8) das heilige Öl.

inde geven, ind to merrer hode oirer yunicheit ind reynicheit sal oen nycht noit syn, yn eyneichen hochtyden off feste dort<sup>1)</sup> jair den süsten oir Kyrspelskerke to wanden<sup>2)</sup> so voel alst in onser macht ys ind onses capittels, beheltnysse doch dem pastore syns rechten, Argelist ind Droch<sup>3)</sup> in allen desen Puncten alle deger<sup>4)</sup> nitgeschloten. Ind in eyne gettichnyse der wahrheit aller deser vurs. puncten hebn wy Sophia Abdyse vurg. onsen segel ind wy Proestiane, Dechlanynne, Scholastersche, Cüstersche ind sementlike Jungfern vurgl onns Capittels segel an desen brieff don hangen. Geschreven in deme jair onns hern dusent vierhundert vyff indt sestich op Sunte Valentyns tack.

Abshrift auß Kündl., CVII. S. 291 u. 292.

### 5.

Der Pater, die Watersche und sämtliche Conventschwwestern im Kettwig zu Essen rufen den Schutz der städtischen Behörde an für die Wittschwester Leenten Schoelers, die ungerechterweise um das Ihrige gebracht ist.<sup>5)</sup> 1534.

Ersamen vursichtigen und werdigen Lieven Borgmeistern und Raidt der Stadt Essen, Wy pater matersche und vort sempliche susteren des Conventz Ketwich bynnen der Stadt Essen geven ure Ersamheiden vur, soe dat wy ym jaer xv<sup>e</sup> und xxxj overgeven haent Johan spyldreyer als eyn gesworen vurspreker eyn gerichz scheyn umb yn der Raetz kamer toe brengen up tyt vurs. als oeck gescheit ys myt gewoentich gelt daer by van wegen vnser mytsuster Leenken Schoelers, Soe

1) durch das —

2) auffuchen, besuchen.

3) Trug.

4) gänzlich.

5) Also auch der Convent kam um das Seine, dem es nach der Schwester Schoelers Tode zufallen mußte.

haent wy vurs. dysse saeke gevordert yn dem derde jaere, vnd en kunnen nyet komen aen eyn ende, welcke gantz be- clegeelick ys, Wy synt ummet des meisten deyls burgers kynderen, waer umb wy noch semplichen byddende und begerende vdemoetlichen umb gotz wyllen und alle waeldaet, dye Ersamen Burgmeisteren und Raidt der Stadt Essen wyllen den rechten grunt der sachen aen syen, soe dat unse mytsuster vurs. sey yn eren unmundlichen<sup>1)</sup> dagen soe jammerlichen umb dat oer gebracht buten alle recht und reden und nu dye wylde fremden besyten und yn gebruyck hebben und dye rechte erven daer van gekart<sup>2)</sup> sulle syn, dat godt erbarme und dat hyllige recht als och onerensich<sup>3)</sup> myt voele guede vroemen Burgeren und burgerschen yn yme geheget gerecht bewyset ys, Dat der voess vermeynt noch eynige vorder yndracht aen off yn toe brengen, daer en kan hey myt recht nyet aen komen, want yt ym beuolen wert unnd gegunt ys gewest van dem gerichte then verden mael onuerricht hie alle syn aenspraeke yn brengen solde, dyt allet ys veroerkannt van uns vurs, Daer umb bydden wy andermael Burgemeisteren und Raidt oetmoedelichen, sy uns toe gueden ende helpen wyllen, want wy schamen uns hier duck toe erschynen, wyllen wy pater, matersche und semplichen susteren den almechtigen godt myt unsen ynnygen gebede byddende syn u. E. sampt in gueden regement und yn waelvarender gesuntheit tho langen tyden sparen wyll.

uwer Ersamheiden altyt underdanygen pater materschen und sempliche Conventz susteren ym Ketwylch bynnen  
Essende.

Abshrift vom Original in dem ungeordneten Briefenbolut Nr. 3 des Ratssarchivs.

1) unzurechnungsfähig.

2) verführt, darum betrogen.

3) Mir unverständlich. Möglicherweise kann statt des ersten n auch n zu lesen sein.

6.

Die Mutter Maria von Tiel und sämtliche Schwestern des Convents im Kettwig erklären, daß und unter welchen Beschränkungen ihnen die Errichtung eines Altars in ihrem Hause gestattet ist, und geloben, diese Beschränkungen nicht zu überschreiten. Den 14. Februar 1465.

Wy Maria van Tiele moder ind sementliche Susters des Huses Ketwich bynnen essinde gelegen doin kunt ind bekennen in desen open brive vur uns ind vur unse nakomelinghe, soe de Erwerdighe in gode vrowe, vrow Sophia van Gelichen abdyse, onse gnedige lieve vrowe ind sementliche Junfferen des capittels der wertlichen Kerken tot essinde uns gegunt ind toegelaten hebn, dat wy Eyne gewyggede capelle myt altaer in onsen vurg. huse und hove hebn ind voigen<sup>1)</sup> moigen, ind dat onse Bychtvader in der tyt onsen susteren dat sacramento des altairs ind des hilgen olyes geven ind ministreren moigen, so dat dan vurder begrepen ind verclert ist in dem principal brieve uns darob gegeven, so bekennen wy ind loven in guten truwen, dat wy off onse nakomelynge noch nyemant van ons off onser nakomelynge wegen nach dysser tyt sunder der vurgemelter onser gnedigen vrowen ind capittels off orer nakomelynge wetten, willen, vulbort<sup>2)</sup> ind consent nicht vurder werven<sup>3)</sup> en sollen noch doin werven van pawesen, cardinalen, legaten, Ertzbysschappen, Byschappen off andren prelaten der hylgen Kerken, dat sich an sodann, as vurgemelte saiken oft des gelichs moighe drepen oft dat der vurg. onser gnedigen vrowen ind capittel ind oirer Kerken in oiren privilegien, vryheiden off kyrliheiden eynigleye wys hynderlich oft onwillen sin moige, so dat wy ind onse nakomelynge uns genoygen sollen laten an sulken privilegien, vryheiden ind

1) schirmen.

2) Erlaubnis.

3) betreiben.

ghyften, also onse gnedige vrowe ind capittel vurg. ind oir vurvares uns gegeven ind versgelt hebn, ind dytt allet gelich vurg. steyt, solle wy ind onse nakomelynge stede, vast ind onverbrechlich holden sunder argelist, ind hebn dys to rughe onses vurg. huses segel vur uns ind vur onse nakomelynge an desen briff doin hanghen. Geschreven in deme Jare ons Hern dusent vierhundert ind vyssende sestich off sunte Valentyns dach.

Abchrift aus Rindf., CVII. S. 291 u. 292.

7.

Johannes Brinck, Pfarrer zu St. Johann, genehmigt die Errichtung einer Kapelle im Kethwig unter Wahrung der Rechte der Mutterkirche. Den 20. August 1465.

Universis et singulis presentia visuris seu auditoris Ego Johannes Brinck rector pro tempore Capelle sancti Johannis in Assindia notum facio per presentes cum agnoscens laudabilem vitam et conversationem devotarum personarum feminei sexus parochialium mearum in domo et arca Ketwych nuncupata insimul in humilitatis spiritu, castitate ac communi vita sub obedientia sancte Matris ecclesie et suorum prelatorum Domino Deo devote servientium, perpendensque ipsis pro pudicitie sue conservatione admodum convenire, ut frequentius in publico videri devitent et declinent maxime itinera tumultuosa incessibus et strepitibus inquieta, quare earum profectui et tranquillitati pie succurrendo, ut eo purius et ferventius Domino nostro Jhesu Christo in celestibus desideriis, meditationibus et orationibus continuatius adhaerere valeant, quo nocivis impedimentis et secularibus seclusis nichil videant et audiant nisi honesta et licita pro me et successoribus meis, quantum in me est, ipsis et eis succedentibus, ut in dicta area sua possint habere erigi

et conservari procurare capellam cum uno altari, in quo possint misse ceteraque divina officia sine prejudicio matricis Ecclesie celebrari ac ipsis devotis personis ac earum continue commensalibus totiens quotiens ipsarum et ipsorum devotio vel necessitas id exegerit et congruum fuerit, venerabile sacramentum eucharistie cum debitis honore et lumine et reverentia reservari, utpote hoc ipsum eisdem personis et sororibus a venerabilibus Illustribus et nobilibus Dominabus abbatissa, preposita, decana, scolastica, thesauraria singulisque aliis concomonitatibus seu personis ac toto capitulo indultum et concessum est prout patet in literis patentibus super hoc datis et confectis, quam quidem concessionem indulti ac privilegii capituli nostri tenore presentium, quantum in me est, pro me et successoribus meis ratione capelle mee habeo et teneo firmam et ratam et meum plenum adhibeo assensum, salvo tamen in omnibus jure pastoris et matricis ecclesie, uti precautum est in litera ejusdem capituli nostri super hoc extensa et in publicum redacta. In hujus rei testimonium et robur sigillum Ecclesie nostre duxi appendendum. Datum sub anno domini millesimo quodringentesimo sexagesimo quinto die vero sancti Bernardi abbatis et confessoris.

Abchrift aus Kndl., CVII. S. 295 u. 296.

## 8.

Der päpstliche Nuntius Antonius zu Trier gestattet den Kapuzinern im Kettwig die liegenden Güter des Kettwig zu verkaufen behufs Erwerbung der Mittel zum Neubau ihrer Behausung. Den 10. September 1621.

Antonius Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Vigiliarum Sancti Domini Nostri Gregorii XV. ejusdemque sedis ad Germaniae partes et per tractum Rhenanum cum potestate

legati de latere Nuncius universis et singulis praesentes nostras literas visuris, lectoris seu legi auditoris salutem in Domino sempiternam.

Inter multiplices curas, quibus negotiorum varietatibus in hac nostra legatione gravamur, illam libenter complectimur, per quam nostris potissimum temporibus Monasteria et alia religiosa loca incrementum suscipiant et in iis immaculata vigeat observantia regularis prout Christi fidelium exposcit devotio, salus exigit animarum, causae rationabiles suadent, et in Domino conspicimus salubriter expedire. Exponi siquidem nobis fecerunt Fratres ordinis Sancti Francisci Capucini nuncupati qualiter postquam Deo disponente in varias Germaniae partes Rheno adjacentes pervenissent auctoritate nostra directi et missi inter alia loca etiam Essendiam venerunt, ubi nobis procurantibus Conventum Sanctimonialium regulam Sancti Augustini vocatum Ketwich olim profitentium<sup>1)</sup>, sed tunc omnino defloratum, deformatum et ruinosum<sup>2)</sup> obtinuerunt, jussis exinde exire una vel altera Monialibus, quae ibidem superstites sine regulari habitu et observantia morabantur. Cum vero, ut eadem expositio subjungebat, ipsi fratres pluribus annis maximo modo ruinosum illud monasterium inhabitassent nec ad restaurandum illudque fratrum usibus aptandum ulla haberi possent media, nobis exposuerunt superesse adhuc de bonis Monasterii nonnullos census annuos satis exiles et partiunculas aliquas agrorum seu praediorum, quae haereticorum dira cupiditas necdum invasisset; quae honorum reliquiae si vendi distrahique possent, novam Monasterii fabricam aggredi tentarent, in quem finem etiam si reliqua bona essent insufficientia, per illa tamen sperarent opus novae fabricae multum promoveri posse, in quo nostrum consensum et assensum praebuimus, cujus etiam vigore factum est, ut reliqua illa bona vendita distractaque fuerint, et tam ex eis,

1) Es ist un wahr; sie waren keine Augustinerinnen.

2) Nur zum Teil wahr.

quam aliis piorum elemosinis per Fratres emendicatis Monasterium de novo excitatum fuerit juxta formulas aedificandi praescriptas per statuta ejusdem ordinis. Verum cum Fratres praedicti ad perpetuam rei memoriam posteritati velint esse manifestum de praemissis nobis humiliter supplicaverunt, quatenus ipsis desuper instrumentum publicum in forma probanti expeditum concedere dignaremur. Nos igitur justae eorum petitioni satisfacere volentes, omnibus et singulis ad quos praesentes nostrae pervenerint, notum facimus et attestamus Monasterium Monialium in Kettwich nuncupatum a praedictis Fratribus Capucinis de consensu et libera voluntate nostra occupatum et quidquid residuorum illorum bonorum in subsidium fabricae venditum distractumque de pari consensu nostro fuerit, pretiumque illorum in fabricam conversum, non obstantibus contrariis quibuscunque. In fidem praemissorum praesentibus manu propria subscripsimus et sigillum nostrum apponi jussimus. Datum Treviris X. Septembris M. D. C. XXI. Pontificatus patris Sancti Domini Nostri Papae anno primo.

Abschrift aus Lindl., CVIL. S. 299 u. 300.

9.

Dominicus Vigilus, Graf und Freiherr zu Spaur, Pflaum und Balser u., kaiserlicher Oberst und Landvogt im untern Elsaß, Bruder der Abtissin Maria Clara, warnt nachdrücklich vor Ausführung des Planes, die Abteigüter an die Jesuiten zu bringen. s. l. et a.

Dominicus Vigilus Graf und Freyherr zu Spaur, Pflaum und Balser, Herr zu Zambana, der gefürsteten Graffschaft Tyrol Erbmundschent, Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzogen Leopoldi zu Österreich Rath, bester Oberster und Landvogt im vndern Elsaß. Unsern freundlichen gruez und geneigten zuvor Erwürdiger

Geistlicher Lieber vnd Audechtiger. Zue sonderer verwunderung gereicht vnnß, daß wir von der Erwürdigen vnd Wolgeborenen Veronica Gräffin vnd Frauwe zue Spaur, Pflaumb vnd Walser, Inserer geliebten Schwester <sup>1)</sup> mit mehren Umständen berichtet worden, wassmassen zue merklichem praejudicio des Ubralten löblichen gefürsten freyweltlichen Stiffts Esfen, absonderlichen aber zue nicht geringer verstimpfung <sup>2)</sup> vnd laut rhuerender Verkleinerung ihres Landes vnd eines ganzen Gräfflichen Capittels ihr Euch neben anndern vnderstehen wolken bey ihr Heiligkeit allerhandt reformationes der fundation, zuvorderst auch der von Kayserl. Mayest. ertheilten privilegien vnd alten Herkommen immediate zuwider ergehende zu ex practicieren vndt sollen solliche Ewer vnd Ewerer Correspondenten Klagen vnd Ansuch dahin vornehmlich bestehen, als ihr in Beyschlueß mit Lit. a. a. signiert dessen Euch zu versehen.

Vnd verhalten demnach Euch hierauff nicht, daß zwar mehrers als billig ist, die Andacht vnd gaisstlichkeit nach möglichkeit vortgesetzt werde, wir befinden aber auß dießem so vil, daß in diesem Stifft nichts anders als bey anderen weltlichen auch so gar gaisstlichen Thumbstifftern procediert würdet, dann daß man weltlich auff ziehet vnd daß ihrer wenig Stiffts-frewlein die vilfeltige praebenden genießen, dergleichen würdet bey Cöln vnd Mainz, andern Erzß. auch Thumbstifftern erfinden, vnd ist auch weder mit Einer, zwey noch drey praebenden eine gemeine Klosterfraw, geschweigen Ein geborne Dame zu erhalten. Zum andern daß die Gräffinnen die Mäh vnd Mötten vermög ihrer fundation nicht singen, so findt man dergleichen bey vilen Stifften, sonderlichen wann man Canonicos hat, die solches berichten, sunsten zumalen es auch die fundation dahin nicht gestelt; könnten etliche Canonici abgeschafft vnd daß Einkumens zu nutzen des Stiffts gezogen werden, wie es auch ein schick <sup>3)</sup> haben

1) Sie war Stiftsdame in Esfen.

2) Schreibfehler statt Verschimpfung.

3) Wie es sich passen würde.

würdte, daß nächtllicher weile die stifts Frowlein bei solchen gefehrlichen Zeiten vnd übel wollenden uncatholischen Leuthen sollen auf der gassen herum gehn, kundt ihr laichelichen erachten, vnd gebürth auch Sinnig vnd alleinig den stift frowlein die Satisfaction der fundation nicht, zu mahlen sye auch die gueter so zum stift fundiert sein, nicht alle haben, sondern der stifterin intension desto sieglicher vorgesezt werden möchte, theils solche vß dem Stift Addinkausen, auch etlichen Clöstern in der Stadt Offen cediert vnd Eingehendigt worden. Daß aber ihr contra fundationem dem stift das ihrig zu Endtziehen vnd den Herren patribus Societatis einzuhendigen begert, vnd Embßig suechet, ist solches mehr als vnbillich, Ewer gethaner pflicht zu entgegen, vor Gott vnd der Welt verantworttlich vnd würde auch in den übrigen beschwerlichen ein Uhralles freyweltliches Stift zum Conuens Weiginen Closter gemacht werden, könte dabey doch anderß nichts zu erhalten, als daß solch stift von Gräffenstandts Persohnen ganz verlassen, in gemeiner leuth handt gesezt endtlichen bei dießen beschwerlichen in solcher gegent beschwebenden Kriegen vnd Catholischen Kirchen heffigen Leuthen ganz ruiniert, intgegen aber mit Florirung dessen daß Gräffen vnd Herrenstandts Rhinder bey der Catholischen Religion dadurch viel guebts verursacht werden than, auffgezogen vnd erhalten, auß deren Anhang vnd allianzen dieß stift bestermassen vnd biß an dato conserviert, auch nach vnd nach in mehr einer bekerung, als allberaits in kurzen iharen bestehen, gesezt werden. Wann nun dahero, als Ihr verstanden, wår theineswegs solche beschaffte versarhen befinden, daß ihr mit hintan Ziehung ewerer pflichten heimlicher weiß gegen dem stift, dessen alten Herthommen auch erlangten Privilegien vnd Kayserlichen immuniteten conspirirn solt, welches auch da schon ewere meinung nach, solches wercks ergehn möchte, theineswegs die Gottes Ehr befürdert, sonder daß stift in die endtlich ruin gesezt würde, daß das vnser geliebte Fraw Schwester als Regierende Fürstin theineswegs bey der Posteritet zu verandtwordten wisse, auch wir vnnß selbstn wissendt vilmehr die

Excessus dergleichen annoch bey den Gräffinen, sondern Canonicis hochsträfflich -et cum Maximo Scandalo der Vncatholischen vielfältig erfunden worden, abzustellen vnd mit Ernst zu ändern wehren. Alß haben wir hirmit in sonderer Erwägung dergleichen Expracticierende reformationes sine laesione des Stüffts Freyhaiten, maxima offensione Gräffen vnd Herrenstandts Familien vnd sonderlichen ihr der Gräffinen schimpf vnd Spott nicht abgehen, Schinkten Euch wol namentlich erinnern dergleichen ohnverantwortliche practien so ein weiteres auffsehen haben zu bemießigen vnd dabey zue considerirn, zue waß gegen Euch hierdurch man veranlast werden möchte.

Verpleiben Euch funsten im Übrigen biß dato mit bestendiger affection bey gethan.

Datum Buechaw<sup>1)</sup> den 12. Juny 1629.

D. V. Graß zu Spaur Obrist. imper.

Abshr. aus Kindl. CIX. S. 19—22.

---

## 10.

Johannes Scholle, Rector des Priesterhauses zum Weidenbach in Köln und Kommissar des Kettwig in Essen, übergiebt der Mutter dieses Convents 160 rhein. Goldgulden behuß Stiftung von zwei wöchentlichen Messen und Abhaltung des Memoriengebets in ihrer Kapelle für die verstorbenen Kölner Bürger Junker Johann Joeden, Priester Johann Hamme, Vikar von St. Gereon, und Meister Albert Wapensticker. Den 12. März 1508.<sup>2)</sup>

Wy Catherina van Dorsten Matersche, Jutta Halsswyck Untermatersche, Elssken Hoesskens van Werden procuratersche, ynd vort alle ander süsteren des Convents ynd süsterey huses

---

<sup>1)</sup> oder Burchaw.

<sup>2)</sup> Bei Urkunde 10 und 11 mußte auf die chronologische Ordnung verzichtet werden.

bynnen der statt Essen gelegen yn den Ketwych genannt bekennen voer vns ynd alle vnse nakomelynge, dat vnse Erwerdyge geistlicke vader ynd Commissarius van wegen vnse alre genedigsten heren yn Christo Heren Hermannus Arsbüscheoff toe Cöllen herr Johannes Scholle genant Rectoir des preysterhuses to wydenbach binnen Cöllen umb bewysonge sonderlinger gunste undt vrundtschap ynd behülffenyse vnser Bychter bet toe voeden<sup>1)</sup> ynd toe cleyden, want wy noch arm ynd behoeyuch<sup>2)</sup> syn, heuet bestichtyget berent<sup>3)</sup> ynd begavet ewentlyke ynd erflycke alle wecken van vnser Bychter ter tyt twey myssen toe lesen yn vnser Cappellen als des donredages van deme heyligen sacrament ynd des saterdages van vnser Iyeuer Voruwen Marien der moeder Goedes vor Joncher Johan Joeden bürger to Cöllen ynd vor Heren Johann van Hamme preister Vicarius toe sunte Gereon ynd vor Meister Albert Wapensticker bürger to Cöllen, welcke sielen Gott genedick wylle syn, daer vor dye Erwerdyge Rectoir vorg. vns ouergeleuert getalt ynd gehandreckt heuet hondert gewichtige ouerlendicke Rynsche goult gulden an einre ganser summen, dye wy Matersche ynd andre süsteren bekennen yn dessen brieff ontfangen hebben, ynd daer myt gegolden Negen Malder roggen dorstenscker maete erflicker Jaerlicker Renten an einen hof ynd wonynghe Lüttyken haene genant yn den Veste in den Kirspell van Buer gelegen, nae luyt<sup>4)</sup> breue ynd segell daer up sprechende. Vort me<sup>5)</sup> bekennen wy Matersche ynd süsteren des Convents vurg. yn denseluen brieff voer<sup>6)</sup> ynd vnser nakomelingen, dat deselve here Johannes Scholle Rectoir vnse erwerdige Commissarius yn vnser groeten noeden to helpen ghekomen

1) Beföstigen.

2) Bedürftig.

3) Berentet, mit Renten versehen.

4) nach Laut der Briefe.

5) ferner.

6) uns ist ausgelassen.

ys ynd hevet vns ouergelevert, getalt ynd gehandreiket sestick gewichtige ouerlentsche rynsche goltgulden an eüre gansser wimmen, dar voer wy matersche ynd süsteren des convents vorg. ynd unse Naekomelingen sullen erfliken ynd ewentliken halden alle ynd ytlicke eyrstes dages yn der Maent durch dat gansse jaer vigilien van negen leesen des Naemydages lesen ynd des anderen dages sall der bychter ein pater noster vmb kyrende sich to den süsteren begeben toe spreken ynd voert yn syn anderde memoria gedechtig syn Joncher Johan Joeden ynd der anderen vorg., dair vur sall die Matersche den Bychter van ytlicker Memorien geven eyn halleff quarte Wyns ynd den süsteren vor acht wytpenninck Koyte, were ock saccke, dar gott vor syn will, dat wy Matersche off süsteren des Convents vurss. dat yn vnsen tyden off hyr naemals toe eyn werentlycken leven quemen ynd dar geyn geistlick leuen en were ind ock off die memorie, die alle maent sall gescheyn, niet yn woerde gehalten ind off dat by vns queme ein geistlick off werentlick priester vur ein Bychter yt were van gedwanchnyse wegen yemandts, dye des mechtig were buten willen des Rectoirs off van eyghen vnsen willen off vit verkesenyse<sup>1)</sup> vnsen off vnsen naekomelinger, alsdan van stunden an sullen wyr schuldich syn toe leveren ind toe handtrecken deme pater ind broederen toe Wydenbach binnen Collen yn yre secker<sup>2)</sup> vry behalt dye vurg. hundert ind sestick goltgulden sunder eynych wederwoerde off reden, ynd wy matersche, ondermatersche, procuratersche vurg. ynd vort alle ander süsteren des Convents vurss. gelaeven vur uns ind onsen naekomelingen alle puncten ind clausulen vast starck ind genselyck toe halden, sonder argelist ynd vertyen<sup>3)</sup> up allen privilegien, die van uns, onsen naekomelingen off yemand

1) Wahl.

2) sicher.

3) verzichten.

van unser wegen hyr wedder mocht verwernen ock off unse alre hylligste Vader de paus van eigen willen hyr weder geven off van legaten, Cardinalen off Arsbüschopen mochten verwornen werden; oirkunde der gansser waerheit hebben wy Matersche ondermattersche, procuratersche ynd voert alle ander süsteren myt onser aller wüst<sup>1)</sup> willen ind wall behaghen vnser gemeinen Conventes segell an dessen brieff gehangen. Gegeuen in deme Jaere nac der geborte Christi dusent vünffhondert ind achte up sunte gregorius dach des heiligen paey<sup>2)</sup>.

Abtschrift von der Kopie im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

## 11.

Auszug aus dem Schreiben des Vertreters der Stadt Offen in Brüssel an den Stadtrat.<sup>3)</sup> Den 15. Mai 1628.

Vor Empfang Ihres Schreibens hatte ich mich schon bemüht, die Pläne der Fürstin zu hintertreiben. Da sie es aber verstanden hatte, dieselben so geheim mit Ihrer Hoheit der Infantin zu verhandeln, daß selbst nicht die Minister darum wußten, ist es mir nicht möglich gewesen zu erfahren, was verhandelt und beschlossen war, bis die Befehle schon gegeben und abgeschickt waren. Meine unverzüglichen Bemühungen, dahin zu wirken, daß sie zurückgenommen würden, blieben erfolglos; man antwortete mir, daß man nur ein gewisses kaiserliches Mandat betreffs der Religionsänderung in Ausführung bringen

1) Wissen.

2) Papstes.

3) Die Fürstin hatte sich ganz geheim ein kaiserliches Mandat gegen die Stadt Offen erwirkt und die Infantin in Brüssel veranlaßt, dieselbe mit Spaniern und Italienern, die ausschließlich bei den protestantischen Einwohnern einquartiert waren, zu belegen, um mit deren Hilfe den Protestantismus gewaltsam auszurotten.

wolle; wäre dies geschehen, werde man von dort die Soldaten zurückziehen, die man zu diesem Zwecke hingeschickt hätte; ehe dies ins Werk gesetzt, gäbe es indes keine Abhülfe. Trotz aller meiner Bemühungen und zahllosen Arbeiten, welche ich gehabt habe, um zehnmal täglich von einem Minister zum andern zu laufen, konnte ich doch nichts erreichen, als daß man an Don Leonardo Mola, der in Ihrer Stadt das Kommando führt, schrieb und ihn persönlich dafür verantwortlich machte, daß die kaiserlichen Weisungen und Mandate nicht überschritten würden, und man ferner beschloß, einen Auditeur nach Essen zu senden, um Erkundigungen einzuziehen über die Eintreibungen und Exproffungen, welche dort begangen sind. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß die Fürstin Sie bei der Infantin und allen Ministern in ein schlechtes Licht gestellt hat und viele Freude aus dieser Verunglimpfung schöpft; allein ich habe nicht verfehlt, meinen Einfluß aufzubieten, um ihre Leidenschaft aufzudecken und ihren bösen Willen darzulegen; indes kann man die Leute nicht dahin bringen, die Wahrheit zu glauben, zumal der Bevollmächtigte des Kurfürsten von Köln, Morreus, der hier die Geschäfte der Fürstin führt, sagt, daß alles, was Sie in Ihren Briefen geschrieben, nicht wahr sei, daß die besagte Dame bei Ankunft der 5 Kompagnieen Italiener verlangt hätte, daß die Bürgermeister zu ihr kämen, um die Villette auszuschreiben, indes niemand habe kommen wollen; daß sie ferner Ihnen pflichtschuldig und mit aller Höflichkeit das kaiserliche Mandat mitgeteilt und nur dessen Ausführung verlangt habe. Diese und tausend ähnliche Ausflüchte der Fürstin habe ich vergebens abzuweisen gesucht und darüber lebhaften Wortwechsel mit den Ministern gehabt, so namentlich auch im Sekretariat und dem Bureau des Auditeurs in Gegenwart Ihres Boten, der Ihnen dies bezeugen wird. Alles Einzelne zu schreiben, würde zu weit führen, nur will ich Ihnen sagen, daß ich in meinem ganzen Leben nicht mehr Worte und Arbeit mit den Ministern gehabt habe, als in dieser Sache; für keine 1000 Thaler möchte ich

solcher Quälerei mich nochmals unterziehen; da ich sie indes angefangen und bis dahin fortgeführt habe, denke ich sie auch zu Ende zu bringen, zumal mir Don Carlos de Colonna, der hier in Abwesenheit des Marquis denselben vertritt, versprochen hat, daß er in kurzer Zeit die Zurückziehung der 5 italienischen Kompagnieen bewirken würde. Ich werde in Ihrem Interesse thun, was möglich ist, bitte aber sich meiner zu erinnern und Herrn Greuter Anweisung zu geben, mir mein Jahresgehalt zu zahlen und was Ihnen gefällt, mir für meine außerordentlichen Arbeiten zukommen zu lassen u. s. w.

Brüssel, 15. Mai 1628.

Maximilian de Keynyodt.

Das französische Original befindet sich im Ratsarchiv.

## Urkunden zum Convent im Allen-Hagen.

### I.

Beatrix von Arnsberg, Abtissin von Essen, bestätigt die ihr vorgelegten Statuten des Convents im Allen-Hagen. 1299.

Beatrix Dei gratia Assindensis Ecclesie Abbatissa universis presentia visuris salutem et pacem in Domino sempiternam. Ordinationes dilectarum in Christo sororum dictarum in Hagen ordinis de poenitentia, quas ad Dei gloriam et ad sui conventus decorem, pacem et pulchritudinem provide statuerunt, eorum nobis propositas commendamus, approbamus et utpote honestas et omnino necessarias tenore presentium stabilitate perpetua confirmamus, que tales sunt.

Nos Magistra totumque collegium antedictum statuimus imprimis, immo statuta vetera renovando firmamus, ut quecumque persona ad nos veniens, si infra primum annum a nobis recessit, de servitio conventui facto nihil repetere poterit, pecuniam vero aliam secundum consuetudinem datam conventui recipiet integraliter, quam cito ab alia subintrante persona fuerit persoluta; si vero ultra annum permanserit vel si infra primum annum mortua fuerit, jus quidquam repetendi penitus non habebit. Preterea si qua sororum nostrarum consortia suspecta habuerit, et sepius a sua Magistra presente confessore suo monita sufficienter se non correxerit, vel si qua, quod absit, in manifestum carnis peccatum ceciderit, ita quod ejus

1) Die Stelle ist unklar. Soll wohl heißen: „sobald es (das Geld) durch den Eintritt einer andern Person ersetzt ist.“

transgressio nulla poterit tergiversatione celari, si qua etiam adeo distorta et incorrigibilis fuerit, quod neque magistram neque confessorem suum curet attendere, sed per eam pax communis turbetur et notabiliter regularis disciplina solvatur, item si qua ultra sex ebdomades preter expressam magistre sue licentiam extra suum conventum defuerit, omnes inquam iate ratione presentis statuti, quod in commune decernimus, locum suum amiserunt: et si post monitionem a magistra sua coram conventu publice sibi factam infra octo dies non discesserint, extunc sciant se dampnaliter rem occupare non suam, et sorores ipsas earum utensilia siue offensione foras posse mittere et debere, ni si forte propter evidentia signa poenitentiae de sanioris partis consilio secum fuerit misericordius procedendum. Eligimus <sup>1)</sup> preterea et decernimus, ut cum Plebano nostro unum habeamus confessorem communem de fratrum minorum ordine ad beati Francisci Patris nostri reverentiam et ad deordinationes plurimas evitandas. Et autem hec melius et efficacius observentur et virorum introitus preter necessarius, quod summo cupimus desiderio sollicitius caveatur, Abbatissam Assindensem, que pro tempore fuerit, Protrectricem et Correctricem nostri conventus eligimus, et nos tam presentes quam futuras, quantum ad ea, que dicta sunt, ei humili devotione subjicimus obsecrantes attentione qua possumus, quatinus in hys et in aliis congregationis nostre decorem et pulchritudinem, animarum salutem et Dei honorem et gloriam contingentibus nobis divine remunerationis intuitu consiliis et auxiliis efficaciter assistere non obmittat.

Nos itaque Abbatissa antedicta sorores ipsas secundum earum desiderium in nostram Protectionem, Gubernationem et correctionem suscipimus, proponentes insolentes compescere, omnes autem in morum honestate et regularis discipline observantia, prout poterimus, confovere, volentes ut ad velamen ex-

<sup>1)</sup> Abschrift im Ratsschreib: Injungimus.

cusationis tollendum ordinationes predictae omnibus ingredientibus primitus recitentur, Rogantes insuper et obsecrantes in Domino, Ut quaecunque nobis in regiminis succedet officio, hec eadem indefesse pietatis studio propter Deum continuet et observet. Ut autem hec rata permaneant et eorum, que acta sunt, a memoria veritas non recedat, sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Data anno ducentesimo nonagesimo nono ad laudem et gloriam Domini nostri Jesu Christi amen.

Abſchrift aus Rindlinger. CVII. S. 75 ff.

## 2.

Katharina von der Mark, Abtiffin von Effen, beſtätigt und erweitert die Statuten des Convents im Alten-Hagen. 1342.

Universis et singulis presentem literam visuris et auditoris Nos Katerina dei gratia Abbatissa secularis Ecclesie Assindensis notum esse cupimus et protestamur publice, quod literas Beatricis dei gratia quondam Assindensis Ecclesie Abbatisse bone memorie vidimus et perspeximus non abollitas, non cancellatas, non in aliqua sui parte viciatas, quarum tenorem ad plenum in hac nostra pagina ponimus et transscribi fecimus in hec verba.

Folgt wörtlich die vorstehende Urfunde. Dann fährt die Fürstin fort:

Et Nos Katerina dei gratia Abbatissa ad instantiam predictarum personarum in domo, que nunc dicitur Hagen major, ut omnia in majori pace, tranquillitate et quiete persistent, sicut petiverunt a nobis firmiter communiti et perpetualiter roborari, sic Nos omnes ordinationes, articulos ac ammonitiones prenotatas, prout statuta sunt, petitione hactenus intercepta a nobis vel a quocunque impediante approbamus et confirmamus. Et ut omnis materia contentionis et hesitationis in futuro tempore penitus tollatur de licentia petenda et a quadam Magistra de

personis quocunque nomine (appe)llentur<sup>1)</sup> seu nominentur ad tollendum velamen cujuscunque excusationis predictae persone compromiserunt, et nos compromissione earum secundum desiderium earum suscipimus, quod si magistra non sit nec fuerit, omnia que per magistram fieri consueverunt, nunc efficaciam habeant per majorem partem personarum predictarum et saniores et fiant, quod nos approbamus et tenore presentium stabilitate perpetua confirmamus. Ad istorum igitur omnium predictorum majorem firmitatem presentem literam nostro sigillo duximus sigillandum. Datum anno Domini M. CCC. xliij.

Abſchrift aus Kindlinger. CVII. S. 77 ff.

### 3.

Der Convent im Alten-Hagen erkaufft ſich von der Stadt Eſſen für alle Zeiten Befreiung von ſtädtiſchen Laſten und Dienſten.  
Den 12. April 1362.

Wy Aleit van Brysich, Lyese van Westerfelde, Elsebe van Rinbecke, Elsebe Gürdess tochter, Hille opn Graven, Mette er Süster, Stina von Grünichsvelt, Stina von Glatbecke, Drudeke ihr Süster, Grete von Borbecke, Drudeke im Kümpe, Catharina von Harsappe undt Stine Gerne Grottes tochter, beginen tho der tyt in dem huiss geheyten dey alde hagen, gelegen binnen der Statt to Essende, doin kundig allen luiden vnd bekennen in diesem broise, wante wy lange getwiet hadden<sup>2)</sup> mit dem rade vndt mit den Bürgern van Essende als um der dienste, de wy en to der Statt behuff doin solden, dat wy vnd Sey van der Twydracht overmits<sup>3)</sup> hülپ vnd rade herrn Wiaandes dess Kirchherrn van relinckhausen vnd Courades van Dalhausen

1) Bei Kindlinger steht llentur. Die Stelle ist verderbt; wahrscheinlich appellentur.

2) In Streit gelegen hatten.

3) vermittelst.

des Schulten in dem Veyhoffe tho Essende to der tydt siudt gaotz vnd allemahle versat vndt verscheiden, in also der wyse vndt vorwarden, dat wy ihn <sup>1)</sup> hevet gegeven sechs Marck dortmundscher Penninge, dar Sy eine halffe Marck geldes mede erflichen gekofft hadden uth Flassmarcht husse, den dieust mede to doin, den wy dem rade vndt gemeinen burgeru van Essende vorg. to der Statt behoiff doin solden, also dat wy vnd vuse Nachkomlinge dey beginen in der vorg. huysse in dem alden Hagen vndt dat selue vuse huiss, da wy nu inne wonet, vndt dey houestat met dem garden, dey da bey gelegen sindt, vndt vuse anderthalbe Morgen landes, gelegen ahn dem Teyberge, met all der lystucht, dey wy hebbet, sollen van dess rades vndt van der gemeine Bürger wegen van Essende fry wesen, alss van wacken, scheiten, graven vndt van alien Stats diensten, dey wy vndt vuse Nakomelinge en doin solden ewiglicken vndt tumbermehr behalten <sup>2)</sup> wy Styne indt Drüdeken, die süstern van Glatbecke, vndt Elsebe Jürdens <sup>3)</sup> tochter vorg., wy hebbet ein huss liggen binnen Essende vnd hebbet oick jährliches gulde vth huser gelegen binnen Essende, darvan sollen wy vorth Statt recht doin, alss wy dauorn daruan plagten to doin. Vorters <sup>4)</sup> weret also, dat wy vorgem. beginuen off vuse Nachkomlinge beginen na der tydt in dem vorgemelten husse off enige vnter vuss einig erflich gut koefte off listucht gegeuen würde, off einig begine dar gut inbrächte, dat voren Statrecht hedde gedan, van dem gude sollen wy vort Statrecht doin, alss daruan gewönllich ist vnd alss andere bürgere dauan plegt to doin, dey des gelickes heffet. To einem tüge vndt orkunde all diesser vorgemelter Stücke vnd vorwarde so hebben wy gebeden Ersame Männer herren Herman van Rodhau den Decken to Essende vndt Couradt den vorgemelten Schulten,

1) ihnen.

2) jedenfalls Schreibfehler statt behaltliche.

3) Sic! Vorher Gürdens,

4) fernere.

dat Sy er Segele ahn diesen brieff gehalten hebbet, Vndt wy herr Herman, Conrad vorgemelte bekennen, dat wy vmb bede dieser vorgeschreuen Jungfrawen der Beginen vorg. hebbet vnser Segell to enem Tüge all dieser vorgemelter stücken vndt vorwarden ahn diesem brieff gehalten. Hieren waren vor vndt aen Rütger Kindt, Johan Schemper, Hinze Pegen, Herman Bone, Arndt Pege, Werner van Watstede, Lampert opn Rade, Conrad Dove, Hinze Cösten, Hyurich Wyare, Ludeke von Gelsenkerken und Albert Rathmanen to Essen ter tydt. Gegeuen in den Jahre onser Herr Godes dusent dreyhundert twe vndt sestig des negesten dienstags na Palmen.

Abshrift auß Kindl. CVII. S. 83.

4.

Sophie von Gleichen, Abtiffin in Essen, giebt dem Convent im Alten-Hagen neue Statuten. Den 9. Sept. 1481.

In den Namen gods amen. Wy Sophie van Gelychen van godes gnaden Abdisse des vryen werltlichen Gestichtes to Essende etc. doin kundich want wy die ere godes alle thyt schuldich synt to vorderen, alss wy alltyt ouch gerne na unser macht vollenenden und vorderen willen, So hebben wy na raede etzlicher unser gelierder fründen omb dregeliche und merckliche puncten und saicken unss dair to behoerlichen to bewegede unsen lieven fründen und undersaten bagynen in den Ailden Hagen gegeben, gestalt, bevolen und geboden etzliche puncten, gesette und manyere na to leven mit oer gantzer wetenheit, willen und consent to deser thyt alle tegenwordich in formen und by phenen<sup>1)</sup> hier na volgende und beschreven. Toe den irsten sall eyne yliche persone des vurs. huses persoenliche in demselven huse beslotten wesen und die sloettell den oversten geleverd des Sommers angainde paeschen biss

<sup>1)</sup> Straff.

Sente Michaelis misse als die Clocke negen uren und des Wynters angainde Michaelis biss Paeschen als die Clocke acht uren sleytt. Tom anderen mail, wey van oen des morgens vroe to metten ader vroemissen wyll gaen, die sall gaen to mynsten selfander und als die vrogodesdienste uyt is, also weder heym komen und des glychen ouch to anderen godesdienste. Tom derden mail en sall gheyn der personen gaen und dair by wesen, dair jonghe kyndere geboren sollen werden. Tom vierden male, so welcke personen ychtzwait<sup>1)</sup> na oeren fründen off magen<sup>2)</sup> gebürde to gayn to lieve oder leide bynnen der Stat Essende, die sall gebürlick, gutlick und outmodelicke<sup>3)</sup> orloff bidden und heischen van den gekoren oversten des huses und oft saicke weir id so gevele, dat die persone van leidz und noit wegen<sup>4)</sup> assdan dair blyven moeste na gelegenen gebürlicken saicken, so sall dieselve persone selves komen off eynen geloeflichen und eirbaren boden schicken an dey vurs. gekoren overste sonderlinx orloff to heischen<sup>5)</sup>, denn assdan die selve overste dair van verhoeren und bemercken sall, na gelegenheit sich dair na gevoichlick to hebben und redesten, wilt ever ouch welche persone dyssglych oder anders buten die Stadt gain und wesen, sall ouch dyssglych orloff heischen van der oversten und mit alsulcher erbair geselschap des der oversten vurs. ouch na gelegenheit stanthaftig bedünckt, der eirbar geselschap doin bevelen van denselven oversten und ouch dar mede also weder to huiss komen. — Tom vyfften. male, oft jenich torn, nyt<sup>6)</sup>, hat schelden<sup>7)</sup> ind der gelych mit worden off werken tuschen jenigen personen dysses huses vurs. sich ersprünge und erhoeve, so woe dat ouch to queme,

1) etwa.

2) Verwandten.

3) demütig.

4) Also in Krankheits- und Todesfällen.

5) fordern, nachsuchen.

6) Weib.

7) Wohl Fehler in der Abschrift statt: hart schelden.

dat sall die ghene, dem sulches angelant worde, der oversten to kennen geven, die dan die personen dair van slechten<sup>1)</sup> und scheden sall und so wat gebrecks die eyne tom anderen hefft, dat salmen der oversten eirst to keanen geven, und in geyure manyeren yrsten anderen luden, so wey die ouch syn, dieselve overste sall alssdan sulchs gutlicke afstellen, und so wie des nicht volgich noch hoersam wyll syn, so mach die overste sulches unss oft unsern Nakomelingen Abdissen to kennen geven, und so wair des dan die oversten nareden myt to fallen (sic!), des sall die andere partlie myss gelden. — Tom seesten und lesten maile, so welche persone dysse puncten vurs. sem- und ytlicke besonder nicht halden wyll und dair tho van den oversten slechtz geheischen wirt, dem sall men synen Spynrocken und cleyder langen off setten vur die doere eres hoves unnd laten die gain und trecken in berovinge oer stede und alles anders rechten und to seggen, sy in dat huiss hedde gebracht und hebben mochte sonder eynich vorder hopen, behulp<sup>2)</sup> und troest ichtes<sup>3)</sup> weder ader vorder dair uyt to krygen off to hebben und sonder alle wederrede oers selves uder einedz van oere wegheu sonder alle Argeliste, Beheltnysse disser puncten inhalt deses principaill Brieffs in oeren machten und inhalt dysses transix briefes ouch unss und unser nakomelingen vurs. na heysschunghen<sup>4)</sup> der thyt der lude unnd gelegenheyden der saicken na raede unser wyser gelierden fründen tho allen thyden to langou, to korten, to mynren und to meren, also dat die ere godz dair alle thyt inne gefordert werde.

Gegeven onder unserem Siegele in den jaire unses heren Dusent vierhondert eynyndtachtig snesten Sondags na unser liever frauwen dage nativitatis.

Kopie der Abschrift bei Sindr. CVII. S. 79 ff.

- 1) schlechten.
  - 2) Beihilfe.
  - 3) etwas.
  - 4) Forderungen.
-

## Urkunden zum Neuen-Hagen.

### 1.

Nella, Tochter des verstorbenen Oylhard Pywe, Beguine im Neuen-Hagen, überweist vor dem Räte zu Effen ihrem Convent ein ihr durch Erbschaft zugefallenes Stück Landes, den sogenannten Deyling, gelegen bei Dellen-Steinkule neben dem Stück Landes, das sie dem Alten-Hagen geschenkt hat. Den 18. September 1371.

Universis auditoris presentes literas ut visuris Consules opidi Assindensis salutem cum noticia veritatis. Notum facimus et tenore presentium publice protestamur, quod constituta propter hoc in nostra presentia Nella nata quondam Oylhardi dicti pywe bagina in domo baginarum conuentus dicti in dem nyen Hagheue sita in opido nostro confessa est et recognovit se ob salutem animarum parentum suorum et ipsius pure simpliciter jure hereditario dedisse remisisse et donasse necnon dedit donavit remisit supportavit et plane resignavit donacione pura et perfecta inter vivos matura deliberacione prehabita ac spontanea voluntate baginis prefate domus et ad ipsam dictam nyenhagen sustentatione eandem baginarum in eadem domo pro tempore existentium unam suam peciam terre arabilis dictam Deylinge sitam in campis Essende prope foveam lapideam dictam der Dellen Steinkule ad ista parte illius pecie quam prefata Nelle dedit et assignavit baginis in dem aydenhagene cum omnibus juribus et pertinenciis suis prout sibi ex succes-

sione paterna hereditate devoluta sint. Pro eo bagine in eadem domo baginarum in dem nyenhagen pro tempore existentis sui et parentum suorum suis rationibus et bonis operibus suis iugiter memoriam peragent et facient prout fieri est consuetum. In quorum omnium premissorum evidens testimonium ac noticiam ampliozem sigillum opidi nostri ad petitionem partis hinc inde utriusque presentibus litteris est appensum. Acta sunt hec presentibus nobis Rutghero dicto kind. Johanne dicto Sceper. Hinsone de Bardenstede. Wenero de Wattenscede. Lamberto dicto oppen Bode. Johanne dicto in der Hurne. Hermanno dicto oppen Weghe. Hugone de Westenuelde. Ludekino de Gelstenkerken (sic!). Johanne de ayldinchouen. Johanne dicto in dem Haghene et Theoderico dicto Somerbeke Consulibus pro tempore opidi Assindensis. Datum anno dñni. m<sup>mo</sup>ccc<sup>o</sup> septuagesimo primo crastino beati lamberti Episc. et martiris.

Abschrift entnommen aus der Urkunde im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

## 2.

Die Schwestern im Convent zum Neuen Hagen, aufgefördert ihren Besitz spezifiziert anzugeben, erklären vor dem kaiserl. Notar Joh. Mart. Schmitz, daß dies in einer Stadt mit konfessionell gemischter Bevölkerung und mit einem lutherischen Magistrat bedenklich sei, und es genügen würde, wenn sie erklärten, daß ihre Renten und Einkünfte ausreichten, um 10 Personen anständig zu unterhalten. Den 7. November 1757.

Nos in fine subscriptae Mater et coeterae conventuales sorores Neohagenses Essendiae hisce testamur et notum facimus. quatenus nobis Deo sint laudes et gratiae, in nostro Conventu de tot temporalibus facultatibus provisum sit, ut nostrum numero

Decem juxta continuatam usque dum irreprehensibilem religiosae vitae normam de Annis exinde provenientius pensionibus et redditibus honeste sustentari valeant.

Optavissimus quidem et desuper a serenissima Principe ac Domina Abbatisa Essendiensi ut nostra clementissima Protectrice fide dignum certificatum producere possemus, prout nos pro clementissimo illius asylo et summe potentibus promotorialibus ad sacram sedem Pontificiam, ut ordini Beati Patris Francisci Tertiariarum adscriberemur humillime supplicaverimus.

Cum autem gratiam adeptae non fuerimus hoc in passu clementissimam resolutionem impetrandi nobis etiam de lutero (attento quod in civitate mixtae Religionis habitemus, et ubi Magistratus acatholicus luteranae sectae addictus ad Regimen sedet) multis relevantibus de causis porsus inconcunabile et suadendum non sit, acquisita conventus nostri bona in specie denominare, aut manifestare. Hinc speramus humillime pro consequendo nostro fine sufficienter reputandum esse, si per Deum et sacra ejus Evangelia testemur tot annuos redditus, ut supra dictum, possideamus, ut nostrum numero decem pro norma vitae usque dum ductae exceptis specialibus facultatibus exinde ut honeste Religiose vivere possint, prout itaque hisce testamur, quam vere Deus nos juvet, et sacrum ejus verbum testimonio nostrarum, ed ad haec specialiter requisiti Dni Notarii Schmitz propriarum manuum subscriptionem signatum

Essendiae 7<sup>ma</sup> 9<sup>bris</sup> 1757.

Anna Margaretha Kahmans erwürbige Mutter im neuen Hagen.

Sororis annae catharinae Feldhauss scribere nescientis propria manu sign.

Sororis Mariae gertrudis Messmans scribere nescientis propria manu sign.

Sororis Catharinae Stodrop scribere nescientis propria manu sign.

Maria Christina Lindmans Schwester im neuen Hagen.  
Catharina Elisabeth Peters Schwester im neuen Hagen.  
Maria Gerdruth Hoffscheidt Schwester im neuen Hagen.  
Anna Catharina Kramswinckell Schwester im neuen Hagen.  
Anna Catharina Sonnenschein.  
Anna Elisabeth Goertz.

Sorores conventuales neohagenses Essendiae praesens testimonium me Notario praesente propriis manibus subscripsisse attestor manu signoque propriis.

Ego Joh. Mart. Schmitz  
Nat. apost. Caes. m. propria.

### 3.

Instruktion für den zum Kommissar des Neuen-Hagen ernannten Kanonikus Official Schmitz. Den 26. März 1769.

Demnach Ihre Hochfürstl. Durchl. vermög Rescripti Clementissimi vom 12. Jan. ouperi (sic!) über das Convent im Neuen-Hagen zu Essen auf unterthänigstes anstehen solcher Conventualinnen anstatt des nunmehrigen Pastoris Schöll ad S. Johannem, so des ihm anvertrauten Commissariat-Ampts auf unterthänigstes depreciren gnädigst entlassen worden, einen anderen Commissarium anzuordnen, hierzu aber Höchstiders officialen Canonicum Schmitz anzuversehen, und zu benennen, demselben auch die abnehmung deren von erwenthen Conventualinnen angegebenen zwey Instanzen mit sicherer Vorschrift zu committiren, dort deren weiteren Commissariat-Verrichtungen schriftliche Anordnung zu reserviren gnädigst geruht haben; Höchstgnädigster Ihrer Hochfürstl. Durchl. auch solchem nächst von Höchstiders Officialen die gehorsamste berichtliche Anzeige geschehen, wie die sogenante Mutter und sämtliche Conventualinnen im Neuen-Hagen

zur unterthänigsten befolgung vor Hochged. Rescripti ihn Officialen als Commissarium mit gekührender Submission allbereits anerkannt undt angenommen hätten, hierauf auch die annahm- undt Einkleidung beyder instantinnen der Hochfürstlich-Grädigster intention gemäß würcklich vollbracht wäre;

Als haben Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. die einem zeitlichen Commissario in dieser qualitaet obliegende, undt zum besten des Convents abzielende functiones zu eröffnen, undt darüber eine beständige Verordnung, wornach sich mehrbesagte Conventualinnen ins Künftig zu richten haben, abzufassen, mithin in nachfolgenden puncten zu begreifen Grädigst für guth befunden:

1. solle ohne des Commissarii einwilligung keine zur mit-schwester eingenommen, sondern die anhaltende person, wan selbige mit der Commissarii Vorwissen einige zeitlang probirt worden, soll andere gestalt, zur einkleidung nicht acceptirt werden, als wan zeitlicher Commissarius nach vorherig-genugsamer untersuchung über derselben lebens-wandel, ein solche Person der an-nehmung würdig erkant, undt hierzu seinen Consens ertheilte, solche instantin auch von denen durch den Commissarium hierüber abzufragenden Conventualinnen, wo nicht alle, jedoch die meiste stimmen zu ihrer annehmung erhalten haben wird.

2. Da Serenissimae Hochfürstl. Durchl. als des Convents rechtmässigen Obrigkeit die unbeschränkte macht bevorstehet, die einkleidung deren instantinnen in obernanten Convent zum Neuen Hagen durch jeden priester, wer es auch immer seye, verrichten zu lassen, ohne daß sich hierüber jemand füglich zu beschweren hat, so wird der Pastor St. Johannis zu Essen bey solcher einkleidung, als lang mehrhöchstgedachter Ihr Hochfürstl. Durchl. gefällig seyn wird, Grädigst belassen. undt wan auch

3. Eine würcklich angenommene schwester ausgewiesen werden wolte (sic!), so soll diese ausweisung eben sowohl, als auch die annehmung von keiner güldigkeit seyn, wan selbige mit einwilligung undt vorheriger untersuchung des Commissarii nicht geschehen würde.

4. Da auch die erfahrung mehrmahlen gegeben, wie sehr dergleichen Conventer durch ungleiche Rathes-geber oder übeln begriff der Vorsteherinnen in schließung einiger Contracten, an- und ablegung der Capitalien, undt wie es sonst nahmen haben mag, beschädiget worden, so sollen führshin alle Contracten vom Commissario und zeitlicher Mutter unterschrieben, sodan keine Capitalien ohne des Commissarii Vorwissen, und guthfinden angelegt, auch wan einige abgelegt würden, ihme darob zeitige nachricht, umb bey der abtey gegenwärtig zu seyn, ertheilet werden.

5. Zu beobachtung der in jeder Gemeinde hochnößigen ordnung, solle es zwar der Mutter frey stehen derjenigen schwester, so es etwan verdienen würde, eine mündliche Correction mit bescheidenheit zu geben, wan aber die schlechte auffführung (so der Allerhöchste abwenden wolle) eine andere straff erforderte, solle darunter (sic!) vom Commissario versüget werden.

6. Wan die zeitliche Mutter oder eine deren schwesteren ausgehen, und über nacht auffser dem Kloster bleiben wolte, solle hierzu der Commissarii erlaubnuß außtrücklich begehret, und demselben die geschäftten, so die zurückkunft selbigen tags verhindern, angemeldet, auch der ort, wo das nacht-lager seyn mögte, angedeutet werden, undt endlich

7. Gleichwie Serenissimae Hochfürstl. Durchl. nicht zweifelen, daß die zeitliche Vorsteherin des Convents im neuen Hagen in der löblichen gewohnheit seyn werde über den empfang deren jährlichen Convents-einkünfften (als worzu sie allerdings schuldig) alle Jahrs eine ordentliche Rechnung abzulegen, also solle der Commissarius zur ablegung solcher Rechnung Jährlich einen sicheren tag bestimmen, und alsdan von der Mutter in dessen, undt zweyer, oder allenfalls vier älteren schwestern gegenwarth der empfang, und aufgabe des gangen jahrs der gebühr ver- rechnet werden. Damit aber alldieses denen Conventualinnen im Neuen Hagen ad notitiam gebracht werde, so befehlen offthöchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. Höchstbero Officiali Canonico Schmitz hiemit Gnädigst, daß vorstehende Hochfürstl.

willens-meinung gedachten Conventualinnen coram protocollo  
bekannt machen, nicht weniger darab eine glaubhafte abschriſt  
mit der ernsthafter erinnerung zustellen solle, gestalten nach  
anweisung dieser Gnädigster Verordnung sich gehorsamst zu be-  
tragen, und den allingen einhalt bey vermeidung Hochfürstl.  
ungnade ohnfehlbar zu erfüllen.

Thoru den 26. Merz. 1759.

Franzisca Christina.

Original im Staatsarch. zu Düsseldorf a. a. O. Nr. 8a.  
S. 46—47 incl.

## Urkunde zum Convent im Dunkhaus.

Beatrix von Holte, Abtissin zu Effen, überweist einer Beguinen-  
Vergatterung die zur Abtei gehörende Hofstätte Dunkhaus.  
Den 7. August 1314.

Beatrix van der Gnaden Gots eyne Ebdisse der Kerken  
van Essende unsen lieven in Gode dochteren der vergaderinge  
in dem Dunchuse, den dye ent<sup>1)</sup> gegen werdich syn ind die  
namails tokomen syn, ewich Heill und Myne in Gode. Die  
Hovestat geheiten in dem Dunchuiss nu lange ledich gewest,  
horende to unser ind unser Nakomelinge belenyng van wegen  
onses amtes, die sy wy uch belenen in disseme Brieve vmb  
die Myne van Gode in synre erwerdigen moder Marien, vry  
sonder enige Beschattinge off enigs Stads dyenstes, in disser  
manieren, dat gy dair dyenen dem levendigen Gode. Wy  
willen, dat gy gene persone nemen in uwe vergaderinge sonder  
unser volbort ind orloff, ind sall heven<sup>2)</sup> die vergaderinge  
der Twelphthynger der Ebdissen. Vort an so willen wy, dat  
gy sullen bichten den mynre Broderen. wan sy gie bequemlich  
hebben moegen. Wanne des nyet syn en mach, so sul gy  
bichten uweu eigenen priesteren und anders nymaude mo gy  
bichten. Wy willen ouch, off wy versatunge der noit were  
alse psalter off gebeth, die uch wannee wal vertalt, syn ge-  
boden to halden vor unse selicheit ind unses convents, dat

1) Darin-

2) So Rindl. CIV. S. 249; CVII. S. 89 dagegen: soll heiten.

gy dat truweliken halden ind vollenbrengen. Vort to eynde  
(Gedechnisse deser belehenyngen ind deses Briefs nu gegeven,  
besigelt mit unsem sigell, Ich Beatrix Ebdisse, to deser thyt  
levende, bidden uch alsamen <sup>1)</sup> ind eyn juwelich <sup>2)</sup> van uch  
umb heilt myns liffs ind selen, dat gy, die lesen kunnen, lesen  
eynen psalter, die nicht lesen en kunnen spreken hondert  
Pater noster in so vele Ave Marien ind disse vorgesachte  
gebeth, wan gy vernemet, dat ich sy gegaen den gemeynen  
wech aller Mensche, bidde ich uch, dat gy alsdan lesen  
inneliche <sup>3)</sup> om heill mynre selen. Gegeven in den jare unses  
heren Dusent driehondert ind vierthien des Godes dages vor  
sent Laurentius dage in Bordbegh.

---

1) alle zusammen.

2) eine jede einzeln.

3) Es wurd statt inneliche zu lesen sein juweliche.

# Urkunden zum Zwölfling.

## 1.

Register über die Renten und Gefälle des Convents Zwölfling.  
Circa 1450—1517.

Her Euert Waltematen selige heft gegenen eyne goltgulden jairlinger erfrenten in den twelfflingen vith Hinrich Nyemans huys gnant scholle innehalt eyne raitz brieff van Essende.

Item sallen hern Euert begaen alle Jair op onser lieuer frauwen auent Nativitatis op synen sterffdach an deme hoegen altair im Munster vnd dair eyne manyge brengen<sup>1)</sup> vann thienn pennynge und eyn quarte wyns van denn besten ind eyn tillich suster sall offeren eyn haller.

Item men sall krygeun vyff priesteren van Canonichen of men die krygeun kann, die sallen lesen mysse vnder hoemyssen dair van sullen sie hebn mallich sess pennynge van dem golt gulden, vnd der hommyssen her sall hebn memorie in canone pro anima defuncti.<sup>2)</sup>

Item die hoemyssher sall ghaenn tho graue wyroekenn ind wyenn dair sall die custer van hebn twe peonynghe ind men sall stellenn eyn pynekenn<sup>3)</sup> wyns vane deme goltgulden vurs. Dyt sall all theyt die moider im twelfflinge bestellen vnd wannen all dinck vith gericht ys wu<sup>4)</sup> vurs. dair sall die

1) einbringen.

2) Es soll ein Seelenamt abgehalten werden. Der Hochmessen-Herr d. h. der Priester, der das Hochamt hält, soll die Gefälle haben für das Halten der Memorie nach dem Wortlaute in canone (pro anima defuncti).

3) = pinteken, Diminutiv von pinte, Maß für Flüssigkeiten.

4) wie.

moider van hebu vier pennynghc vnd wat dair ouer blyft sullen die Bagynen vuder sich deylenn ind wannen sie alsdan vither kyrckenn kommen ind die memorie gehalten ist sullen die Bagynen alsdan lesen Miserere ind De profundis myt der collecten.

Item Katharina Markentans suster gewest inn dissen Conuent heft gegeben den halffen goltgulden den sey belacht heft myt vnsem Conuent yo ein breiff an Clemesters huiss den halff ist vnsem Convent, den anderen halffen Catharina vorg. welcher halff goldgulden sie gegeben heft vnserem Convent tzo ewigen dagen dat men alle Jair des fridages vor vnser lieuer frauen dracht drey missen sall laten lesen vnd dey süsteren sollen lesen ein miserere vnd vnd de profundis mit der collecten.<sup>1)</sup>

Item Ermegard in deme twelflinge heft ons besatte j riness gulden vte tylman kolkens huis in der ketwicher straten, dar van salmen geuen in den hilgen geist op sente Elyzabeth dach vj alb. Item to der groter spynden iij alb. inde in sente johans kerke vij  $\mathcal{S}$ .

Item eyne half marcke vte Johans huis opme thye to paschen de doichscherer van geert van hecks wegen ende an dye grote spynde vj alb. ende vij  $\mathcal{S}$  in sente johans kerke ende dat ander solen dye twelflinge hebu.

Item van drude schroders to sente gerde vj  $\mathcal{S}$  ynde to S. johan vj  $\mathcal{S}$  to der groter spinden xij  $\mathcal{S}$ .

Item v  $\phi$  van drude macht vte dem hilgen geiste. To S. johan xij  $\mathcal{S}$ .

Item op dat hochtyt medewynter solle wy boren vj alb. van stenhuyss wegen vi der schottelen in sunte johanne ind dat sal men den kerkmeistren eisschen.

Item vte kropels huis in der vuer straten vj  $\phi$  (half to paschen ende half sent mychelis<sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Vorstehendes wahrscheinlich Handschrift aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Jetzt beginnt eine viel ältere Handschrift.

<sup>2)</sup> Späterer Zusatz.

Item vte dabben huis j marck, (nu in den spyker<sup>1)</sup>).

Item vte supes huys an grynberger straten iij  $\phi$  (to sente michaelis<sup>1)</sup>).

Item vte werners huys peltezer vor der porten iij  $\phi$  (vte itliken huis ij  $\phi$  to paschen to manen<sup>1)</sup>).

Item van der j marck vte dabben huis salmen maken laten j kerse van j ponde ende de sai bernen by den graue wan men dat cruce op guden vrydach begreft hent in paesnacht dat ment ophenet. vnde xij  $\mathcal{J}$  den twelflingen wan onse here got in den graue is.

Item de vurss. memorie jonfer helken van der marck de hort hyr to.

Item vj  $\phi$  vte mette buys huse gelegen in der veuer straten, geheten Euerdes huys opter schole<sup>2)</sup> in den breue des solen liebu de xij linge iij  $\phi$  inde iij  $\phi$  an dat werck onse leue vrouwe.

Item vte deme garden vor der Gryndebeker porten jx alb. van kunne vresenbroits (nu de heckermans op sente michaelis<sup>3)</sup>).

It. Vte twee morgen landes vor de veuer porten j rinsch. gulden op sent michaels to betalen.<sup>4)</sup>

Das Folgende, von einer andern, etwas späteren Hand geschrieben.

It. Eynen haluen gulden vte den garden den dey burgemeyster hinrich segebode nu heuet. dat manet men to paschen.

It. vte den hilgengeist xv alb. dey manet men op sente michale.

It. eyn halue marck vit johans huis van stele op S. michaele.

It. herdes huis eynen haluen gulden op S. michaele.

It. eyn marck geldes des ons her dodynhuis gaff. de manet men op sent michaele, vte nordynges huis.

1) Späterer Zusatz.

2) Zusatz von späterer Hand: nu merken smalenborch huis.

3) Zusatz von späterer Hand.

4) Zusatz von späterer Hand: den gift hinrich van stele nu genant ute dem kaye gelegen by den sessenbergh.

It. viij alb. vte deme ketwich op des hilgen sacramentes  
auent van Ermegort northuis garde.

It. iij gulden geldes van dobben van tele rodenberges wegen  
to manen op sente mertyn.

It. Eynen gulden geldes vte saffenberges huys van selighe  
mette to loen op sente michaele.

It. iij malder hardes korns vte deme lande an den absloerken  
inde ij honre op sente mertyn.

It. iij scheppel hardes korns van der verwerschen to betalen  
op sente martyn.

It. wy sult gegen ij 3 myn dan iiij schillynge ter spynden  
wan men dye verre hilgen dreget.

It. vte deme lande van pelsters luden dat huirich dorleman  
au heuet cyn halue marck op sente mychaele.

It. vte jonfer blydekens huys vj alb. op S. michaele.

It. Dat hyr vor gess. steyd to deren tyden to der groter  
spynde dat is hyr to samme gerekent dat men dat to eyner  
tyt vyt genet.

Folgt wieder die erste Handschrift.

It. Hille pilstickers begyne geweyst is dis Convent hefft  
gegeuen eynen gulden geldes vth sorgers huysc au grymbalder  
straten myt sulchen vudrescheide dat dey moder des conventz  
alle jair sal laten macken eyn kerse <sup>1)</sup> van seuen schilling.  
vnd den sal brinnen vor sent annen bilde dey in deme pyler  
steyt vnd dair sal dey moder des conuents van hebn drey  
wytpenaynge Essens dat vth to manen vnd dey laten to maken <sup>2)</sup>  
na inhalt ons testamentz. anno sexto obiit.

It. Gert Nunniges begyne gewyst is des Conventz hefft  
gegulden <sup>3)</sup> eyn molder korns van wolter van deme loe vnd  
sye ernen welcken molder sey belacht hedde myt onsen  
conuente in eyne breyff dey inhaldende is van molder harden.

<sup>1)</sup> Kerze.

<sup>2)</sup> Das Geld einzumahnen und die Kerze machen zu lassen.

<sup>3)</sup> gelden, bezahlen.

korns — drey is onse conuente vnd eyn get<sup>1)</sup> vorss. welcken molder sey gegeuen hefft twe scheppel deme conuente got vor sey to biden vnd den twe ander scheppel sal dat conuente verkopen vnd sollen dair vor laten lesen missen altyt op dey veyr hochtyden soe veer as sych verlopen mogen an gelde<sup>2)</sup> vnd geuen ider priester v 3 Ess. (obiit anno xvij<sup>o</sup> = 1517).

Item stuetkens hoef in den kyrtspel van borbeck eyn alynge houe duet des jaers xij pennynghe ende syn andeil to decken wan des noit is en dat to holtgelde.

Item tylmans houe tem houel eyn alynge houe des jars xij pennynghe ende syn andeil to decken wan des noit is.

It. Dyerics hoef opme dyke oit eyn alynge houe des jars xij pennynghe ende sy andeil to decken wan des noit is.

It. Schetters hoec oic en alynge houe des jars xij pennynghe ende syn andel to decken as des noit is.

It. Johan tem houel eyn halue houe vj pennynghe al jaer to holt gelde ende syn andeil to decken.

It. dye lynde hoef eyn halue houe vj pennynghe al iaer to holt gelde ende syn andeil to decken.

Item Strunckedes hoef oic eyn halue houe vj pennynghe al jair to holt gelde ende syn andeil to decken.

Hier volgt wieker die erste Handschrift aus dem 15. Jahrh.

Item dye vchoff geuet des Jars opter heren dach ij  $\phi$  ynde den twelflingen iij  $\phi$  vnde 3 ij vnde en mendeldage<sup>3)</sup> ix  $\phi$  iij hellinge ij malder roggen ij malder gersten vnde vj malder hauerer vnde j voder holtes sal hey doen voren ynde de scholte van nyenhusen salt wysen. Unde to myd wynter xij sceppel goder gersten maltes vnde ij sceppel erweten.

Item dey schulte van eykenscheide geuet ij malder roggen ij malder gersten vnde v malder hauerer ij sceppel erweten

1) Drei Malter erhält der Convent, ein³ der genannte Gert.

2) So weit als sie sich belaufen mögen in Gelde.

3) So hieß der Gründonnerstag, weil an diesem Tage das Mañdelbrot ausgeißt wurde.

vnde v scephel maltes vnde we den hoff wart dey gyft in der vasten xv vaet gudes gersten maltes. vndes des schulden malt sal oic so guet syn vnde j voder holtes.

Item dey hof van ryngentorpe sal geuen xiiij scephel gudes gersten maltes to pynxten vnde en mendeldage iij hellinge vnde ix  $\phi$ .

Item de hoff van huckerde sal geuen xiiij scephel gudes gersten maltes vj scephel roggen ij scephel erwete vnde iij hellinge vnde iij  $\phi$  en mendeldage broit gelt. <sup>1)</sup>

Item dye hof van vckintorpe geuet iij malder roggen iij malder gersten vnde iij malder hauerer j scephel erwete vnde xv vaet gemengedes maltes twe deyl gersten dat derde deil hauer vnde xxiiij pennynge broit gelt.

Item dye hoff van broichusen geuet vij scephel maltes gudes gersten maltes vnde vj scephel roggen ij scephel erwete vnde xxiiij  $\phi$  broit gelt.

Item dey hof van nyenhusen sal geuen xj scephel gerste vj scephel roggen vn dex scephel hauerer vnde xxiiij  $\phi$  broit gelt.

Item dey hof van bortbeke sal geuen xj scephel gersten vj scephel roggen x scephel hauerer vnde en mendeldage iij  $\phi$  vnde vj  $\phi$  dat graf to waren iij voder holtes.

Item Dye hof to huttorpe gyft des jars j malder gerste to garten. <sup>2)</sup>

Folgt eine andere dritte Handschrift, entschieden älter als die zweite, ich vermute aus dem 15. Jahrh.

Item wth deme houe to ryngentorpe eyn scephel vnd drey malder gersten des seylt <sup>3)</sup> dey susteren yn den twelflyngen malck <sup>4)</sup> eyn scephel hebben vnd eyn scephel sal men ameten <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Eine in Geld umgesetzte Abgabe für Brot, statt dies in natura zu liefern.

<sup>2)</sup> Größe.

<sup>3)</sup> sollen.

<sup>4)</sup> malk, jede.

<sup>5)</sup> Ämter. Es sind, wie es scheint, die Elemosinen- und Armenämter des Stifts und der Stadt, vielleicht auch die Waisenämter.

deylen vnd drey hellynge vnd ix schyllinge des ys ene halue marck mandaten gelt<sup>1)</sup> vnd drey hellynge vnd drey schyllinge Broyt gelt.

Item wth demme houe to broychusen vij scheppel maltes des scylt dey twelfflyngen vj scheppel hebn vnd den ameten sal men eyn scheppel deylen vnd ock xxij pennynck.

Item wth den houe to hokerde eyn scheppel vnd drey malder maltes des sal eyn ywelyck<sup>2)</sup> suster cyn scheppel hebn vnd dey drutteyndelick eyn scheppel vnd ock drey schyllinge to broet gelde vnd drey hellynge.

Item wth deme houe to sunnehoren twe molder gersten vnd twe molder hauerer vnd eyn halff scheppel gersten vnde eyn halff scheppel hauerer dat ys to hope cyn scheppel vnd iij malder.

Item wth dem houe to heruerdynck x scheppel gersten vnd iij malder hauerer vnd x scheppel roggen dat sal men myt den vate deylen vnd dar sal dey druttendelyck ock syn deel van hebn vnd al dat men wth dem houe heuet, dat sal men myt den vate deylen vnd ock eyn scheppel erueten.

Item van doben eyn malder roggen eyn molder<sup>3)</sup> gersten eyn molder hauerer vnd dat deylt men ock myd den vate vnd dar sal ock dey drutteyndelyck van hebn.

Item Bernd van dungelen xv vat maltes vnd xxij pennynck.

Item wth den houe to eyckensche iij malder roggen vnd iij malder gersten vnd dyt sal men al myt den vate deylen vnd vyff Scheppel vor malt dey sal men bouen an deylen.

Item van royessel ander halff scheppel gersten vnde ander halff scheppel roggen.

Item wth dem veyhoue twe malder gersten der sal ylyke süster eyn vat hebben. Dat dar ouer ys dat sal vnse yunffer<sup>4)</sup>

1) Gebühren für erlassene Mahnungen, Befehle, Aufforderungen resp. das jährliche Pauschquantum für dieselben.

2) ywelick, kowelich, iewelich, yllik, jeglich.

3) In derselben Zeile halb malder, halb molder.

4) Magd.

hebn vnd ij malder haueren vnd twe scheppel erueten vnd  
ij hellynge vnd ix schyllinge vnd des ys drey hellynge vnd  
drey schyllinge broet gelt dat ander is mandaten gelt.

Item dey haacer ond dey gerste pleget de schulte van  
wysshouen wth to geven.

Item wth dem hove to borbocke (sic!) eyn malder roggen  
dat deylt men myt den vate vnd twe scheppel broet roggen  
den deylt men myt den veirdel vnd xj scheppel gersten der  
deydt men ein malder myt den vate ond dey seuen nemer  
malck eyn scheppel erueten vnd eyn verynck vnd xj pennyng  
to broyt gelde vnd vj pennyng to graff gelde.

Item wth dem houc to nyuenhusen eyn malder roggen deydt  
man myt dem vate vnd twe scheppel broyt roggen deydt men  
myd den verdel vnde xj scheppel gersten der sal vnse yunffer  
twe hebn vnd eyn malder sal men deylen myt dem vate vnd  
so kryget dey ander viiff malck eyn schepel so synt dey xij  
dan vul vnd eyn schepel eruete vnd eyn verynck vnd xj  
penynck to broyt gelde.

Item van dem spyker eyn malder gersten vnd eyn malder  
roggen vnd eyn malder haueren vnd dyt ys tent korn vnd  
dat deydt men myt dem veyrdel bouen an.

Item wth dem houc to hutterpe eyn malder gersten to  
gortten<sup>1)</sup>. wan hey dey brenget so sal men eme ij morken<sup>2)</sup>  
weder geuen.

Item wat men myd dem vate deydt dar sal de druttelylick  
wat van hebben.

Hier bricht das Verzeichniß ab. Der Schluß fehlt.

---

<sup>1)</sup> Grütze.

<sup>2)</sup> Eine kleine Münze. In der Mitte des 17. Jahrh. kam sie außer  
Gebrauch.

2.

Die Mutter und sämtliche Convents-schwestern im Zwölffling setzen vor dem Notar J. G. Wölting durch notariellen Akt fest, daß nach dem Tode ihr und ihrer Nachfolgerinnen bewegliches und unbewegliches Gut dem Convent zufallen und nicht durch Testament oder Schenkungsakt zum Besten der Verwandten oder Freunde darüber verfügt werden solle. Den 20. Dezember 1772.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Nachdem wir endbesenente Mutter und sämtliche schwestern hiesigen Convents Zwölffling genant allschon vor einige Jahren bey lebzeiten unser jüngst verstorbenen Mutter und Vorsteherin Anna Elisabetha Rasche seelig nach dem üblichen beyspiel und vorgang anderer Couventer uns verbunden haben, und dahin einig worden, daß wir und unsere Nachfolgerinnen im Convent hinführo und zu ewigen zeiten das Recht und die freyheit nicht mehr haben wollen, unseren freunden und anverwandten durch eine testamentarische willens erklärungs oder schenkung von todts- wegen unsere Nachlassenschaft zu vermachen, sondern alles Hinterlassene dem Convent ohnstreitig ohne die mindeste abgabe zufallen, sein und verbleiben solle, Diese freywillig und wohlbedachtlich von uns beliebte Verordnung und einmüthige Verbindtlichkeit aber damahlens schriftlich zu verfassen, und die erforderliche Hohe Obrigkeitliche approbation und bestättigung darüber nach- zusuchen von uns verabsäumet worden, welches dan die ohn- vermuthete dem Convent nachtheilige folge nach sich gezogen, daß wir bey ermangelung solcher schriftlichen abfassung und obrigkeit- licher bestättigung nach ableben unserer neulichst verstorbenen Mutter Elisabeth Rasche mit derselben freunden und anverwandten wegen ihrer Nachlassenschaft in einigen streith und uneinigheit gerathen und zu Vermeidung großer besorglichen Verdrieslichkeiten und Kosten auff- wands zum Nachtheil des Convents beylegen und vergleichen müssen, so thuen wir Mutter und sämtliche Convents- schwestern, um allen zweifel, streith und praetension deren anverwandten

für künftige ewige zeithen zu verhindern, für uns und zukünftige unsere Nachfolgerinnen mit vorgehabten rath und guth- befinden unseres Convents-Commissarii des hochwürdigten Herrn patris Düsseldorf S. J. als Pastorem zu St. Joan obengemeldete Vereinbarung und Verordnung hiemit erneuren und nachmahls wiederhohlen, erklärende, daß keine von uns allen und zukünftigen unseres Convents Schwestern fñhrohin das Recht und die freyheit haben solle über ihre Nachlassenschaften ein testament zu errichten, oder eine schenkung von todes wegen zu machen, welches sonst gehabtes Recht und freyheit wir für uns und unsere Nachfolgerinnen hiemit freywillig, ungezwungen und wohlbedachtlich ablegen, so dan einmahl für all feste setzen und bestimmen, daß in gefolg dieser unserer einmüthig genommenen entschliessung und freywilliger, zu des Convents besten und auffkommen gethaner renunciation und beliebter anordnung nicht das mindeste, es seyen bewegliche oder unbewegliche güther, von uns und unseren zukünftigen Nachfolgerinnen auß dem Convent an die Verwandte oder befreundete durch ein testament oder schenkung von todes wegen solle mögen vermacht oder verschendet werden, sonderen sämbtliche deren Convents-Schwestern Nachlassenschaften mehrersagten unserem Convent Zwölffling zufallen und ohne die mindeste abgabe verbleiben sollen, immassen wir dan für uns und unsere Nachfolgerinnen alle Verwandten, freunde und frembde auswärtige persohnen von der Erbs-Nachfolge und ansprache an unserer Convents Schwestern Nachlassenschaften einmahl vor all und zu ewigen Zeiten völlig ausschließen, hingegen unserem Convent Zwölffling alle von der Mutter, Schwestern und Nachfolgenden Convents gliedern nach eines jeglichen todt vorfindliche mobilien und immobilien, und wie es immer Nahmen haben mag, jeh allezeit und unwieder-rufflich zuwenden, Dessen halten wir uns und einer jeden zukünftigen Convents Mitschwester die Macht und freyheit von den uns pröperlich zugehörigen mo- und immobilien und sonstigen sachen nach willführ das entbehrliche an unsere freunde, verwandte oder bekante in lebzeiten verschenden, abgeben und abtreten zu mögen, ferner haben wir auch hirtbey festgesetzt,

daß eine jede Convents Schwester aus Convents Mitteln ehrbarlich und wie gebräuchlich beerdigt werden solle.

Damit nun aber diese gemeinschaftlich und einmützig zu der Convents besten genommene Vereinhahrung ihre behörige Krafft und würcklichkeit erreichen möge, fort auch die wesensheit eines unumstößlichen gesetzes erhalte, Als haben

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unsere gnädigste Fürstin und Frau unterthänigst demütigt und suchsfälligst andurch bitten wollen, Höchstdie selbe gnädigst geruhen mögten hierüber Dero Höchste Obrigkeitliche ratification und confirmation zu ertheilen.

Zu mehrerer bekräftigung haben Mutter und alle Schwestern, so Schreibens erfahren, sich selbsthändig unterschrieben, die Schreibens unerfahren aber nach nebenziehung eines Kreuz-Zeichens statt der unterschrifft durch endesunterschriebenen Notarium und actuarium Joannem Everhardum Wölting ihre Namens unterschreiben lassen, fort so wohl dan vorwohlgedachten Herrn Pastorem p. p. als ersagten Notarium unterschreiben lassen, so geschehen im unseren Convent Zwölffling des Eintausend siebenhundert siebenzig zweyten jahrs, den 20ten Monats Decembris 1772.

II. Düsseldorf Soc. Jesu pat., pastor ad S<sup>um</sup> Joannem et Commissarius Conventus im Zwölffling.

Catharina Elisabeth reuße als Mutter, m. schulte, heißt Maria schulte, anna Catharina Beyers, Catharina Margaretha welekner, Elisabeth Zimmermann, Maria francisca schulte, Anna Catharina Schweners Schreibens ohnerfahren †, anne marie verhus ebenfalls Schreibens unerfahren †, in deren Namen J. E. Wölting mppr. ad recognitionem sämtlicher Conventualschwestern so dieses, alß viel Schreibens erfahren, selbsthändig unterschrieben, die Schreibens unerfahrene aber dieses durch mich Notarium für sie unterschreiben lassen. J. E. Wölting Not. ap. Caesar. publ. manu et sig. propriis pro copia originali consona J. E. Wölting Not.

Abchrift genommen von der beglaubigten Kopie der Urkunde im Staatsarchiv in Düsseldorf a. a. D. Nr. 6b. fol. 49 u. 50.

## Arkunden zum Turm.

### 1.

Theodoricus Schof verkauft der Mutter Hebile von Michelenbeke und ihren Mitschwestern einen Platz zwischen seinem Hause und der Ostseite der Stadtmauer zur Erbauung eines Beguinenconvents. Den 23. October 1294.

Universis praesentis literas visuris Schultetus et Consules assindenses salutem in domino. Notum facimus, quod Theodoricus dictus Schof noster Coopidanus cum consensu et voluntate uxoris et liberorum heredum suorum et omnium, quos intererat, Arcam quondam in opido nostro Domini ipsius Theodorici contiguam inter ipsam domum et murum orientalem opidi nostri sitam et ad eandem domum pertinentem Hebile de Michelenbeke magistrae et ceteris Begginis, mansionem et collegium ibidem facientibus, pro quatuor marcis et decem solidis sibi ab ipsis Begginis numeratis et integraliter persolutis legitime vendidit et tradidit perpetualiter optinendam, ita quidem quod de area et mansione hujusmodi aditus erit et patebit die ac nocte ad puteum dicti Theodorici et de area unus denarius monetae legalis nomine census eidem Theodorico vel heredibus ipsius seu possessori dictae domus suae, qui pro tempore fuerit, annuatim in die beati Michaelis perpetuo exsolvetur et dictam aream taliter venditam praefatus Theodoricus, Bela eius uxor, Theodoricus, Henricus, Aleydis, Greta et Irmgardis liberi ipsorum nec non et Druda filia dictae Belae per virum alium progenita, plane et simpliciter supportando coram nobis resignarunt ad manus dietarum Begginarum. In cuius rei testimonium ac firmitatem perpetuam sigillum opidi nostri

ad petitionem contrahentium utrobique praesentibus duximus apponendum. Actum anno domini m<sup>o</sup>cc<sup>o</sup> nonagesimo quarto x<sup>o</sup> Kalendis Novembris, in praesentia Brunonis Schulteti, Ludovici Vosben, Henrici pegen, Rotcheri de clive, Olerdi fratris sui, Arnoldi de Budenbom, Arnoldi de Haentghe, Brunonis fratris ipsius, Theodorici de danisda, Rotgeri longi, Johannis Waschardi, Ambrosii Henrici de Berdine, Dethmari de Higli et aliorum opidanorum Assendensium plurimorum ad hoc vocatorum.

(L. S.) Pro Copia vero et illeso originali concordante Rotgerus Deckers Notarius publicus in fidem sub legg.

Abchrift der notariell beglaubigten Kopie im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern.

## 2.

Instruktion für den Pastor Bungard, Pfarrer von St. Gertrudis, als Kommissar des Convents beim Thurm.  
Den 24. April 1744.

Von Gottes Gnaden Francisca Christina Pfaltz-Gräffin bey Rhein, des heilig-Römischen Reichs Fürstin und Abtissin der Kayserlichen frey weltlichen stifter Essen und Thorn, in Bayeren, zu Gulich, Cleve und Berg Herzogin, Fürstin zu Moers, Gräffin zu Veldentz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, Breysig, Rellinghausen, Huckarde etc.

Demnach Wir aus verschiedenen Ursachen und sonderlich bey gelegenheit deren zwischen den Pastoren ad Stam Gertrudem, und einigen Conventualen des Klosters bey dem Thurm jüngst vorgewesenen irrungen Gnädigst bewogen worden, eine beständige Verordnung, wornach sich beyde theile ins künfftig zu richten haben, abfassen und in nachstehende puncten begreifen zu lassen,

Als befehlen Wir Euch hiemit Gnädigst, daß diese unsere wissens Meinung sowohl dem pastori als denen Conventualinnen

in einem des Endts anzusehenden termino besant machen, und Jedem theil eine glaubhafte abschrift mit der Erinnerung zustellen sollet, gestalten nach deren anweisung sich gehorsambst zu betragen und den allingen inhalt bey Vermeidung Unserer höchsten Bagnade ohnfehlbahr zu erfüllen.

Verordnung nach welcher sich der Pastor S<sup>te</sup> Gertrudis und sambtliche Conventualinnen beym Thurm schier künfftig zu richten haben.

1. solle der Convent beim Thurm zeitlichen Pastorem zu St. Gertrud als seinen Commissarium gezlemedt erkennen, und

2. ohne des Pastoris einwilligung weder eine zur mitschwester annehmen, noch auch jemande, so würcklich ins Kloster aufgenommen worden, auß weisen, dasern aber hlergegen gehandelt würde, die annehm- oder außweisung von keiner gültigkeit, sondern null und nichtig sein.

3. Da auch die erfahrung mehrmahlen gegeben, wie sehr dieser Convent durch den übelen begriff der Vorsteherinnen in schließung einiger Contracten, an- oder ablegung der Capitalien und wie es sonst nahmen haben mag, beschätiget und in kostbare weiterungen gesetzt worden, so sollen fürchin alle Contracten von dem Commissario undt der zeitlichen Mutter unterschrieben, so dan keine Capitalien ohne des Pastoris Vorwissen und guthfunden angelegt, auch wan einige abgelegt würden Ihnen darob zeitliche Nachricht, umb bey der ableg gegenwärtig zu sein, ertheilet werden.

4. Zu beobachtung der in jeder gemeinden höchstnötigen ordnung soll es zwarn der Mutter freistehen, derjenigen Schwester, so es etwan verdienen mögte, eine mündtliche Correction mit bescheidenheit zu geben, wan aber die schlechte auffführung eine andere straff erforderte, solle darunter vom Pastore verfügt werden, und damit

5. Der Pastor acht geben könne, ob alles in diesem Kloster nach Vorschrift der fundation beobachtet, item die schuldige gebetter und Communionen oder andere andachts übungen verrichtet und gehalten werden, so hätte der Convent Ihme eine glaub-

haffte Copey deren in der rollen und tag-ordnung ersündlichen gebrauchten fürderjamst zuzustellen.

6. Wan die zeitliche Mutter oder eine der schwesteren ausgehen und übernacht außer dem Closter bleiben wolte, solle hierzu des Pastoris erlaubnuß außdrücklich begehret und demselben die geschäftten, so die zurückkunft selbigen tags verhindern, angemeldet, auch der orth, wo das nacht-lager sein mögte angedeutet werden.

7. Zur ablegung der rechnungen solle der Pastor jährlich einen sicheren tag bestimmen, und alsdan in dessen, der Mutter und zweyer von ihnen benennender schwestern gegenwartz der empfang und ausgab des ganzen Jahrs verrechnet werden.

8. Würde der Pastor einen etwa Vorgefallenen Mangel untersuchen wollen, so solle Er die Mutter so wohl als die schwesteren in der Capell darüber befragen, und wan es keine zur höheren entscheidung gehörigen sache wäre, darunter die gebühr verordnen, sonsten aber den ganzen Vorfall Unserem Officiali hinterbringen, und von demselben näheren Verhaltungs-befehl gewärtigen.

Verkunt Unserer anghändigen unterschrifft.

Essen, d. 24. April. 1744.

Francisca Christina p. pr.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. D. Nr. 5.  
S. 5 u. 6.

### 3.

Bartholomaeus Pacca, päpstlicher Nuntius, gestattet den Schwestern im Turm, vor dem tragbaren Altar ihrer Kapelle im Convent an Sonn-, Fest- und Feiertagen eine Messe lesen zu lassen. Den 11. Februar 1789.

Bartholomaeus Pacca Dei et Apostolicae sedis gratia archiepiscopus Damiatensis, sanctissimi domini nostri domini Pii

divina providentia Papae VI. praelatus domesticus, et pontificio solio assistens, ejusdemque, ac dictae sanctae sedis ad tractum Rheni, aliasque inferioris Germaniae partes cum potestate legati de latere nuntius. Dilectis nobis in Christo matri et sororibus Alexianis vulgo in Thurn in oppido Essendiensi salutem in Domino sempiternam.

Spirituale consolationi vestrae, quantum cum Domino possumus, benigne consulere, vosque specialis gratiae favore prosequi volentes, supplicationibus vestro nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, vobis, ut in sacello domestico conventus vestri ad hoc decenter muro extracto et ornato, ac ab omnibus domesticis et profanis usibus libero super altari portali, quod inibi consecratum reperitur, Missam singulis diebus dominicis, festis et ferialibus (exceptis tamen tribus ultimis hebdomadae sanctae, et si quid alias festum principalius et solemne exceptum fuerit) per quemcunque sacerdotem ab ordinatis approbatum saecularem, seu de superiorum suorum licentia regularem (relicto tamen usu hujus concessionis prudenti Commissarii vestri pro tempore existentis discretioni) celebrari facere libere et licite possitis, et valeatis, Apostolica Auctoritate praesentium tenore impertimus facultatem. Datum Coloniae 11<sup>ma</sup> mensis februarii 1789 pontificatus Sanctissimi Domini Nostri anno XIV.

B. Archiepiscopus Damiaten. N. ap.<sup>1)</sup>

De Mandato

Reverendissimi et Excellentissimi Domini Nuntii

J. P. Busch conductus Adams

Abbreviator Nuntiaturae.

Originalurkunde im Archiv des Klosters der Barmherzigen Schwestern. Nuntiatur-Siegel in Oblate aufgedrückt.

<sup>1)</sup> Eigenhändige Unterschrift des Nuntius.

